Münster i/W. 193 I.N.-7)
Phil. Diss

Geschichte

Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Recklinghausen unter dem letzten Kurfürsten von Köln Maximilian Franz (1784 – 1801).

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Theodor Borgwerth
aus Darfeld i. Westf.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1934

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Dezember 1933.

Dekan: Herr Prof. Dr. A. Eitel.

Referent: Herr Prof. Dr. A. Eitel.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547224_0177

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag zur Geschichte der Petruspfarre in Recklinghausen sein. Sie will ein Gesamtbild des kirchlichen Lebens in der alten vestischen Hauptstadt gegen Ende der kurkölnischen Zeit geben und besonders die Auswirkungen der Aufklärung und des Josephinismus auf dem Gebiete des Kirchen-, Schul- und Armenwesens zeigen. Außerdem kam es dem Verfasser darauf an, die Archidiakonalrechte des Pfarrers näher zu untersuchen. Der gewählte Zeitraum ist eng. Doch kann die Darstellung sich auf ihn beschränken. Viel Neues ist in dieser Zeit geworden. An der Spitze des Kulturstaates stand ein Fürst von eigenartigem Gepräge, ganz ein Kind seiner Zeit, dessen staatliche und kirchliche Auffassung den Stempel des saeculum rationalisticum trug: Maximilian Franz Xaver Josef, Erzherzog von Österreich. Das Bild des Landesherrn und die geistigen Strömungen der Zeit sind darum den Ausführungen vorangestellt.

Der Verfasser hält es für seine Pflicht, auch an dieser Stelle seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. A. Eitel und Herrn Archivdirektor Dr. H. Pennings seinen tiefen Dank auszusprechen.

Th. Borgwerth.

Inhaltsangabe.

Seite

A. Einleitung.

Maximilian Franz, Leben und Persönlichkeit. — Die Religionsordnung vom Jahre 1614 und die Synodalstatuten vom Jahre 1662 als Grundlage des religiösen Lebens. — Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten. — Nuntiaturstreitigkeiten. — Stellung des Kurfürsten zu den Mendikantenorden. — Schul- und Bildungswesen. — Aufklärung. — Französische Revolution. — Ende des Kurstaates . . . . . 1—8

B. Hauptteil.

1. **Das vestische Kommissariat.** Befugnisse des vestischen Kommissars 9—13

2. **Die Pfarre St. Petrus.** Geschichtlicher Rückblick. — Besetzungsrecht. — Kirchengebäude. — Geistlichkeit. — Kirchendiener. — Kirchenvermögen. — Pastoralvermögen. — Stolgebühren. — Rechte des Pfarrers. — Sendgerichtsbarkeit. — Der Pfarrer als Archidiakon . . . . . 14—31

3. **Die Benefizien.** Entstehung. — Präsentationsrecht. — Investitur. — Einkünfte und Verpflichtungen der Vikare. — Umwandlung eines Teiles der Benefizien in Kaplaneien und Schulvikarien. — Jesuitenmission. — Kapelle zu Lenkerbeck. — Verzeichnis der Benefizien . . . . . 32—42

4. **Die kirchlichen Bruderschaften.** Erzbruderschaft des allerheiligsten Altarsakramentes. — Junggesellenbruderschaft. — Fünfwunden- und Gürtelbruderschaft. — Schützenvereinigungen. — Kalandsbruderschaft . . . . . 43—52

5. **Das Ordenswesen.**

a) Das Franziskanerkloster. Entstehung. — Tätigkeit der Patres in Seelsorge und Schuldienst.

b) Das Augustinessenkloster . . . . . 53—65

6. **Das Schulwesen.** Vestische Schulkommission. — Ausbildung der Lehrer. — Religionsunterricht. — Vereinigung von Benefizien mit Schulstellen. — Würdigung von Wiggermanns Werk und Persönlichkeit . . . . . 66—74

7. **Das Armenwesen.** Das Armen-Gasthaus und die Gastkirche. — Armenspenden der Benefiziaten. — Sorge für die Stadtarmen. — Pläne zur Einrichtung eines Arbeitshauses und Einführung von Industrieschulen . . . . . 75—82

8. Gottesdienstliches Leben. — Prozessionen. — Verhältnis zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde . . . . . 83—86

C. Schluß 87

Anlage . . . . . 88—94

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

A. Ungedrucktes Material.

Die Archivalien sind entnommen:

1. Dem Staatsarchiv Münster (St.A.M.).
   a) Vestische Landtagsakten,
   b) Statthalterei-Archiv des Vestes (Statth.A.);
2. Dem Archiv der St. Petrus-Pfarre Recklinghausen (A.P.P.), enthalten im Vestischen Archiv zu Recklinghausen.

B. Gedrucktes Material.

Lacomblet, Th. J., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Mörs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. 2. Bd. Düsseldorf 1846.

Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Kgl. Preußischen Regierung im Jahre 1816. 1. und 2. Teil. Düsseldorf 1830.

II. Literatur.

Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 21, Leipzig 1885.

Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. (Im 39. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz) Stuttgart 1907.

Bette L., Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit (1802—1813). V. J. Bd. 18, Recklinghausen 1908 (Diss.).

Bieling, Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen. W. Z. Bd. 30, Münster 1872.

Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln bis zur französischen Umwälzung. Bd. 2, Düsseldorf 1893.

Braubach, M., Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Münster 1925.

Braubach, M., Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Bonn und Köln 1931.

Braubach, M., Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian (1780). (Historische Aufsätze, Aloys Schulte gewidmet, 1927.) Düsseldorf 1927.

Brück, Heinr., Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mainz 1865.

Carlé, Th., Der letzte Kurfürst von Köln, Erzbischof Maximilian Franz, und seine kirchlichen Bestimmungen für das Vest Recklinghausen (1798). A. R. Jg. 2, Reckl. 1921.

Carlé, Th., Der hl. Swidbert, der Apostel des Landes zwischen Ruhr und Lippe. A. R. Jg. 3, Reckl. 1922.

Carlé, Th., Zur Geschichte der Gymnasialkirche in Recklinghausen. A. R. Jg. 1, Reckl. 1920.

Carlé, Th., Das ehemalige Recklinghäuser Franziskaner-Gymnasium (1730 bis 1820). A. R. Jg. 2, Reckl. 1921.

Caspers, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Recklinghausen. (Im 4. Jahresbericht über das Königl. Gymnasium zu Recklinghausen in dem Schuljahr 1832/33.) Reckl. 1833.

Dorfmüller, A., Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Waltrop mit Berücksichtigung des Vestes. V. Z. Bd. 3, 1893.

Dorider, Ad., Kirchliche Zustände des Vestes Recklinghausen am Ende des 18. Jahrhunderts. Die Heimat, Jg. 1, Reckl. 1924.

Esch, Th., Geschichte der Pfarre zum hl. Petrus in Recklinghausen. Reckl. 1903. (Zit. Petruspfarre.)

Esch, Th., Die früheren Beghinenhöfe und das Augustinessenkloster St. Barbara zu Recklinghausen. V. Z. Bd. 6, 1896.

Esch, Th., Der große Brand zu Recklinghausen im Jahre 1500 und seine Folgen. V. Z. Bd. 9, 1899.

Esch, Th., Die Jesuitenmission zu Recklinghausen. V. Z. Bd. 4, 1894.

Esch, Th., Der Kampf der Kölner und Märkischen um Stadt und Vest Recklinghausen im 14. Jahrhundert und die Prozession durch die Romstraße zu Recklinghausen. V. Z. Bd. 9, 1899.

Frie, V., Beiträge zur Geschichte der Reform des Volksschulwesens im Veste Recklinghausen unter dem letzten Kurfürsten von Köln Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich (1784—1801). V. Z. Bd. 25, 1915/16.

Gaertner, K., Die Bücherei des Gymnasiums in Recklinghausen. A. R. Jg. 4, Reckl. 1923.

Gaertner, K., Das Kirchenwesen im Veste am Ende der kurkölnischen Herrschaft. Die Heimat, Jg. 7, Reckl. 1930.

Gaertner, K., Die Gründung des „Lesevereins", der ältesten schöngeistigen Vereinigung Recklinghausens. Die Heimat, Jg. 5, Reckl. 1928.

Gaertner, K., Beiträge zur Geschichte des Volksschulwesens in Recklinghausen zu Beginn der Arenberger Zeit. Die Heimat, Jg. 7, Reckl. 1930.

Groteken, A., Das ehemalige Kloster und Gymnasium der Franziskaner zu Recklinghausen. Festgabe zum 7. Centenarium des Franziskanerordens. Reckl. 1909.

Höynk, A., Die Wahl des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Köln. W. Z. Bd. 58, Abt. II, Münster 1900.

Holle, J., Zur Geschichte des Gymnasiums zu Recklinghausen. (Im 71. Jahresbericht des Gymnasiums zu Recklinghausen.) Reckl. 1901.

Kampschulte, H., Die westfälischen Kirchenpatrozinien, besonders auch in ihrer Beziehung zur Geschichte der Einführung und Befestigung des Christentums in Westfalen. Paderborn 1869.

Kemming, Th., Anton Wiggermann, der Normallehrer des Vestes Recklinghausen. Päd. Woche Nr. 1, 1905.

Körner-Weskamp, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Landkreis Recklinghausen und Stadtkreise Recklinghausen, Bottrop, Buer, Gladbeck und Osterfeld. Im Auftrage des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen bearbeitet von J. Körner. Mit geschichtlichen Einleitungen versehen von Prof. Dr. A. Weskamp in Dorsten. Münster 1929.

Meister, A., Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. W. Z. Bd. 65, Abt. I, Münster 1907.

Mering v., F. E., Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln Josef Clemens, Clemens August, Maximilian Friedrich und Maximilian Franz. Köln 1842.

Miebach, P., Die Katechese in der Erzdiözese Köln unter den Kurfürsten Max Heinrich bis Max Franz 1650—1801. Köln 1926 (Diss.).

Mooren, J., Das Dortmunder Archidiakonat. Köln und Neuß 1853.

Mummenhoff, W., Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Recklinghausen im 17. und 18. Jahrhundert. V. Z. Bd. 36, 1929.

Mummenhoff, W., Das Recklinghäuser Turmwächteramt. A. R. Jg. 1, Reckl. 1920.

Mummenhoff, W., Aus welcher Zeit stammt der Hochaltar der Pfarrkirche St. Peter in Recklinghausen? A. R. Jg. 1, Reckl. 1920.

Mummenhoff, W., Die Wiederherstellung der durch den Brand des Jahres 1500 zerstörten St. Petruspfarrkirche zu Recklinghausen. A. R. Jg. 7, Reckl. 1926.

Mummenhoff, W., Die Kalandsbruderschaft in Recklinghausen (1334—1788). V. Z. Bd. 33 und 34, 1926 und 1927.

Mummenhoff, W., Die Junggesellenschützen-Vereinigung in Recklinghausen. A. R. Jg. 6, Reckl. 1925.

Naarmann, Fr., Die Reform des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen unter den beiden letzten Kurfürsten von Köln: Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rottenfels (1761—1784), und Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich (1784—1801). W. Z. Bd. 61, Münster 1903 (Diss.).

Niedieck, J., Das Erziehungs- und Bildungswesen unter dem letztregierenden Kurfürsten von Köln, Maximilian Franz (1784—1801) im Erzstift Köln und Vest Recklinghausen. Köln 1910 (Diss.).

Ortmann, A., Zur Geschichte des Kirchen- und Armenwesens in Recklinghausen. A. R. Jg. 1, Reckl. 1920.

Ortmann, A., Das Gasthaus zu Recklinghausen. A. R. Jg. 4, Reckl. 1923.

Ortmann, A., Zur Innenausstattung der Petruskirche. A. R. Jg. 2, Reckl. 1921.

Perthes, Cl. Th., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Bd. 1, Gotha 1862.

Pennings, H., Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung. Bd. 1, Reckl. 1930. (Zit. Stadtgeschichte.)

Pennings, H., Kirchmeisterordnung für die zur Petruspfarre Recklinghausen gehörigen Bauerschaften vom Jahre 1797. A. R. Jg. 6, Reckl. 1925.

Pennings, H., Die kirchlichen Verhältnisse der Bauerschaft Pöppinghausen. A. R. Jg. 2, Reckl. 1921.

Pennings, H., Die Einsetzung des Priesters H. Kerkhoff als Rektor in Herten 1457. A. R. Jg. 7, Reckl. 1926.

Pennings, H., Festschrift zum 50jährigen Priesterjubiläum des hochwürdigen Herrn Dechanten Ehrendomherrn Monsignore Bernard Hauschopp Pfarrers an St. Petrus zu Recklinghausen. Reckl. 1920. (Zit. Festschrift.)

Pennings, H., Die älteren Vikarien an der Petruskirche zu Recklinghausen. Die Heimat, Jg. 8. Reckl. 1931.

Pennings, H., Recklinghäuser Schulakten aus dem Zeitalter der Revolutionskriege. V. Z. Bd. 28, 1919.

Schaefer, H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, eine kirchenrechtliche Untersuchung. (Im 3. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz) Stuttgart 1903.

Schnabel, Fr., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. I, Die Grundlagen. Freiburg 1929.

Stigloher, M., Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Kongreß. Regensburg 1867.

Tibus, A., Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.

Veit, L. A. Die Kirche im Zeitalter des Individualismus 1648 bis zur Gegenwart. 1. Hälfte: Im Zeichen des vordringenden Individualismus, 1648 bis 1800. Freiburg 1931.

Werminghoff, A., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. (Im 61. Heft der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz). Stuttgart 1910.

Weskamp, A., Johann von Darl, erzbischöflicher Kommissar und Landdechant im Vest Recklinghausen. V. Z. Bd. 13, 1903.

Wiesmann, H., Die „Jesuiterei" in Recklinghausen (1692 bis 1800). A. R. Jg. 4, Reckl. 1923.

Verres, P., Festschrift zur 500-Jahrfeier des Städtischen Gymnasiums zu Recklinghausen. Reckl. 1929.

Abkürzungen der benutzten Zeitschriften.

A. R. = Alt-Recklinghausen. Zweimonatsschrift für Geschichte und Volkskunde der Stadt und des Vestes Recklinghausen. Jg. 1920 bis 1926. Herausgeber: Dr. H. Pennings.

Die Heimat = Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart. Zweimonatsschrift der Recklinghäuser Volkszeitung. Jg. 1924 ff. Herausgeber: Dr. Kurt Gaertner.

V. Z. = Vestische Zeitschrift. Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste Recklinghausen. Jg. 1891 ff.

W. Z. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1838 ff.

A) Einleitung

Den Abschluß der langen Reihe kölnischer Landesherren bildete Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich.[1]) Geboren wurde er am 8. Dezember 1756 als der jüngste Sohn der Kaiserin Maria-Theresia. Ursprünglich für die Statthalterschaft in Ungarn vorgesehen, gab er sich in reiferen Jahren mit großem Eifer der militärischen Ausbildung hin. Doch zeigte er sich den Strapazen des Soldatenlebens nicht gewachsen. Unglücksfall und Krankheit schwächten seinen Körper derart, daß die Hoffnung auf kriegerische Lorbeeren für immer dahin war.

Nun faßte man am Wiener Hofe seine Wahl zum geistlichen Stande ins Auge. Immer noch boten die bischöflichen Stellen eine gute Gelegenheit zur Versorgung nachgeborener Familienmitglieder eines Herrscherhauses. Man richtete in Wien das Augenmerk auf die Erzdiözese Köln, deren Kurfürst Maximilian Friedrich in hohem Alter stand. Politische Gründe ließen es dem jungen Kaiser Josef und seiner Mutter wünschenswert erscheinen, im Nordwesten des Reiches gegen das mächtige Preußen eine Domäne des Hauses zu haben.

Max Franz selber hatte keinerlei Neigung zum geistlichen Stande und befreundete sich nur allmählich mit dem Gedanken. Seine Mutter jedoch ebnete ihm den Weg, indem sie ihm vorhielt, daß er vom Papste sich die Erlaubnis geben lassen könne, die hl. Weihen einstweilen aufzuschieben, um später, wenn seine Abneigung fortdauern sollte, zu Gunsten eines seiner Neffen zu verzichten.

Es gelang, den hochbetagten Kurfürsten zur Annahme eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge zu bewegen und mit List und Bestechung eine einstimmige Wahl Max Franzens beim Domkapitel zu Köln und Münster durchzusetzen (am 7. bzw. 16. Aug. 1780).[2])

---

[1]) Die Ausführungen dieses Kapitels beruhen, falls keine besonderen Anmerkungen gemacht sind, auf 1. Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster; 2. Braubach, Die vier letzten von Köln; 3. Mering, v., Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln Josef Clemens, Clemens August, Maximilian Friedrich und Maximilian Franz; 4. Allgemeine Deutsche Biographie. (Artikel von H. Hüffer über Maximilian Franz.)

[2]) Braubach, Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian (1780). S. 239—251.

Von den Regierungsgeschäften hielt Max Franz sich einstweilen völlig fern. Nach kurzem Besuche in Bonn (im Oktober 1780) begab er sich nach Mergentheim, um das durch den Tod seines Oheims Karl von Lothringen freigewordene Amt eines Hoch- und Deutschmeisters feierlich zu übernehmen und die Ordensgelübde abzulegen.

Nach dem Tode Max Friedrichs (15. April 1784) begab sich der Erzherzog nach Bonn, um die Regierung zu übernehmen. Obschon er kraft der von Maria-Theresia erwirkten päpstlichen Bulle seine geistlichen Würden 10 Jahre lang ohne Priesterweihe hätte inne haben können, so entschloß er sich doch, das geistliche Kleid zu nehmen. Am 19. Dezember 1784 empfing er die Priesterweihe. Im folgenden Jahre erteilte ihm der Kurfürst-Erzbischof von Trier die Bischofsweihe und überreichte ihm das Pallium.

Max Franz war zwar keine zu innerst religiöse Natur; aber in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten nahm er es allezeit ernst. Wenn er er als Priester auftrat, zeigte er priesterliche Würde.[3])

Der neue Landesherr war kein schöpferischer Geist mit neuen, originellen Gedanken wie sein Bruder Josef, aber einer der populärsten Fürsten seiner Zeit und ein um das Wohl seiner Untertanen besorgter Landesvater. Bei all seinen Handlungen zeigte er gesunden Menschenverstand und Weitsichtigkeit; er war kühl und abwägend in allen Lagen. In der alten Residenzstadt Bonn führte Max Franz ein sparsames, einfaches Hofleben. Einem steifen Hofzeremoniell war er feind. In prunkvollen Palästen zu wohnen, liebte er nicht.

In seiner Staatsauffassung und Staatsführung huldigte Max Franz ganz nach dem Beispiel Friedrichs des Großen dem aufgeklärten Absolutismus. Er war befähigt, selbst zu regieren und arbeitete an seinem Pulte wie jeder andere Beamte.[4])

In kirchlicher Hinsicht brachte Max Franz den Dogmen und Grundsätzen des Katholizismus Achtung und Verehrung entgegen. Doch blieb er nicht unbeeinflußt von den geistigen Strömungen der Zeit. Diese und auch das Beispiel seines kaiserlichen Bruders trieben ihn auf kirchenpolitischem Gebiet zu Handlungen, die zweifellos Mißgriffe bedeuten.

Die Grundlagen für das Kirchen- und Religionswesen bildeten im allgemeinen noch:

1. Die Vorschriften der Religionsordnung des Kurfürsten Ferdinand von Bayern vom 4. November 1614. Diese setzte sich als Hauptziel die Bekämpfung des Protestantismus.[5])

---

[3]) Perthes, S. 167 f.

[4]) Perthes, S. 171 f.

[5]) Sie verbot unter Androhung von Geldstrafen das Lesen unkatholischer Bücher, das Anhören unkatholischer Predigten, die Spendung der Taufe

2. Die Synodalstatuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom Jahre 1662. Sie tragen den Charakter einer großen Kirchenordnung. In drei Teilen behandeln sie das katholische Glaubensleben (Gottesdienst und Zeremonien), die Sakramente und das Personenrecht. Ihre Wirkung reicht bis in die neueste Zeit hinein.[6])

Zur Erhaltung des katholischen Glaubens, der Zucht und Sitte wirkten immer noch geistliche und weltliche Macht zusammen. Um die Erfüllung der religiösen Pflichten (Besuch des Gottesdienstes, Empfang der Osterkommunion, Teilnahme an der sonntäglichen Christenlehre und Wahrung der Sonntagsruhe) brauchte der Seelsorger dieser Periode sich nicht sehr zu bemühen. Es genügte, daß der Pastor und seine Kirchmeister die Säumigen beim Amt zur Anzeige brachten. Alles Weitere besorgte dann der weltliche Arm.[7]) In geistlichen Territorien brauchte der Landesherr nur seine weltliche Macht spielen zu lassen, um die Befolgung kirchlicher Vorschriften zu erzwingen.

Das Zeitalter der Aufklärung mit der Hochblüte klassischer Dichtung und Musik, der Neugestaltung der Philosophie durch Kant, wirkte sich auf religiösem Gebiete als Rationalismus aus; nicht nur innerhalb der protestantischen Kirche, sondern auch im katholischen Deutschland.[8]) Freilich, hier äußerte er sich nicht so sehr als kirchen- und dogmenfeindlich. Vielmehr zeigte er sich als religiöser Indifferentismus, als unklares Schwärmen für eine von Rom unabhängige Nationalkirche; als zu weit gehende Reformsucht in der Liturgie, wie Zurückdrängung des Chorals

---

durch protestantische Religionsdiener und die Annahme protestantischer Tauf- und Firmpaten. Gemischte Ehen durften vom Pfarrer nicht verkündet und eingesegnet werden; beide Teile mußten katholisch sein. Die Ansiedelung neuer Bürger oder Einwohner war nur zugelassen, wenn der Hinzuziehende ein Zeugnis von seinem Pastor und seiner Obrigkeit beibrachte, daß er katholisch sei. Ein Nichtkatholik konnte nicht zum Rat, Schöffenstuhl oder Bürgermeisteramt zugelassen werden. Dasselbe galt auch für Kirchmeister, Lehrer, Zunft- und Gildemeister. Keine Familie durfte akatholische Dienstboten aufnehmen. Den Protestanten war das Begräbnis auf katholischen Friedhöfen versagt. Den Pfarrern wurde die Kinderpredigt und Katechese an den Sonntagnachmittagen zur Pflicht gemacht und den Gläubigen das Halten der gebotenen Feiertage unter Androhung von Geldstrafen vorgeschrieben. Während des Gottesdienstes war es nicht statthaft, vor der Kirche oder auf dem Kirchhof zu wandern oder spazieren zu gehen. Vor Schluß der Messe durfte kein Kirchenbesucher das Gotteshaus verlassen. Die Wirtshäuser mußten während der Messe geschlossen sein; Getränke durften nicht verabreicht werden außer an durchreisende Wanderer. (Scotti, Bd. 1^1 Nr. 54.)

[6]) Veit, S. 41.

[7]) Veit, S. 41.

[8]) Brück, S. 7 ff.

und des lateinischen Chorgebetes; Verminderung der Feiertage (Verlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag); Beschränkung der Bruderschaften und mancher Andachtsformen, wie allzu lang ausgedehnter Wallfahrten und Prozessionen.[9])

In konfessioneller Hinsicht führte dieses Zeitalter allmählich eine versöhnlichere Stimmung zwischen Katholiken und Protestanten herbei. Max Franz übte entsprechend dem Beispiel seines Bruders Toleranz in seinen geistlichen Gebieten. Er verbot Kontroverspredigten und befahl den Geistlichen, die Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen zuzulassen. Mit „besonders gnädigem Wohlgefallen" sah er den Geist christlicher Duldung zwischen Katholiken und Protestanten.[10])

Das Verhältnis der deutschen Kirche zu Rom erfuhr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Zuspitzung bis zum Versuch der Gründung einer deutschen Nationalkirche. Der Streit um das Werk des Febronius lebte noch einmal auf nach der Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München und erreichte seinen Höhepunkt in der sog. Emser Punktation (25. Aug. 1786). Das Ziel war, der deutschen Kirche unter Führung von Mainz eine größere Selbständigkeit Rom gegenüber zu geben.[11])

Ein Erfolg war der Aktion der Erzbischöfe nicht beschieden. Es fehlte ihr die Unterstützung durch die Suffragane. Ferner blieb die bei Kaiser und Reich angerufene Entscheidung aus. Letztlich mußte der Plan an der inneren Kraft Roms zerschellen. Die französische Revolution ließ die kirchlichen Streitigkeiten bald in den Hintergrund treten und machte die Geister zur Versöhnung geneigt.

Max Franz behauptete mit Energie den päpstlichen Nuntien gegenüber seit bischöfliches Ansehen.[12]) Schon am 19. Dezember 1785 untersagte er der erzstiftischen Geistlichkeit jeden Rekurs an die päpstliche Nuntiatur in Köln.[13]) Am 9. Juni 1786 erschien als Nachfolger des bisherigen Nuntius Grafen Bellisomi der Erzbischof von Damiat, Mon-

---

[9]) Brück, S. 99 ff. und Veit, S. 288. Im Veste gab es Prozessionen, die von 4 bis 12 Uhr unterwegs waren. In Lauben wurden Messen und Predigten gehalten. Unterdessen lagerte sich das Volk zuweilen ringsum und vergnügte sich beim Essen und Trinken. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 1.)

[10]) Braubach, Max Franz, S. 157 und Mering, S. 118.

[11]) Stigloher, S. 69 ff. (Der Entwurf forderte u. a. Beseitigung der Jurisdiktion der Nuntiaturen, der Exemtion der Ordensgesellschaften und des Rekurses an Rom mit Umgehung des unmittelbaren Oberen; ferner sollte die durch die Quinquennalfakultäten verliehene Dispensationsgewalt in Ehesachen und anderen Angelegenheiten dem Bischof kraft eigener Jurisdiktion zustehen.)

[12]) Brück, S. 116 f.

[13]) Scotti, Bd. 1² Nr. 813.

signore Pacca. Der Kölner Senat erkannte ihn sofort an. Der Kurfürst jedoch wollte ihn nur unter der Bedingung annehmen, daß er einen förmlichen Verzicht leiste auf alle Akte der Jurisdiktion in seinem erzbischöflichen Sprengel. Der Nuntius aber begann trotz Widerspruchs des Kurfürsten seine Jurisdiktion auszuüben. Die rheinischen Kirchenfürsten jedoch fingen an, auch über ihre Befugnisse hinaus Ehedispensen zu erteilen und verboten ihren Untergebenen, solche beim Nuntius nachzusuchen. Unter diesen Verhältnissen schickte Pacca auf Geheiß des Papstes ein Zirkularschreiben an sämtliche Pfarrer der Erzdiözese, durch welches er alle Ehedispensen, die nicht in den Quinquennalfakultäten enthalten waren, für kraftlos und die so geschlossenen Ehen für ungültig erklärte. Hiergegen erließ Max Franz am 19. Dezember 1786 den Befehl: Alle Pfarrer sollen ein gedrucktes Schreiben von einem „angeblichen päpstlichen Nuntius" nicht öffnen, sondern sofort zurückschicken und die Postbescheinigung darüber nach Köln einsenden[14]). In einem Hirtenschreiben vom 9. Februar 1787 nahm der Kurfürst abermals Stellung gegen das Zirkular des Nuntius, verkündete eine von Rom unabhängige Machtstellung der Bischöfe und suchte diese zu stützen auf die Evangelien, Konzilien und Kirchenväter. Zu allem erhält die Pfarrgeistlichkeit noch ein Lob dafür, daß sie das Zirkular zurückgesandt hat und treu zum Bischof steht.[15])

War das Verhältnis zwischen Max Franz und dem Nuntius Pacca unerquicklich geblieben, so gestaltete es sich überaus herzlich zu Pacca's Nachfolger della Genga. Ja, Genga lobt die Ergebenheit des Kurfürsten gegen den hl. Stuhl und dessen Nuntiatur.[16])

Den Mendikantenorden seines Kurstaates war Max Franz nicht freundlich gesinnt. Das Beispiel seines Bruders Josef, seine mehr auf das Praktische als auf das Kontemplative gerichtete Natur und Zentralisierungsbestrebungen sind die Motive seiner Einstellung.[17]) In manchen Erlassen spüren wir landsmannschaftliche Tendenzen. Den Mendikanten benachbarter Diözesen wird das Almosensammeln in den Kurlanden untersagt und den innerhalb der Erzdiözese wohnenden nur für bestimmte Gebiete gestattet.[18]) Die Aufnahme neuer Mitglieder wird erschwert.

---

[14]) Scotti, Bd. 1² Nr. 847.

[15]) Scotti, Bd. 1² Nr. 847 und Mering, S. 135 ff.

[16]) Veit, S. 310.

[17]) Veit, S. 260 f.

[18]) Scotti, Bd. 1² Nr. 563, 793, 933. Im Veste wird am 10. Nov. 1791 auswärtigen Mendikanten mit Ausnahme der von Duisburg das Almosensammeln verboten; Unbefugten soll alles abgenommen und dem Angeber gegeben werden. (St. A. M. Vest. R. Ediktensammlung Msc. VII. 2005 Nr. 30.)

Vor dem 25. Lebensjahre dürfen keine Novizen zur Ablegung der Gelübde zugelassen werden. Durch besondere Bestimmungen erfährt die Zahl der Devoteſſen oder Schwestern des dritten Ordens eine Verminderung. Auch der Gottesdienst wird eingeschränkt. Durch Erlaß vom 28. Oktober 1786 bestimmte der Kurfürst, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern des Erzstiftes die Kirchen der Ordensgeistlichen an Sonn- und Feiertagen des Morgens zur Zeit des Hochamtes und der Predigt (von 9 Uhr ab) und des Nachmittags zur Zeit der Christenlehre (von 1 bis 3 Uhr) verschlossen bleiben sollen.[19]) Gleich seinem Vorgänger zog Max Franz die Orden auch zu jährlichen Beiträgen zum Unterhalte der Universität heran.

Im Zeitalter der Aufklärung schenkte man der Volksbildung und Jugenderziehung größte Aufmerksamkeit. Wenn in den weltlichen Territorien Reformgeist herrschte, so zeigten auch die geistlichen Fürsten große Regsamkeit auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens und Aufgeschlossenheit für moderne pädagogische Strömungen. In Köln haben namentlich die beiden letzten Kurfürsten hierfür eine neue Grundlage geschaffen.[20])

Bislang unterstanden die Volksschulen der Ortsgeistlichkeit. Vom Eifer und Interesse des Pfarrers hing das Wohl und Wehe der Volksschulen ab. Die oberste Schulbehörde im Veste war der geistliche Kommissar, der bei den Kirchenvisitationen auch die Schulen besichtigte. Nunmehr erließ man allenthalben Schulverordnungen, setzte eigene Aufsichtsbehörden ein, bildete Schulkommissionen und gründete Lehrerbildungsanstalten. In dieser Zeit vollzog sich der Uebergang von der Kirchenkatechese zur Schulkatechese. Bis in die geistlichen Territorien des Westens machte sich der Einfluß des Schulreformators von Österreich und Schlesien, Ignaz von Felbiger, geltend.[21])

Maximilian Friedrich gründete 1777 in Bonn einen Akademierat, dem er das gesamte Schulwesen des Erzstiftes unterstellte. Alle Lehrer hatten sich vor dieser Behörde einer Qualifikationsprüfung zu unterziehen. Max Franz setzte mit besonderem Eifer die Bestrebungen seines Vorgängers fort. An Stelle des Akademierates trat 1786 eine Schulkommission. Die Universität erhielt 1787 einen Lehrstuhl für Pädagogik.

Von jeher hatte der Katholizismus in den rheinisch-westfälischen Gebieten eine starke Stütze in der kölnischen Universität. Sie hielt treu zum Papst und verschloß sich gegen jede aufklärerische Bewegung.[22]) Als Gegengewicht gegen die konservative Richtung Kölns eröffnete Max

---

[19]) Scotti, Bd. 1[2] Nr. 845, 846, 938.
[20]) Niedieck, S. 52 ff. und Naarmann, W. Z. Bd. 61 S. 1 ff.
[21]) Niedieck, S. 8; Naarmann, W. Z. Bd. 61 S. 1 ff.; Miebach, S. 52 ff.
[22]) Brück, S. 132 f.

Friedrich 1777 in Bonn eine Akademie. Max Franz erhob sie 1786 zur Universität. Zur Kurator bestellte er den Freiherrn Spiegel zum Diesenberg, einen Mann, der der Aufklärung mit ganzer Seele zugetan war. Um möglichst viele Studierende nach Bonn zu ziehen, verordnete der Kurfürst auf Veranlassung Spiegels, daß nur die Theologen Anspruch auf eine Pfründe haben sollten, die ein dreijähriges Studium in Bonn nachweisen konnten.[23]) Für die landesherrlich zu vergebenden Stellen fand alljährlich um Pfingsten in Bonn ein allgemeiner Konkurs statt. Die Prüfung der Pfarramtskandidaten geschah in Anwesenheit des Kurfürsten und der Professoren der Universität Bonn. Nur die für tauglich Befundenen hatten Anspruch auf die während der nächsten drei Jahre erledigten Pfarreien.[24])

Die Bonner Universität entwickelte sich zu einer Hochburg rationalistischer Ideen und unkirchlicher Anschauungen, als deren berüchtigste Verbreiter der Karmelitermönch Dereser (Thaddäus von St. Adam), der Minorit Hedderich und Eulogius Schneider zu nennen sind. Letzterer gab 1790 einen Katechismus ganz unkirchlicher und bedenklicher Art heraus. Nur zögernd schritt der Kurfürst ein. Zur Entlassung kam es erst 1791, als Schneider gegen wiederholtes Verbot seines Buches Verwahrung einlegte. Außer ihm wurden noch andere Professoren von der Universität entfernt und durch Männer ersetzt, die kirchlich keinen Anstoß erregten.[25])

Das Einlenken des Kurfürsten und sein Gesinnungswechsel sind mitverursacht durch die große Revolution im benachbarten Frankreich.[26]) Nunmehr sprach er es als seinen unabänderlichen Willen aus, daß auf der Universität nichts gelehrt werden solle, was gegen die Grundsätze der katholischen Kirche oder gegen die gute Sitte verstieße. Er verbot revolutionäre Schriften und unterwarf Presse und Buchdruck einer scharfen Zensur. Politisch verhielt Max Franz sich neutral und suchte das Eindringen von Emigranten in die Kurlande zu verhindern.[27])

Als gegen Ende des Jahres 1792 nach dem unglücklichen Feldzuge des deutschen Reiches gegen Frankreich in Bonn französische Truppen erwartet wurden, verlegte der Kurfürst vorübergehend einen Teil der

---

[23]) Niedieck, S. 42 f.

[24]) Scotti, Bd. 1[2] Nr. 861.

[25]) Brück, S. 58 ff.; Niedieck, S. 53.

[26]) Perthes, S. 173 ff.; Veit, S. 332 ff.

[27]) Perthes, S. 176 f. Für das Vest Recklinghausen und das Herzogtum Westfalen erfolgte am 2. Nov. 1792 eine Verordnung, nach der den Emigranten nur ungehinderte Durchreise und ein Aufenthalt von 24 Stunden in den Städten, Dörfern und Flecken gestattet war. (St. A. M. Edikten-sammlung Msc. VII. 2005 Nr. 32.)

Regierung nach Recklinghausen (4. Dezember 1792). Er selber begab sich nach Münster; traf aber, da statt der französischen Truppen österreichische eingetroffen waren, schon am 18. April 1793 wieder in der Residenzstadt ein.

Im Jahre 1794 aber, als die Franzosen gegen den Rhein vordrangen, wurde alles zum Fortgehen auf lange Zeit vorbereitet. Endgültig kam jetzt ein Teil der Regierung als oberste Landesbehörde nach Recklinghausen (29. September 1794).[28]) Wenige Tage darauf verließ der Kurfürst die Stadt, um sie nicht wiederzusehen. Er ging nach Dorsten und von da aus nach mehrwöchigem Aufenthalt über Münster nach Mergentheim.

In Bonn gingen nach dem Scheiden des Kurfürsten alle vornehmen geistlichen und weltlichen Beamten auseinander. Die Universität setzte noch einige Jahre ihr Scheindasein fort. Das Kölner Domkapitel flüchtete nach Arnsberg.[29])

Nachdem das linke Rheinufer im Frieden von Campo Formio an Frankreich abgetreten war, faßte Max Franz noch Pläne zur Reorganisation seines Kurstaates; er dachte an die Errichtung eines Kurfürstentums Westfalen mit Münster als Hauptstadt.

Am 27. August 1801 starb Max Franz auf Schloß Hetzendorf bei Wien im Kreise seiner Familie. Seine letzten Lebensjahre brachten ihm neben politischen Sorgen auch noch zunehmendes körperliches Siechtum. Trotzdem erfüllte er seine Pflicht bis zum letzten Augenblicke. Ein frühzeitiger Tod ersparte es ihm, den Untergang seines geistlichen Territoriums auf Grund des Lüneviller Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zu erleben.

Nach dem Tode Max Franzens wählte das Domkapitel zu seinem Nachfolger den Erzherzog Anton Viktor von Österreich. Eine Regierungsübernahme fand jedoch nicht mehr statt. Für die rechtsrheinischen Gebiete trat in kirchlicher Hinsicht Sedisvakanz ein. Die Geschäfte leitete der 1801 zum Kapitularvikar erwählte Domherr Hermann Josef von Caspars mit glücklichem Erfolge und ehrenhafter Ausdauer bis zu seinem Tode 1822.[30])

---

[28]) Perthes, S. 177.

[29]) Perthes, S. 177.

[30]) Höyng, W. Z. Bd. 58 S. 210 f.

B) Hauptteil.

Erstes Kapitel:

Das vestische Kommissariat.[1])

In kirchlicher Beziehung gehörte das Vest Recklinghausen bis in das 17. Jahrhundert hinein zum Archidiakonat Dortmund. Als im Reformationszeitalter fast der ganze Dortmunder Sprengel dem Protestantismus anheimfiel, blieb nur das Vest dem alten Glauben treu. Um dieses Gebiet dem katholischen Glauben zu erhalten, löste es der Kurfürst Ferdinand von Bayern 1612 aus dem Dortmunder Sprengel und unterstellte es einem eigenen erzbischöflichen Kommissar.[2]) Auch die Stadt Dorsten, die bisher zum Xantener Archidiakonat gehörte, wurde dem neuen vestischen Kommissariat zugeteilt, das nunmehr 21 Pfarreien umfaßte. Mit dem kommissarischen Amte wurde stets einer der vestischen Pfarrer betraut, zumeist der von Recklinghausen. Der erste Kommissar war der Pfarrer von Westerholt Johannes von Darl (von 1612 bis 1633).[3]) Ihm gelang es nach Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten, im Veste die Religionsordnung des Kurfürsten Ferdinand vom Jahre 1614 zu verkünden und durchzuführen. Als letzter Kommissar wirkte der Pfarrer Wesener von Recklinghausen, ernannt durch Kommissariatspatent vom 16. Dez. 1796.[4])

Der Kommissar ist ein vom Bischof abhängiger Mandatar. Er wacht über Amts- und Lebensführung der Geistlichen und Ausübung des Gottesdienstes. Er führt die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen

---

[1]) Unter „Vest" versteht man die ehemalige Freigrafschaft Recklinghausen. Die kirchliche Abhängigkeit von Köln reicht zurück in die erste Zeit der Christianisierung des Landes zwischen Ruhr und Lippe, etwa in die Zeit des hl. Suitbert († 713). Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit Sicherheit im Jahre 1170, stand das Vest auch politisch unter kölnischer Herrschaft. Das Land erfreute sich infolge der großen Entfernung von der Metropole immer einer gewissen Selbständigkeit, die aber auch oft eine Vernachlässigung von seiten der Landesherren zufolge hatte.

[2]) Mooren, S. 130; Dorfmüller, V. Z. Bd. 3 S. 8.

[3]) Weskamp, V. Z. Bd. 13 S. 8 ff.

[4]) St. A. M. Vest R. Landtagsakten Nr. 80.

und das Schul- und Armenwesen. Als Beauftragter des Bischofs nimmt er Kirchenvisitationen vor und übt bei der Gelegenheit die Send- oder Sittengerichtsbarkeit aus.[5]) Die höhere geistliche Gerichtsbarkeit unterstand dem erzbischöflichen Offizialatgericht zu Köln zu, das seinen Sitz 1794 nach Arnsberg verlegte.[6])

Die Verfassung der Laikalsenden (Sittengerichte) im Erzstifte beruhte im wesentlichen auf den Bestimmungen der Synodalstatuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom 20. März 1662.[7]) Diese gingen in die Diözesanagenden und Visitationsrezesse über. Jeder Pfarrer hielt in seinem Sprengel die Sende ab. Im Veste aber übte dieses Recht nicht der einzelne Pfarrer aus, sondern der Kommissar für das ganze Vest,[8]) ausgenommen die Petruspfarrei mit ihren Filialkirchen, wo der Pastor ein gleiches Bestrafungsrecht sich von jeher bewahrt hatte.[9]) Abgeurteilt wurde über geringere geistliche Vergehen (excessus minores). Als solche werden genannt Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch knechtliche Arbeit und Ausschweifung, Oeffnen der Wirtshäuser während des Gottesdienstes, ferner leichtfertiger Umgang, geringere Laster der Unzucht (excessus simplicis fornicationis), Aberglauben, Felddiebereien und Zurückhaltung der Schulkinder vom Unterrichte.[10])

Der Kommissar hatte das Recht, die Exzessisten zu bestrafen (brüchtfällig zu erklären) und die Höhe der Strafe zu bestimmen. Da er kein Gehalt bezog, überließ ihm der Erzbischof gewöhnlich einen Teil der Brüchten als Sold (in partem salarii). So gestattete der Kurfürst Maximilian Heinrich 1683 dem Kommissar, zwei Drittel der Brüchten für sich zu behalten; der Rest fiel an die Ortskirche des Delinquenten. Pfarrer Fiege von Buer, Kommissar seit 1784, bat den Kurfürsten, ihm gleich seinem Vorgänger die Strafgelder zu überlassen.[11])

Wie unsicher die Befugnisse des Kommissars waren, besonders auch in ihrer Abgrenzung gegenüber dem weltlichen Gericht, zeigt die verschiedenartige Beantwortung einer Nachfrage, die der Kurfürst 1785 an den vestischen Statthalter und an den Kölnischen Offizial Schönheim gleichzeitig richtete.[12]) Nach den Darlegungen des Statthalters stand

---

[5]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 2 und Kommissariatspatente, Landtagsakten Nr. 80.

[6]) Körner-Weskamp, S. 11.

[7]) St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 81.

[8]) St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 81.

[9]) St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 80 u. Statth. A. c 1 Nr. 2.

[10]) St. A. M. Vest Reckl. Statth. A. c 1 Nr. 1 und Nr. 2.

[11]) St. A. M. Vest Reckl. Statth. A. c 1 Nr. 2.

[12]) St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 80.

dem Kommissar als solchem keinerlei Juridiktion zu, und beruhte sein Amt auf einem besonderen, einem jeden erteilten Kommissorium. Durch ein solches Kommissorium, so heißt es im Bericht, sei dem letztverstorbenen Kommissar Pastor Tils aus Dorsten († 1784) gestattet worden, geringere Vergehen, wenn sie freiwillig eingestanden wurden und keiner langwierigen Prozesse und Untersuchungen bedurften, zu bestrafen und die Strafgelder für sich zu beziehen. Der jetzige Kommissar könne nur die Brüchten bestimmen, müsse diese aber nach Abzug der Unkosten einschikken. Bezüglich der zu bestrafenden Vergehen war der Statthalter der Ansicht, daß solche Exzesse vor das kurfürstliche Gericht zu Recklinghausen und Dorsten gehörten; also könnte der Auftrag des Kommissars nur zur Konkurrenz mit jenem Gerichte gehen und zwar so, daß derjenige das Vorrecht habe, der mit der Vorladung zuvorkommt. Im Gegensatz dazu entschied der Offizial Schönheim, die Kommissariatsjurisdiktion beruhe nicht auf jeweiligem Kommissorium, sondern es sei dem Kommissar oft bestätigt worden, daß ihm sogleich von Amts wegen zustehe, geringere Exzesse, auch exsessus simplicis fornicationis, „cumulative mit höchstdero nachgesetzter weltlicher Obrigkeit" zu bestrafen.[13]) — Der Offizial sprach dem Kommissar also eine ausschließliche Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die weltlichen Beamte zu.

Da über die Sittengerichtsbarkeit des Kommissars vielfach Klagen laut wurden,[14]) so stellte der Kurfürst Maximilian Franz durch Verfügungen vom 14. Mai 1793 und 13. Januar 1794 die ursprüngliche Verfassung der Laikalsende wieder her. Demnach hatte jeder Pfarrer mit Hilfe von vereideten Schöffen das Sendgericht abzuhalten und über die Verhandlungen Protokoll zu führen. Die Strafgelder wurden eingeschickt oder verwendet für kulturelle und karitative Zwecke, wie Reparaturen an Kirchengebäuden, Anschaffung von kirchlichen Geräten, von Gebet- und Schulbüchern für Arme.[15])

---

[13]) St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 80.

[14]) Der Statthalter beschuldigte den Kommissar, daß er formlos, ohne Aktuar vorgehe und die Vorladungen nicht durch vereidigte Diener, sondern durch den Mesner vornehmen lasse; daß er die Exzessisten, weil ihm keine „weitwendige" Untersuchung gestattet ist, unerlaubter Weise zum Reinigungseid anhalte und sein Kommissorium überschreite, indem er Verbrechen höherer Art, wie Ehebruch, Blutschande u. a. heimlich bestrafe; daß die Exzessisten sich bei ihm selbst angeben, um mittels einer geringeren Strafe eine Bescheinigung zu erhandeln, welche sie von einer Untersuchung durch die weltlichen Gerichte befreit, sodaß auf diese Weise die gröbsten Laster verborgen und unbestraft bleiben und auch das „höchste aerarium" darüber in Betreff der Brüchten merklich leide. (St. A. M. Vest Reckl. Landtagsakten Nr. 80.)

[15]) St. A. M. Vest R. Landtagsakten Nr. 80; Dorider, Die Heimat, Jg. 1 S. 36.

Bei der großen Kirchenvisitation vom Jahre 1797 zeigte es sich, daß diese Verordnungen sehr ungenügend durchgeführt und die Sendgerichte überall in Verfall gekommen waren. Manche Pastoren bestraften überhaupt nicht; andere eigenmächtig ohne Schöffen; wieder andere wußten nicht, welche Vergehen sie zu bestrafen hatten. Beim Volke bestanden meist Vorurteile gegen diese Einrichtung, so daß es manchem Pfarrer unmöglich war, Sendschöffen zu bekommen.[16]) Daher erfolgten im Visitationsrezeß vom 14. Juli 1798 neue Anweisungen des Kurfürsten. Demnach haben sämtliche Pastoren die im Jahre 1793 erlassene Verordnung nach den in den Synodalstatuten und in der Agende enthaltenen Bestimmungen in Ausübung zu bringen. Wo ein Verfall der Sendgerichte eingetreten ist, sollen diese mit geeigneten Schöffen, die in gutem Rufe stehen, besetzt werden. Die Sendschöffen haben gemeinschaftlich mit dem Pastor öffentliches Aergernis oder offenkundige Vergehen zu bestrafen; solche Pfarrangesessenen aber, deren Verbrechen nicht notorisch sind, durch Ermahnungen und Warnungen zurechtzuweisen. Sie sollen dem Pastor mit Rat und Tat zur Seite stehen, wachsam sein, des Armenwesens sich annehmen und die Eltern ermuntern, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Um etwaige Vorurteile aus dem Wege zu räumen, hat der Pastor die Gläubigen über den Zweck dieser Anstalt aufzuklären und über sämtliche Verhandlungen durch Pfarrgeistliche oder Schöffen Protokoll führen zu lassen.[17])

Eine weitere Verfügung des Kurfürsten vom 3. Februar 1799 schärfte aufs neue ein:

1. Kein Pfarrer darf eigenmächtig ohne die Sendschöffen Brüchten ansetzen;

2. Die Sendschöffen haben sich an bestimmten Tagen beim Pastor zu versammeln, um über die in den Synodalstatuten und dem Visitationsrezeß bestimmten Gegenstande sich zu beraten, die Exzessisten vorladen zu lassen und die Strafe zu bestimmen und zu erheben.[18])

Alljährlich hatte der vestische Kommissar eine Liste der eingegangenen Strafgelder einzusenden. Der Kurfürst bestimmte die Brüchten meist für Schulzwecke.[19])

Unter der Regierung des Herzogs von Arenberg wurde durch Erlaß vom 20. März 1804 in Recklinghausen ein eigenes Offizialatgericht

---

[16]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[17]) A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1] S. 29.

[18]) Vgl. Frie, V. Z. Bd. 25 S. 73.

[19]) St. A. M. Vest Reckl. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 193 ff.

für geistliche Angelegenheiten eingerichtet und der Kommissar Wesener mit Zustimmung des Kölner Domkapitels am 19. Januar 1805 zum Offizial bestellt. Das Gericht bestand aus dem Pfarrer Wesener als Präsidenten, zwei von der Regierung ernannten katholischen Rechtsgelehrten und einem Aktuar. Bei Ausübung der Jurisdiktion mußte Wesener zuvor den Rat der beiden Rechtsgelehrten einholen. Die Urteile bedurften der Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Aktuar.[20])

---

[20]) St. A. M. Best Reckl. Ediktensammlung Msc. 2005 Nr. 52; vgl. Bette, V. Z. Bd. 18 S. 51 f.

Zweites Kapitel:

Die Pfarre zum hl. Petrus.

Die Pfarre zum hl. Petrus ist wahrscheinlich als die älteste des Vestes Recklinghausen anzusehen.[1]) Ihre Anfänge gehen vermutlich in die Zeit des hl. Suitbert († 713), des Apostels der Brukterer, zurück.[2]) Für das hohe Alter der Kirche zeugen außer ihrer günstigen Verkehrslage auf dem Recklinghäuser Landrücken namentlich zwei Argumente:

1. das Patrozinium; die dem hl. Petrus geweihten Kirchen zählen gewöhnlich zu den ältesten;[3]) 2. die gewaltige Ausdehnung des Pfarrbezirks.[4]) — Nimmt man die ursprünglich der Petruskirche unterstellt gewesenen sieben Filialkirchen hinzu, so gehörten von den 236 000 Morgen des Gesamtvestes 75 070 Morgen zur Petruspfarre.[5]) Auch als die Filialen sich zu selbständigen Pfarren erhoben hatten, umfaßte St. Petrus noch ein Gebiet von 36 883 Morgen, also etwa $^1/_7$ des Vestes.[6])

Außer dem Stadtgebiet gehörten dazu die Bauernschaften Hochlar, Herne und Stuckenbusch, Disteln, Backum, Ebbelich, Langenbochum, Elpe und Scherlebeck, Speckhorn und Börste, Natrop-Hüls, Lenkerbeck, Bockholt, Erkenschwick, Essel, Röllinghausen und Berghausen.[7]) Das umfangreiche Kirchspiel erstreckte sich also von der Lippe im Norden bis zur Emscher im Süden. Im Südosten reichte es noch über die Emscher hinaus; auch die Bauerschaften Pöppinghausen und Habinghorst hielten sich bis ins 20. Jahrhundert hinein zur Petruspfarre.[8]) Die Pöp-

---

[1]) Pennings, Stadtgeschichte, S. 91 und A. R. Jg. 2 Sp. 69.

[2]) Koerner-Weskamp, S. 2.

[3]) Kampschulte, Kirchenpatrozinien, S. 30 ff.; Pennings, Stadtgeschichte, S. 160.

[4]) Tibus, Gründungsgeschichte, S. 386 f. und Koerner-Weskamp, S. 16.

[5]) Koerner-Weskamp, S. 2.

[6]) Koerner-Weskamp, S. 16.

[7]) Pennings, A. R. Jg. 6 Sp. 94 ff.

[8]) Pennings, A. R. Jg. 2 Sp. 69 ff. und A. P. P. II A Fach 3 Nr. 4 Bl. 2 ff. Wie ein Schreiben der Preußisch-Clevisch-Märkischen Kriegs- und Domänenkammer vom 13. September 1805 an den Herzog von Arenberg berichtet, haben die Bauern von Pöppinghausen, obschon politisch zu Castrop in der Mark gehörig, sich in früheren Zeiten ihrem rechtmäßigen Pfarrer entzogen. Wahrscheinlich in den Wirren des Reformationszeitalters, als die

pinghäuser Bauern hatten in der Kirche vor dem Annenaltar auch eine eigene Bank.[9])

Die Gesamtzahl der Bevölkerung belief sich im Jahre 1797 auf 5 489; darunter sind 3 940 Kommunikanten und 740 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.[10])

Das Besetzungsrecht

der Pfarrstelle (die Institution) übte seit dem 17. Jahrhundert der Landesherr aus.[11]) Ihm stand der Hauptzehnt der Pfarrei zu. Neben ihm empfing von jeher auch das Domkapitel verschiedene kleine Zehnten.[12])

Grafschaft Mark zum größten Teile dem Protestantismus anheimfiel. Die Kriegs- und Domänenkammer versuchte 1805, wahrscheinlich weil in Recklinghausen ein geistliches Gericht formiert wurde, die Bauern wieder dem Castroper Pfarrer zu unterstellen. Diese aber hatten sich zu sehr an Recklinghausen gewöhnt; auch die Wege dorthin waren kürzer und besser. Sie weigerten sich standhaft mit dem Erfolge, daß sie noch bis in das 20. Jahrhundert bei der Petruspfarre verblieben.

[9]) Esch, Petruspfarre, S. 51.

[10]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[11]) Pennings, Stadtgeschichte, S. 160 ff.; Esch, Petruspfarre, S. 14 ff.; Koerner-Weskamp, S. 3 f.

Im Frühmittelalter oblag dem Domkapitel die Seelsorge im Recklinghäuser Pfarrbezirk. Dafür überließ ihm der Erzbischof einen Teil der Zehnteinkünfte. Aktueller und habitueller Pfarrer war der Dompropst von Köln. Die Pfarrstelle war seiner Dignität inkorporiert. Selbstverständlich war es ihm nicht möglich, die Seelsorgsarbeiten alle selbst zu verrichten; er ließ sie besorgen durch von ihm eingesetzte Hilfsgeistliche, plebani oder Leutepriester genannt. Der Domprobst war also parochus primitivus sive habitualis, der plebanus dagegen parochus secundarius sive actualis. Der Dompropst aber behielt das Recht, den plebanus einzusetzen und den Vorsitz auf dem Sendgericht zu führen. Ferner hatte er einen rechtlichen Anspruch auf die Einkünfte. Als sich im Mittelalter das Dekanat Dortmund bildete, erlangte der Dechant gewisse Aufsichtsrechte über die Pfarrei; dem Dompropst jedoch verblieb weiterhin das Recht der Kollation. Im Laufe des 11. Jahrhunderts erhob sich das Dekanat Dortmund zu einem Archidiakonat, dessen Archidiakon der Propst von Mariengraden in Köln war. Diese Rangerhöhung hatte zur Folge, daß sowohl der Propst von Mariengraden, als auch der Dompropst, der gleichzeitig Archidiakon von Köln war, das Besetzungsrecht beanspruchte. Den Streit schlichtete 1293 der Spruch eines unparteiischen Schiedsgerichtes. Hierdurch wurde dem Dompropst das Recht bestätigt, „rectores" einzusetzen in Recklinghausen (nebst den zugehörigen Filialkirchen) und den 5 Pfarrbezirken Lütgendortmund, Unna, Camen, Methler und Curl. Bei der Wahl erhielt er von den genannten Pfarreien und der Reinoldikirche in Dortmund ein Antrittsgeld als Ehrengeschenk. Dem Propst von Mariengraden als Archidiakon wurden lediglich die Dekanatsrechte, im wesentlichen also Aufsichtsrechte, zugesprochen. (Lacomblet, Urk. Buch Bd. 2 Nr. 942 und Mooren, S. 85.)

Das Kirchengebäude.

Das Kirchengebäude ist das Ergebnis verschiedener Bauperioden.[13]) Romanische und gotische Bauteilen reihen sich in auffallendem Gegensatze aneinander.[14]) Die ursprünglich romanische Kirche wurde 1247 durch eine Feuersbrunst bis auf den westlichen Teil des Langhauses und den unteren Teil des Turmes zerstört.[15]) Die Wiederergänzungen erfolgten im Uebergangsstil; es entstand eine Hallenkirche mit 3 gleichhohen, zweijochigen Schiffen, die Seitenschiffe nur wenig schmaler als das Mittelschiff. Daran schließt sich ein nach außen wenig hervortretendes Querschiff an.[16]) Nach einem zweiten großen Brande im Jahre 1500, der die Wiederergänzungen teilweise vernichtete, baute man in spätgotischen Formen wieder auf. In den Jahren 1519 bis 1523 wurde ein Erweiterungsbau ausgeführt. Zu diesem Zwecke brach man das alte romanische Chor ab, legte dem Längsschiff ein weiteres gotisches Querhaus vor und schloß es mit einem von 5 Achteckseiten gebildeten Chor ab.[17])

An der Südseite des Turmes entstand 1547 über dem dort befindlichen „Beinkeller" die Michaelskapelle.[18]) Der mit zwiebelförmiger Spitze versehene Turm hat seine jetzige Form im Jahre 1670 erhalten.[19]) Drei große Glocken stammen aus der Zeit nach dem Brandjahr 1500. Eine vierte kleine „Meßglocke", auch Gemeinde- oder Schöffenglocke genannt, kam 1682 hinzu.[20])

Der Dompropst hat seine Institutionsrechte bis ins 16. Jahrhundert hinein behauptet und die Recklinghäuser Pfarrei in ungeminderter Größe erhalten. Das Reformationszeitalter jedoch richtete Verwirrung unter den bestehenden Rechtsverhältnissen an. Im 17. Jahrhundert beanspruchten gewöhnlich die Kölner Erzbischöfe das Institutionsrecht trotz Protestes des Dompropstes. In diesem Kompetenzstreit unterlag der Dompropst dem Landesherrn und gegen Ende des 17. Jahrhunderts war er für immer seines Rechtes verlustig gegangen.

[12]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 1; vgl. Pennings, Stadtgeschichte, S. 160 ff.

[13]) Pennings, Festschrift, S. 11 f.; Mummenhoff, A. R. 7. Jg. Sp. 81 ff.; Koerner-Weskamp, S. 19 ff.

[14]) Koerner-Weskamp, S. 25.

[15]) Koerner-Weskamp, S. 19 u. Pennings, Stadtgeschichte, S. 211.

[16]) Koerner-Weskamp, S. 20.

[17]) Koerner-Weskamp, S. 19 f. und S. 23.

[18]) Koerner-Weskamp, S. 20.

[19]) Koerner-Weskamp, S. 6 und S. 20; Mummenhoff, A. R. Jg. 1 Sp. 33 ff. — Der Turm hatte ursprünglich einen spitzen Helm. (Koerner-Weskamp, S. 28.)

[20]) Pennings, Festschrift, S. 30 ff.

Wie das Kirchengebäude, so weist auch die Innenausstattung große Verschiedenheit in der künstlerischen Gestaltung auf.[21]) Der in Holz gearbeitete Hochaltar zeigt eine Mischung von Renaissance- und Barockformen; er gehört dem 17. Jahrhundert an. Das Altarbild, die Kreuzabnahme darstellend, ist einem Gemälde von Peter Paul Rubens nachgebildet.[22]) An der Nordwestecke des Chores erhebt sich ein Sakramentsturm in spätgotischen Formen.[23]) Er stammt aus der Zeit um 1520. Außer dem Hauptaltar standen in der Kirche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts noch 9 Nebenaltäre für die Vikare. Der Pfarrer Wesener ließ in den Jahren 1796/97 die 5 auf dem Chore befindlichen Altäre mit Genehmigung des Kurfürsten wegräumen und eine Umgruppierung vornehmen.[24]) Außer dem Hochaltar und dem Altar auf dem Beinhaus blieben nur noch 2 Nebenaltäre, die ihren Platz im Kirchenschiff zu beiden Seiten an je einem Pfeiler erhielten.[25]) Als Abschluß des Chores sah Wesener einen Kruzifixaltar vor; doch führte er diesen Plan nicht aus, wahrscheinlich um das gespannte Verhältnis, das zwischen ihm und Magistrat diesbezüglich bestand, nicht zu verschärfen.[26]) Die Orgel befand sich in der Nähe der Sakristei oberhalb des Chores. Da sie nach dem Gutachten eines Sachverständigen eine Reparatur nicht mehr wert war, beabsichtigte Wesener die Anschaffung einer neuen Orgel, die ihren Platz auf einer neu zu erbauenden Tribüne hinten in der Kirche erhalten sollte[27]). Die Ausführung ließ infolge der Revolutionswirren nach etwa 3 Jahrzehnte auf sich warten[28]). Für die Kirchenuhr waren eigene Ländereien gestiftet, deren Nutznießung einem „Besteller" zustand[29]). Sie mußte täglich etwa 5 bis 6 mal gestellt werden. Im Jahre 1797 wurde eine

---

[21]) Koerner-Weskamp, S. 25.

[22]) Koerner-Weskamp, S. 29 und 34; Mummenhoff, A. R. Jg. 1 Sp. 4.

[23]) Koerner-Weskamp, S. 28 f.; Mummenhof, A. R. Jg. 1 Sp. 3.

[24]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 10 und II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 7; St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1; vgl. Ortmann, A. R. Jg. 2 Sp. 38 ff.

[25]) A. P. P. II C Fach 18 Nr. 2 Bl. 9 und II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 9 f.

[26]) Zu den Räumungskosten zog Wesener die Einkünfte der Vikare heran, denen bislang die Unterhaltung der Altäre obgelegen hatte. Diese sträubten sich gegen die Entfernung ihrer Altäre und fanden dabei eifrige Unterstützung beim Stadtrat, dem das Patronat über die 9 reichsten Vikarien zustand. Der Stadtrat bekämpfte übrigens alle Neuerungen, die Wesener vorschlug. (A. P. P. II B. Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 9 f.)

[27]) Vgl. Pennings, Festschrift, S. 29; St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 171; A. P. P. II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 10 u. II C Fach 18 Nr. 18 Bl. 9.

[28]) Pennings, Festschrift, S. 29 und A. P. P. II B Fach 4 Nr. 4, 1 Bl. 16 f.

[29]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 38.

neue Uhr angeschafft [30]). Bei notwendig gewordenen Reparaturen mußte die Stadt für den Turm [31]), der Pfarrer für das Chor und die Kirchengemeinde für das Kirchenschiff aufkommen [32]). In nötigen Fällen wurden Sammlungen abgehalten. Als Begräbnisstätte diente der Kirchhof. Entsprechend den Vorschriften des Kurfürsten war er eingefriedigt und seine Benutzung gemeinsam [33]). Unter der Regierung des Herzogs von Arenberg wurde außerhalb der Stadt ein neuer Friedhof angelegt [34]).

Die Geistlichkeit an St. Petrus.

Der einzige Kuratgeistliche der Stadt bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der Pastor [35]). Außer ihm fungierten in den letzten Jahrzehnten an der Petruskirche und im Armengasthause 24 Beneficiaten, die keinerlei Verpflichtung zur Seelsorge hatten [36]). Fast immer war es in den Stiftungsurkunden der Vikarien ausgesprochen, daß der Inhaber gleichzeitig keine anderen Funktionen, etwa eine Kaplanstelle, übernehmen dürfe [37]). Die Vikare hatten lediglich ihre bestimmten Messen zu lesen

---

[30]) Pennings, Festschrift, S. 30.

[31]) Ursprünglich diente der Turm auch militärischen Zwecken, zur Beobachtung des Geländes. (Pennings, Stadtgeschichte, S. 165 f. u. Mummenhoff, A. R. Jg. 1 Sp. 33 ff.)

[32]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I N. 171.

[33]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 1.

[34]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 169 u. A. P. P. VI Fach 66 Nr. 2[1] Bl. 13 f.

[35]) Im Mittelalter ist auch von Kaplänen die Rede.

Als Pfarrer wirkten in Recklinghausen gegen Ende des Jahrhunderts:

1. Johann Degenhardt von 1769 bis 1792. Unter ihm wurde der Hofrat Piners durch kurfürstliches Schreiben vom 23. Juni 1789 beauftragt, die Einkünfte sämtlicher Benefizien und Stiftungen festzustellen und alle diesbezüglichen Angelegenheiten zu ordnen.

2. Johann Wesener, geboren 1755 in Dorsten, Pfarrer in Recklinghausen von 1793 bis 1822. Dieser war ein außerordentlich rühriger und fortschrittlich gesinnter Geist. Freilich zog ihm sein gerades Wesen und sein Pflichteifer in einer Zeit sittlicher Verrohung die Feindschaft vieler Gemeindemitglieder zu. Der konservative Stadtrat arbeitete seinen Plänen oft entgegen. Bei der geistlichen und weltlichen Behörde jedoch stand er in hohem Ansehen. In seinen Verbesserungsvorschlägen bezüglich des Kirchen-, Armen- und Schulwesens zeigte er sich überall als ein überlegener Geist. Wesener wurde mit manchen kirchlichen Ämtern betraut; war vestischer Kommissar, Examinator synodalis und geistlicher Rat. Unter der Regierung des Herzogs von Arenberg wurde er als Offizial mit einer geistlichen Gerichtsbarkeit betraut. (Esch, Petruspfarre, S. 33 f.; Holle S. 15; Caspers, S. 14.)

[36]) Gaertner, Die Heimat, Jg. 8 S. 31.

[37]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 18.

und den Chordienst zu versehen. Erst 1790 wurde die Vikarie St. Dorotheae II in eine Kaplanei verwandelt [38]) und 1792 der erste Kaplan angestellt. Durch eine Verfügung vom 11. Dezember 1793, das Schul- und Benefizialwesen betreffend, bestimmte der Kurfürst noch drei weitere Benefizien für die Seelsorge [39]).

Aushilfe in Predigt und Katechese leisteten ein Franziskanerpater, der vom Kloster hierfür bestimmt war, der in der Stadt ansässige Jesuitenmissionar, der Pfarrkaplan und ein Karmeliter aus dem Kloster zu Leuchterhof bei Marl [40]).

Die Kirchendiener.

An der Petruskirche waren zwei (in alter Zeit drei) Küster angestellt [41]). Sie wurden bei ihrer Anstellung vom Pastor in Eid und Pflicht genommen und zur Possession geführt [42]). Ihre Einnahmen bestanden in Einkünften von Ländereien in Größe von 26 Scheffeln und im Anteil an Stolgebühren. Hierzu kamen noch Naturalien, die sie bei den Pfarreingesessenen abzuholen hatten; so stand ihnen nach dem Osterfest im Landkirchspiel ein Eiertermin und im Herbst um Allerheiligen ein Flachstermin zu; letzterer erfolgte in der Bauerschaft Pöppinghausen nach Weihnachten. Außerdem erhielten die Küster noch viele kleinere Vergütigungen bei kirchlichen Anlässen, so an den Hochfesten des Kirchenjahres, an Prozessionstagen, bei Anniversarien und Altarfesten; ferner für das Waschen des Kirchenleinens, die Reinigung kirchlicher Geräte u. a. — Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts kamen manche Einnahmen in Wegfall infolge Beschränkung der Klerikaturen, Altäre und Chorfeste und des Wegfalls der Armenspenden der Vikare [43]).

Das Kirchenvermögen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens lag in den Händen des Pfarrers, der beiden Bürgermeister als Oberprovisoren, der zwei städtischen Kirchmeister und eines Landkirchspiels-Kirchmeisters [44]). Die Kirch-

---

[38]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 170.

[39]) Caspers, S. 11 ff.; Pennings, V. J. Bd. 28 S. 10 f.

[40]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[41]) Esch, Petruspfarre, S. 86.

[42]) A. P. P. II H Fach 22 Nr. 1 Bl. 1.

[43]) A. P. P. II H Fach 22 Nr. 1 Bl. 5 u. Bl. 24.

Über die Tätigkeit und die vielfältigen Einnahmen der Küster während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts gibt ein Verzeichnis Auskunft, das um 1820 von den beiden Küstern aufgestellt worden ist, um die Verluste des Einkommens darzutun. (A. P. P. II H Fach 22 Nr. 1 Bl. 23 ff.)

[44]) Esch, Petruspfarre, S. 82 f.

meister hatten die Rechnungsbücher zu führen. Das Rechnungsjahr begann mit Martini (11. November). Die städtischen Kirchmeister erhielten um 1770 für ihre Tätigkeit 8 Rtlr. jährlich als Entschädigung [45]). Der Landkirchspielskirchmeister hatte in den Bauernschaften etwaige Kirchspielsanschläge einzuziehen und ordnungsgemäß zu verwalten. Als Vergütigung dafür erhielt er um 1790 jährlich 10 Rtlr. Auf Veranlassung mehrerer Kirchspielseingesessenen verfügte der Kurfürst am 11. Oktober 1797, daß dieses Amt jährlich unter den Bauerschaftsvorstehern wechseln solle und ohne Entschädigung auszuüben sei [46]).

Der Kirchenfond bestand größtenteils aus Ländereien in Größe von rund 100 Scheffel, die alle sechs Jahre meistbietend verpachtet wurden [47]).

Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben veranschaulicht folgende Aufstellung aus dem Jahre 1787/88 [48]).

A. Einnahme.	Rtlr.	Stbr.
1. Aus der jährlichen Pacht von 104¼ Scheffel Land und 4 Gartenstücken	260	50
2. Zinsen von 23 Personen	32	35
3. Raderschillinge [49]) von 19 Personen	1	13
4. 3 Pfd. Wachs von jedem Vikar		
	294	38

[45]) Ortmann, A. R. Jg. 1 Sp. 57.

[46]) Pennings, A. R. Jg. 6 Sp. 94 f.

Am 28. Oktober 1795 beschwerten sich die Vorsteher der Bauerschaften, daß der Kirchmeister Eving, ein angesehener Bauer, seit mehreren Jahren keine Rechnung abgelegt habe. Freilich konnte dieser den Beschwerdeführern beweisen, daß er auch 10 Jahre lang kein Gehalt abgehoben habe. Mehrere Kirchspielseingesessene schlugen vor, daß das Amt jährlich unter den jeweiligen Bauerschaftsvorstehern umgehen und ohne Entschädigung verwaltet werden sollte. Der Kurfürst willfuhr ihrem Wunsche durch Verordnung vom 11. Oktober 1797. Fürderhin hatten die Bauerschaftsvorsteher am Sylvestertage sich zu versammeln, wobei der ländliche Kirchmeister Rechnung abzulegen und Kirchspielsliste und Kirchmeisterordnung seinem Nachfolger zu übergeben hatte.

[47]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 4[1] Bl. 10.

[48]) A. P. P. II B Fach 4 N. 3[1] Bl. 20 f.

[49]) Raderschilling = Schilling, dem das „Mainzer Rad" aufgezeichnet ist.

B. Feststehende Ausgabe.

1. Schatzungskurs [50]) zu 4 Rtlr. 17 Stbr., der jährlich 13mal zu zahlen ist	55	41
2. Pfarrhaussteuer 12mal 15 Stbr.	3	15
3. Zinsen an Kopper von Berghausen für 200 Rtlr.	7	—
4. an Jürgens von Berghausen für 200 Rtlr. . .	10	—
5. an H. Wiesmann für 200 Rtlr.	8	—
6. für die tenebrae jährlich	4	—
7. an den Unterküster jährlich	13	7½
8. an den Organisten jährlich	10	7½
9. an den Oberküster jährlich in bar . . . . . und 1 Scheffel Roggen nach laufendem Preis in Geld;	1	31½
10. an die Küster für das Läuten auf Ostern und Weihnachten	2	48
11. an die Küster zur Osterzeit		47
12. für den Blasebalgtreter	1	22½
13. an jeden Schullehrer 7½	—	15
14. für Reinigung der Kronleuchter	—	40
15. an den Pfarrer auf St. Johannistag	—	48
16. für das Predigtstuhlsetzen auf Fronleichnam . .	—	7½
17. Der Verlust mit gemeinem Kurs der Schatzung beträgt	4	50
Ausgabe Sa. Sa.	124	20½
Einnahme Sa. Sa.	294	38
Ueberschuß	170	17½

Der Ueberschuß ist für Oel, Wein, Weihrauch, Wachs, Kerzen und Reparaturen ausgegeben worden.

Wie die Heberegister zeigen, unterlag die Höhe der Einnahmen dauernden Schwankungen [51]). Die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und die Einkünfte an Raderschillingen, auch die feststehenden Ausgaben, waren oft Jahr für Jahr verschieden. Es fehlte an exakter Buchführung und gehöriger Vermessung der Grenzen und Ländereien. Zuweilen verkaufte das Oberprovisorium Grundstücke ohne Vorwissen der Behörde [52]).

---

[50]) Die Besitzungen der Kirchen waren gewöhnlich steuerfrei; wahrscheinlich hat der Stadtrat wegen fortwährender Finanzschwierigkeiten die Besteuerung geistlicher Besitzungen erzwungen.

[51]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 7 ff.

Um die bestehenden Mißstände zu beseitigen und einer Verminderung des Kirchenvermögens vorzubeugen, erließ der Kurfürst, unterstützt und beraten durch den vestischen Statthalter Graf Nesselrode, 1789 und 1797 eingehende Verordnungen für das ganze Vest [53]).

Der Erlaß vom 3. Februar 1789 besagt, daß die Pastoren alles ins Kirchen- und Armenwesen Einschlagende amtshalber (ex officio) zu besorgen hätten. Ferner werden alle auf Armen- und Kirchenkosten gehenden Zechereien abgestellt. Den Provisoren darf nur mehr 4% von ihrem Empfang als Vergütigung zugebilligt werden [54]).

Weitere Erlasse erfolgten am 26. Januar und 17. März 1797 [55]). Sie brachten weitere Sparmaßnahmen und eingehende Verwaltungsvorschriften. Zuwendungen für kleinere Kirchendienste (Leuchter- und Baldachintragen u. a.), ferner Spenden aus Kirchen- und Armengut bei bestimmten Anlässen, wie man solche bislang den Pfarrern, Kirchenangestellten und Schullehrern zu geben pflegte, werden beseitigt. Alle Dienste bei kirchlichen Anlässen sind nach Möglichkeit durch Provisoren, Kirchenvorstand und Schulknaben ehrenamtlich auszuführen. Sämtliche Armenspenden in Naturalien, einerlei aus welchem Grunde sie eingeführt wurden, sind in einer Hand zu vereinigen, vom Empfänger meistbietend zu verkaufen und dem Pastor abzugeben. Dieser hat sie an Bedürftige zu verteilen. Das Amt des Rechners, zu welchem keine Bürgermeister oder Beamte genommen werden dürfen, soll nicht jährlich wie bislang, sondern alle fünf Jahre wechseln. Das Rechnungsjahr ist mit dem 1. Januar zu beginnen. Die Rechnungen sind nach einem beigefügten vorgeschriebenen Muster anzufertigen. Weitere eingehende Vorschriften erfolgen noch über Rechnungsablage und Aufbewahrung der vorrätigen Kapitalien, der Haupt- und Lagerbücher. Jede nichtständige Ausgabe, die 5 Rtlr. übersteigt, muß vorher beim Kirchenvorstand angezeigt werden. Eigenmächtige Baulichkeiten, Reparaturen und Holzverkäufe sind untersagt. Für letztere bedarf es der Besichtigung durch das Forstamt und der Genehmigung durch die Behörde.

Das Kirchenarchiv der Petruspfarre befand sich 1797 noch in den Händen der Untersuchungskommission unter Hofrat Piners. Die Ord-

---

[52]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 1 Bl. 12.

[53]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 4 u. c I Nr. 256; auch A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1].

[54]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 256 u. A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1] Bl. 20.

[55]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 256 u. A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1] Bl. 18 ff.

nung des Vermögens war bis zum Jahre 1797 noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Haupt- und Lagerbücher wurden derzeit entworfen und die Ländereien vermessen [56]).

Die Durchführung der kurfürstlichen Erlasse bewirkte eine merkliche Steigerung der Einkünfte, wie aus den Registern des Kirchmeisters Sauerländer von 1795 bis 1801 hervorgeht. Die Einkünfte vom 1. Januar 1799 bis zum 31. Dezember desselben Jahres betrugen [57])

	Rtlr.	Stbr.	Heller
an Landpacht	348	30	—
an verkauften Früchten	—	52	8
an Pacht für Gartenstücke	4	30	—
an Scharenrecht	1	40	—
an Raderschillingen	1	52	8
an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	48	59	—
	406	24	—

Das Pastoral-Vermögen. — Einkünfte des Pastors. — Stolgebühren.

Zum Pastoralvermögen gehörten zunächst das Pfarrhaus — Wieme genannt —, eine Scheune, zwei Gemüsegärten und ein Baumhof. Gegen Ende des Jahrhunderts war das alte Pastorat baufällig geworden. Man beschloß den Ankauf einer neuen Pfarrwohnung und erwarb als solche 1794 für 4000 Rtlr. die Besitzung des Hofrats Uphoff [59]). Das erledigte Pastorathaus mitsamt dem Garten sollte verkauft und der Erlös für ein neu zu erbauendes Schulhaus verwendet werden [60]).

---

[56]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 1.

[57]) A. P. P. II B Fach 9 Nr. 32[1] Bl. 65 f.

[58]) Das Wort „Wieme" leitet sich ab von Wedemhof = geweihter Hof. (Pennings, Stadtgesch. S. 162.)

[59]) Esch, Petruspfarre S. 81. Zur Finanzierung gestattete der Kurfürst die Entlehnung des notwendigen Kapitals. Ferner genehmigte er, daß zur Tilgung der Schulden aus den Zinsen des Horstischen Stiftungskapitals 1800 Rtlr. ausgezahlt und daß die zur Errichtung von Kaplaneien und zur Verbesserung des Schulwesens vorgesehenen Vikarien nicht eher besetzt würden, bis aus den Einkünften das aufgenommene Kapital und die Zinsen getilgt seien. (Caspers, S. 12.)

[60]) Caspers, S. 12. Das alte Pastorat diente bei der Einquartierung des K. K. Franz Kinski'schen Regimentes 1794 für kurze Zeit als Feldlazarett und dann als Mehlmagazin; im Jahre 1795 wurde es für 1710 Rtlr. an den Ratsherrn Werne verkauft. (Esch, S. 82.)

An Ländereien gehörten zum Pfarrfond eine Anzahl Acker- und Weidegründe, die der Pastor teils in Eigenbewirtschaftung nahm, teils auf 5 Jahre verpachtete[61]). Die Größe der Ländereien betrug rund 110 Scheffel[62]). Die Renten beliefen sich nach der im Jahre 1788/1789 geschehenen Verpachtung auf 326 Rtlr. 4¼ Stbr.[63]).

Außerdem hatte der Pastor noch verschiedene kleinere Einnahmen[64]):

1. Der Pastoralzehnt war für 46 Rtlr. 46 Stbr. an einen Zehntpächter vergeben.
2. Die Einkünfte aus Zinsen und Kanons betrugen 30 Rtlr. 46 Stbr.
3. Als die Rekognitionsgebühr zahlten die Filialkirchen folgende Summen:

	Rtlr.	Stbr.
Westerholt	1	4
Herten	—	25
Suderwich	—	32
Henrichenburg	—	32
Flaesheim	—	20

4. Das Meßkorn (missaticum) brachte auf in Geld 90 Rtlr.
5. Das zum Pastorat gehörende Kapital belief sich auf 968 Rtlr., wovon 800 Rtlr. angelegt waren zu einem Zinssatz von 4 bis 5%. Diese Summe setzte sich lediglich aus kleineren Kapitalien für gestiftete Messen und Andachten zusammen.
6. Die Kirche war mit 66 Scharen[65]) Markenrecht in der Recklinghäuser Mark und ferner mit 16 War[66]) in der Hülsberger Mark beteiligt. Bei Teilung der Marken (1767) erhielt die Kirche für erstere 48 Scheffel Waldgrund; für letztere 12 Scheffel Grund, die 1798 für

---

[61]) St. A. M. Vest. R. Statth. A. c I Nr. 258 und c I Nr. 1.

[62]) A. P. P. II B Fach 3 Nr. 1[1] Bl. 15. Den Heberegistern lag zugrunde eine im Jahre 1739 auf kurfürstlichen Befehl geschehene Vermessung der Grundstücke durch den vereidigten Geometer S. C. Mecheln. (A. P. P. II B Fach 3 Nr. 1[1] Bl. 2 ff. und II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 4.) Demnach belief sich das Pastoralland auf 114 Scheffel 3 Viertel 1½ Becher. Eine spätere Ergänzung gibt die Größe an auf 120 Scheffel 1 Viertel 3½ Becher. (A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 28.) Wesener gibt 1797 nur 111 Scheffel an. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.)

[63]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 12 und Bl. 19.

[64]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 15, 22, 25. Vgl. auch St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 258.

[65]) Schar bedeutet den ideellen Anteil in der Recklinghäuser Mark. Diese hatte 3500 Scharen.

[66]) War bedeutet den ideellen Anteil in der Wellheimer Mark.

175 Rtlr. verkauft wurden [67]). Die Nutznießung, auch Holzverkäufe, standen dem Pastor zu; er mußte aber für Nachpflanzung sorgen [68]). Wenngleich der Stadtrat dem Pfarrer das Nutzungsrecht streitig machte u. als zur Kirche gehörig hinstellte, so konnte dieser sich darauf berufen, daß alle seine Vorgänger ungehindert im Besitze dieses Rechtes gewesen waren [69]).

7. Die Stolgebühren standen dem Pastor allein zu. Die Kapläne hatten daran keinen Anteil, da für deren Unterhalt hinreichend gesorgt war [70]). Die Höhe der Gebühren ist aus folgender Aufstellung ersichtlich [71]).

	Rtlr.	Stbr.
a) Die Taufgebühr betrug	1	—
bei einem unehelichen Kinde	1	15
Hinzu kam noch ein Gebühr von 2 Stbr. für den Küster.		
b) für Einführung von Wöchnerinnen zahlten die in		
der Stadt Wohnenden	—	7
die außerhalb der Stadt Wohnenden	—	4
c) Die Begräbniskosten betrugen für Verheiratete . .	1	—
für Kinder und Ledige	—	4
d) die Kosten für Eheassistenz beliefen sich auf . . .	—	30
für Proklamationen gab man 2 Hühner.		
Dimmissorialien kosteten	1	—
e) Für Spendung der Sterbesakramente zahlten die		
Reichen	—	15
die Armen	—	10
die außerhalb der Stadt Wohnenden	—	4

Die Hälfte davon erhielt der Küster.

Der Pastor hatte jährlich 20 Memoiren zu halten, wofür Legate in Höhe von 25 bis 55 Rtlr. gestiftet waren [72]). An bestimmten Ferien

---

[67]) Esch, Petruspfarre, S. 82.

[68]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 257; hier wird der Pastor als nicht „plenus dominus", sondern nur als Nutznießer bezeichnet.

[69]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. I und Nr. 258; A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 15 und 22; II B Fach 4 Nr. 4[1] Bl. 10; II B Fach 4 Nr. 3[1] Bl. 19.

[70]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 9 Bl. 2 u. Nr. 7 Bl. 4; A. P. P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13.

[71]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 24; II A Fach 3 Nr. 1[1] Bl. 1. St. A. M. Best R. c 1 Nr. 1.

[72]) A. P. P. II E Fach 20 Nr. 1 und 2; St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 1.

und Festen, so an den Quatembersamstagen und den Votivfesten der hl. Agatha und des hl. Rochus, hatte der Pastor eine hl. Messe zu lesen, für welche die Stadt je 1 Rtlr. zahlte [73]). Ebenso leistete die Stadt seit 1788 auch die Zahlung von 30 Stbr. für die halbjährliche Bruderschaftsmesse des Recklinghäuser Kalands. — Die jährlichen Einkünfte des Pastors beliefen sich also schätzungsweise auf etwa 560 Rtlr., wobei die Stolgebühren nicht mit gerechnet sind.

Für die üblichen Chordienste, bei denen der Pastor die Hauptmesse zu halten pflegte, ebenso für die tenebrae, die an den Freitagen vor dem Kreuz im Schiff der Kirche gesungen wurden, erhielt der Pastor die doppelte Präsenzgebühr. Die Einkünfte daraus beliefen sich auf 10 Rtlr.[74]).

Bei den monatlichen Versammlungen der Erzbruderschaft Venerabilis Sacramenti hatte der Pastor eine Ansprache zu halten und am darauffolgenden Tage eine Messe für die Verstorbenen zu lesen [75]). Die hierfür gestiftete Summe betrug 270 Rtlr.[76]). An jedem Samstag betete der Pastor in der Pfarrkirche die Litanei von der Allerseligsten Jungfrau und gab den Segen mit dem Allerheiligsten. Für diese Andacht war eine Summe von 65 Rtlr. vorhanden. Bis 1789 war in einigen Pfarreien des Vestes noch der sog. Beicht- und Kommunionpfennig üblich.

Bei manchen kirchlichen Funktionen hatten sich offenbare Mißbräuche eingeschlichen. Mit aller Schärfe schritt der Kurfürst dagegen ein. Durch Verordnung vom 11. September 1789 erklärte er, daß der Beicht- und Kommunionpfennig als ein durch mehrere Kirchengesetze verbotener Mißbrauch „platterdings" abzustellen sei [77]). Als Ersatz sollte dem Pastor an den vier hohen Festtagen von den Gläubigen ein freiwilliges Opfer gereicht werden, wie dies schon in einigen Pfarreien üblich war. Auch die Entrichtung von Stolgebühren bei Spendung der Sterbesakramente wurde verboten als den kirchlichen Gesetzen „schnurgrad zuwider" [78]). Als Entschädigung gewährte der Landesherr eine Erhöhung der Kopulationsgebühren auf 3 Rtlr. 30 Stbr. für den Pastor und 1 Rtlr. für den Küster.

---

[73]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 23 und II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1. Beide Messen hängen eng mit der Stadtgeschichte zusammen. Die hl. Agatha genoß als Patronin gegen Feuersbrunst besondere Verehrung. Die Votivmesse zum hl. Rochus stammt aus der Zeit nach dem Pestjahr 1635/36.

[74]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1 u. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 24.

[75]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 23.

[76]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 258.

[77]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 6.

[78]) A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1] Bl. 30.

Bei den Versehgängen und Beerdigungen wollte es gern einer dem anderen an äußerer Aufmachung zuwortun. Vornehme Kranken bestellten als Unterscheidungszeichen bei Versehgängen eine große Leuchte, wodurch sich die Kosten um 6½ Stbr. erhöhten. Ferner, wenn die Leiche eines der ersten Bürger von Hause abgeholt, in der Kirche während des Seelenamtes aufgestellt und mit vielen Zeremonien begleitet wurde, so erhielt dafür der Pastor 7 Rtlr. und jeder Vikar 40 Stbr. Für manche Bürger waren die Beerdigungen ein Anlaß und ein Druck zu Aufwand, der bis auf 40 Rtlr. kam [79]). Der Spezialrezeß des Kurfürsten für Recklinghausen schaffte hierin Wandel. Aufwand bei Beerdigungen, ebenso Unterscheidungszeichen bei Versehgängen, die bloß die Befriedigung menschlicher Eitelkeit dienen und unverträglich sind mit einer Handlung, zu der sich der Mensch nur durch demütige Erkenntnis seiner Schwäche vorbereiten kann, mußten wegfallen und einer einfachen Gleichheit weichen [80]).

Ein Ausfluß des humanitären Zeitgeistes ist es, wenn der Pfarrer Wesener in den Monaten Dezember, Januar und Februar die Taufen in dem Geburtshause vornimmt, damit die Täuflinge durch die Kälte keinen Schaden leiden. Der Kommissar legte dem Erzbischof nahe, gemäß dem Beispiele des Kurfürsten von Trier eine Verordnung zu erlassen, nach der in den drei Wintermonaten, wenn es gefordert wird, die Taufe im Hause des Täuflings stattfinden muß [81]).

Rechte des Pfarrers.

Der Pfarre St. Petrus als ecclesia matrix unterstanden sieben Filialkirchen: Die Pfarreien Westerholt, Herten, Ver, Flaesheim, Henrichenburg, Suderwich und Hamm-Bossendorf [82]). Diese sind hervorgegangen aus Kapellengemeinden, die sich am Rande des Recklinghäuser Pfarrbezirks gebildet und allmählich zu selbständigen Pfarren erhoben haben. Ein Teil der Kirchen ging von Adelssitzen aus [83]). Dem Pastor der Mutterkirche verblieben bis ins 19. Jahrhundert hinein gewisse Ehrenvorrechte [84]).

---

[79]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.

[80]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13.

[81]) St. A. M. Vest. R. Statth. A. c I Nr. 1.

[82]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1 u. Pennings, Stadtgeschichte S. 180. Die Pfarren Hamm und Bossendorf, ursprünglich 2 Pfarreien, wurden 1647 wegen ungenügender Dotierung vereinigt. (A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1[1] Bl. 18.)

[83]) Pennings, A. R. Jg. 7 Sp. 93.

[84]) Die Investiturrechte übte bis ins 13. Jahrhundert hinein der Dompropst von Köln noch praktisch aus. Sie sind allmählich durch häufige Stell-

1. Investiturrechte.

Der Pfarrer von Recklinghausen hatte das Recht, die vorgeschlagenen Priester zu bestätigen und zu investieren [85]); ihm oblag die formelle Amtseinführung, durch die das Amt übertragen und rechtsgültig wurde. Die bevorstehende Einführung eines neuen Rektors der Filialkirchen wurde in St. Petrus an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen von der Kanzel verkündigt. Am Einführungstage legte der Rektor einen Eid ab, daß er seine Pflicht treu erfüllen und den Rechten des Pastors zu Recklinghausen keinen Abbruch tun wolle. Darauf kniete er nieder und empfing das Birett [86]).

An der Pfarrkirche zu Suderwich stand dem Pastor von St. Petrus außer der Investitur auch das Präsentationsrecht zu [87]). Am 22. November 1792 leistete Wesener für sich und seine Nachfolger Verzicht darauf und überließ dieses Recht dem Landesherrn [88]). In den übrigen Tochterpfarren übten zumeist die Inhaber adliger Häuser das Präsentationsrecht aus [89]).

2. Das Meßkorn (missaticum).

Die Bauern des Kirchspiels Recklinghausen, ebenso die der Filialkirchen und der Bauerschaft Pöppinghausen, hatten bis ins 19. Jahrhundert hinein das sog. Meßkorn abzuliefern [90]), nämlich durchschnittlich einen Scheffel Hafer nach Dreikönige und einen halben Scheffel Roggen um Michaeli [91]). Das Heberegister 1788/89 gibt für das missaticum einen Geldwert von 90 Rtlr. an [92]).

3. Die Anerkennungsgebühr der Tochterkirchen.

Als Zeichen der Abhängigkeit von der Mutterkirche zahlten die Tochterkirchen mit Ausnahme von Oer und Hamm-Bossendorf jährlich eine Rekognitionsgebühr. Sie wurde von den Pastoren beim Ein-

---

vertretung zu wohlerworbenen Rechten des Pfarrers von Recklinghausen geworden und ihm bis 1830 verblieben. (Lacomblet, Urk. Buch Bd. II Nr. 942; Koerner-Weskamp, S. 11; Pennings, Stadtgeschichte S. 180.)

[85]) Die Primissare der Vikarien St. Dorotheae wurden vom Dompropst investiert. (A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 2.)

[86]) Pennings, A. R. Jg. 7 Sp. 93 f.

[87]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1 und II K Fach 35 Nr. 7[1] Bl. 1.

[88]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 201.

[89]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1 und A. P. P. II K Fach 34 Nr. 2, 3, 4, 5.

[90]) Pennings, Stadtgeschichte, S. 180 und A. R. Jg. 2 Sp. 69. Vgl. auch A. P. P. II A Fach 3 Nr. 5 Bl. 14 ff.; Nr. 2 Bl. 33; II K Nr. Ia Bl. 112 ff.

[91]) Esch, Petruspfarre, S. 82.

[92]) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 15 und 22.

sammeln des Meßkorns entrichtet[93]). Diese Gebühr erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert hinein. In Westerholt wurde sie erst 1927 abgelöst[94]).

Erwähnt sei noch, daß die Tochterkirchen das bei Spendung der Sterbesakramente zu verwendende hl. Oel alljährlich in der St. Petruskirche vom Pfarrer in Empfang nehmen mußten, nicht aber, wie die übrigen vestischen Pfarrer, vom Kommissar[95]). Der Kommissar hatte jeweils dem Pastor von St. Petrus eine genügende Menge Oel gegen Entrichtung von 15 Stbr. abzugeben. Dieser hinwiederum erhielt die Summe von den Tochterkirchen bei Abholung des hl. Oeles zurück, wobei die Höhe des Betrages freigestellt war[96]).

Die Sendgerichtsbarkeit.

Als Inhaber einer „Archidiakonalkirche" übte der Pfarrer von Recklinghausen seit „unvordenklichen Zeiten" in seinem Sprengel, wozu auch die 7 Filialkirchen gehörten, ein gleiches Bestrafungsrecht aus wie der vestische Kommissar[97]). Alljährlich fand in der Petruskirche am Freitag vor Martini (11. November) eine öffentliche Laikalsynode statt, wozu auch die Angehörigen der Filialkirchen erscheinen mußten[98]). Sie trug den Charakter einer dem Gottesdienst ähnlichen kirchlichen Veranstaltung. Den Vorsitz führte der Pastor als Archidiakon. Ihm zur Seite standen vereidigte Synodalschöffen, zwölf aus der Pfarre St. Petrus und sieben aus den Filialpfarren[99]). Als Sendschöffen haben wahrscheinlich Rats-

---

93) A. P. P. II B Fach 5 Nr. 6 Bl. 15 und Bl. 22; auch A. P. P. 1a Nr. 13 Bl. 20.

94) Koerner-Weskamp, S. 459.

95) Pennings, Stadtgeschichte, S. 180 u. A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts versuchte der vestische Kommissar Reinoldi, dem Pfarrer Sanders von Recklinghausen dieses Recht streitig zu machen, stellte aber bald seine aussichtslosen Bemühungen ein. (A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1[1] Bl. 37.)

96) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1[1] Bl. 37.

97) St. A. M. Vest. R. Landtagsakten Nr. 80; Berichterstattung des Grafen Nesselrode u. d. Offizials Schönheim über das Bestrafungsrecht im Veste vom 25. Febr. 1785.

98) Pennings, Stadtgeschichte, S. 183 u. A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 1. Ursprünglich stand dem Dompropst von Köln das Recht zu, den Vorsitz auf der Laikalsynode zu führen. Durch häufige Stellvertretung ging es auf den Pastor von Recklinghausen über. (Weskamp, V. Z. Bd. 29 S. 13.)

99) St. A. M. Vest R. Landtagsakten Nr. 80. Der Bericht stammt aus dem Jahre 1785. Nach den Angaben Weseners im Visitationsrezeß 1797 gab es für jede Bauerschaft zwei vereidete Schöffen, die jährlich wechselten. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.)

herren, Kirchmeister, Rentmeister u. a. gedient. Diese hatten die verübten Exzesse anzuzeigen. Der Pastor setzte die Strafe fest. Abgeurteilt wurde über geringere Vergehen geistlicher Art, wenn sie freiwillig eingestanden wurden. Die Strafe bestand meist in einer Geld- oder Wachsbuße. Auch die Lebensführung der Geistlichen, die Verwaltung der Pastoral- und Benefizialeinkünfte, das Pfarrarchiv, das Armenwesen und der Zustand der Pfarr- und Schulgebäude wurden einer Kontrolle unterzogen.

Der Pfarrer als Archidiakon.

Die ausgedehnten Rechte des Pastors und die mannigfache Abhängigkeit der Tochterkirchen von der Petruspfarre haben spätestens schon im 16. Jahrhundert dazu geführt, daß die Petruskirche sich zum Range einer Archidiakonalkirche erhob und der Pastor mit dem Titel Archidiakon bezeichnet wurde [100]). Schon der Pfarrer Melchior Disthoff (von 1506 bis sicher 1538 Pfarrer zu Recklinghausen) führte diesen Titel [101]). Viele amtliche Schreiben des Stadtrats bezeichnen seitdem die Petruskirche als ecclesia archidiaconalis und den Pfarrer als Archidiakonus. Wenn die Patronatsherren der Filialkirchen ihr Vorschlagsrecht ausübten, so erbaten sie vom Pastor zu Recklinghausen als Archidiakon die Investitur für den Vorgeschlagenen, so Adolf von Raesfeld auf Haus Ostendorf im Jahre 1536 bei Besetzung der Pfarrstelle Hamm, die Aebtissin von Flaesheim im Jahre 1606 für die Pfarre Flaesheim und viele andere [102]).

Wann und wie der Titel entstanden ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr feststellen. Da zumeist die Pfarrer von Recklinghausen zu Kommissaren des Vestes bestellt wurden, konnte es leicht strittig werden, ob sie ihre Befugnisse als Pfarrer von St. Petrus oder als vestischer Kommissar ausübten. Es ist denkbar, daß auf diese Weise die Befugnisse des Pastors eine Vermehrung erfahren haben. Der Titel ist geschichtlich geworden und besteht als solcher zu Recht. Wenn gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der erzbischöflichen Behörde oder von seiten der Stadt dem Pastor seine wohlerworbenen Rechte streitig gemacht wurden, so berief er sich stets auf seinen Titel [103]). „Alle meine Vorfahren", so behauptet Wesener, „haben ihre Archidiakonalrechte ausgeübt, diese muß ich nach meinem Amtseide verteidigen" [104]). Es handelt sich in unserem

---

[100]) Weskamp, V. Z. Bd. 29 S. 21.

[101]) Esch, Petruspfarre, S. 27; vgl. auch A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1[1] Bl. 11.

[102]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1 Bl. 59 ff.

[103]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1 Bl. 7, 9, 22.

[104]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1 Bl. 22.

Falle jedoch nicht um ein Archidiakonat im alten Sinne, wie sich solche im Früh- und Hochmittelalter gebildet haben, aber der Pastor von Recklinghausen übte im wesentlichen die Rechte aus, die einem Archidiakon noch im späten Mittelalter verblieben waren: Investitur und Kollation und Sendgerichtsbarkeit. Es hat sich, wie der Offizial Schönheim dem Kurfürsten 1785 berichtet, in Ermangelung eines Dechanten (vicarius foraneus) für die Sittengerichtsbarkeit ein Mittelding zwischen einem „judex contentiosus" und einem bloßen Visitator gebildet, dem die „Landdechanten und kleinen Archidiakone" des Erzstiftes nicht zur Seite zu stellen sind [105]).

[105]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 2.

Drittes Kapitel:

Die Benefizien.

In der Stadt Recklinghausen bestanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts 24 Benefizien[1]). Es handelt sich um beneficia simplicia, deren Inhaber nicht zur Seelsorge verpflichtet waren. Die Vikare hatten lediglich ihre vorgeschriebenen Messen zu lesen und Chordienst zu leisten. Die erstaunlich große Anzahl der Vikarien gibt Zeugnis von dem frommen Sinn einer Bevölkerung, die auf die Ehre Gottes und seiner Heiligen und auf das Seelenheil bedacht war. Zugleich spricht sich in ihnen ein starker Familiensinn aus. Bemerkenswert ist auch, daß fast alle Vikare eine bestimmte Armenspende bei Anniversarien und Memorien zu leisten hatten.

Die ältesten Stiftungen gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück. Seit dieser Zeit mehren sich die Stiftungen außerordentlich, wahrscheinlich im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Emporblühen der Stadt[2]). Man stiftete Altäre in der Pfarrkirche und gab sein Vermögen hin zum Unterhalt von Geistlichen, die an diesen Altären eine bestimmte Anzahl von Messen und Anniversarien zu halten hatten[3]).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts befanden sich in der Petruskirche außer dem Hauptaltar noch 9 Nebenaltäre für die Vikare, nämlich der Dorotheenaltar, der Antoniusalter, der Liebfrauenaltar, der Katharinenaltar, der Annenaltar, der Kreuzaltar, der Michaelsaltar auf dem „Beinhaus", der Altar unserer lieben Frau zur Not (compassionis beat. Mar. Virg.) und der Altar zu Ehren der hl. fünf Wunden[4]). An den 6 ersten der genannten Altäre waren mit Rücksicht auf den beschränkten Raum des Kirchengebäudes gleichzeitig 2 Vikarien gestiftet[5]).

---

[1]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 17 ff. und S. 36 ff.; Esch, Die Petruspfarre, S. 56 ff.

[2]) Pennings, Festschrift, S. 10 f.

[3]) In einigen Fällen entstand eine zweite Vikarie am selben Altar dadurch, daß der Inhaber das Vermögen vermehrte und teilte, so daß es für 2 Benefiziaten ausreichend war; so bei der Vikarie St. Dorotheae.

[4]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 17.

[5]) Pennings, Festschrift, S. 13.

An den zwei Altären der Gastkirche [6]) waren drei Vikarien gestiftet. Außer diesen 18 Vikarien gab es noch 6 weitere Benefizien. Eine Uebersicht gibt das am Schluß dieses Kapitels folgende Verzeichnis.

Als Stifter der Familienvikarien finden wir zumeist Geistliche, seltener Laien. Das Stiftungsvermögen bestand in Grundstücken und Häusern, ferner in Zehnteinkünften [7]), zinsbar angelegten Kapitalien u. a. Die Ländereien waren schatzfrei; sie wurden, weil sie dem Dienste Gottes geweiht waren, im Steuerregister der Stadt gestrichen [8]).

Das Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei Neubesetzung der Vikarien übten die sog. Patrone aus. Als solche fungierten je nach Bestimmung des Stifters im Fundationsbrief der Aelteste der Familie oder Mitglieder des Stadtrates [9]), in einigen Fällen auch die Kirchmeister. Für das beneficium beat. Marg. Virg. der Familie Horst auf Haus Niering (gestiftet 1722 mit einem Stiftungskapital von 6 000 Rtlr.) war vom Stifter vorgesehen, daß nach dem Aussterben der Familie das Präsentationsrecht auf den Pastor und ersten Vikar übergehen sollte. Diese übten es bereits um 1798 aus [10]). Für den Fall, daß die Patrone sich nicht einigen konnten oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Nachfolger benannt hatten, fiel nach den Bestimmungen einiger Stiftungsurkunden das Vorschlagsrecht an den Pastor [11]). Die Patrone waren bei der Auswahl unter den Bewerbern an die Bestimmungen des Stiftungsbriefes gebunden. Demnach genoß ein Anwärter aus dem Geblüte des Stifters unbedingt den Vorzug. Erst wenn kein Bewerber aus der Familie vorhanden war, kamen andere Bürgersöhne der Stadt in Betracht. Bei den Stadtratsbenefizien galt meist die Bestimmung, daß der Patron mit dem Vorzuschlagenden bis zu einem bestimmten Grade nicht verwandt sein dürfe [12]).

---

[6]) Die Gastkirche ist das mit dem Armenhause verbundene Gotteshaus. Vgl. das Kap. „Armenwesen".

[7]) Dem Vikar der Vikarie St. Annae stand der halbe Zehnt in der Bauerschaft Berghausen zu. (Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39.)

[8]) Pennings, Die Heimat, Jg, 8 S. 18.

[9]) Zumeist behielt der Stifter das Vorschlagsrecht für die Zeit seines Lebens sich selber vor und übertrug es dann auf den „Senior" der Familie. Oft erhielt der Familienälteste das Patronat nur auf bestimmte Zeit, etwa bis zum Aussterben des dritten oder vierten Verwandtschaftsgrades, wonach das Präsentationsrecht auf Mitglieder des Magistrats oder Kirchenangestellte überging. (A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 2.)

[10]) St. A. M. Best. R. Statth. A. c 1 Nr. 164 und A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1[2] Bl. 78.

[11]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 38 und 40.

[12]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 2.

Die Investitur der Vikare des Dorotheenaltares, der sog. Primissare, stand dem Dompropst von Köln zu [12]). Alle übrigen Benefiziaten bestätigte und investierte der Pastor zu Recklinghausen. Dieser hatte zu prüfen, ob der Bewerber die nötigen Kenntnisse besaß und den kirchenrechtlichen Anforderungen genügte; ferner überwachte er die Lebensführung der Benefiziaten [14]). Wie die Amtseinführung (Investitur) sich vollzog, geht aus einem Bericht des Jahres 1708 hervor [15]). Der Vorgeschlagene schwört an den Stufen des Altares feierlich, dem römischen Papst, dem Erzbischof, dem Pastor zu Recklinghausen und deren Nachfolgern im Amte Gehorsam leisten und Ehrfurcht entgegenbringen zu wollen; er gelobt, Residenz zu halten und sich nicht ohne Erlaubnis des Pastors von seiner Stelle zu entfernen; verspricht die Erfüllung seiner Obliegenheiten, die ihm namentlich aufgezählt werden, und verpflichtet sich, an den Sonn- und Feiertagen und am Allerseelentage beim Chorgebet und bei der Hauptmesse in langem Talar und Superpelliz zu erscheinen und in der Kirche zu singen und zu beten [16]). Er versichert, alle Opfergaben, die von frommer Hand auf seinen Altar niedergelegt werden, dem Pastor gewissenhaft abzuliefern, die Feste der Altarpatrone feierlich zu begehen, einwandfrei priesterlich zu leben und bei Vernachlässigung seiner Pflichten die üblichen Strafgelder zu zahlen.

Nach diesem Gelöbnis legt der Vorgeschlagene feierlich das Glaubensbekenntnis ab. Darauf wird ihm in Gegenwart zweier Zeugen feierlich das Benefizium übertragen. Unter Aufsetzung des Biretts geleitet ihn der Pastor zu dem Platze, den er künftig im Chorgestühl einzunehmen hat, und führt ihn so in den wirklichen Besitz (in realem et actualem possessionem) ein. Bei grober, andauernder Pflichtverletzung drohte auch wohl Amtsenthebung [17]).

Die Verpflichtungen der Vikare waren verhältnismäßig leicht und gering. Sie hatten das Vermögen ihrer Vikarie zu verwalten und ungeschmälert zu erhalten, etwaige freigewordene Kapitalien nutzbringend anzulegen und über die Einkünfte genau Buch zu führen [18]).

---

[13]) Ebda.

[14]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 18.

[15]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 1[1] Bl. 14 f.; es handelt sich um die Amtseinführung des Vikars St. Annae Franz Arnold Uphoff; wir dürfen wohl annehmen, daß die Amtseinführung am Ende des 18. Jahrh. in ähnlicher Weise vorgenommen wurde.

[16]) Der Chordienst bestand in der Teilnahme an 1. und 2. Vesper, Matutin und Hochamt, und zwar an den Sonn- und Feiertagen. (A. P. P. II A Fach 3 Nr. 1 Bl. 2.)

[17]) Pennings, Festschrift, S. 13.

[18]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 18.

Ferner oblag ihnen die Sorge für Instandhaltung und Sauberkeit ihrer Altäre. Das Licht, das sie bei der Messe brauchten, mußten sie selber stellen; für Brot und Wein sorgte die Kirche [19]).

Die Primissare des Dorotheenaltares lasen ihre Messe in der Morgenfrühe; der Volksmund nannte sie daher „Frohmißherren". Der Frühmessenaltar erfreute sich beim Volke großer Beliebtheit. Durch reiche Zuwendungen wuchs das Vermögen der beiden Vikarien beträchtlich an. Ihre Inhaber hatten das Stiftungskapital von annähernd 30 Memorien zu verwalten [20]). Die Einnahme der ersten Vikarie belief sich im Jahre 1790 auf 271 Rtlr. 4½ Stbr. und das Vermögen der zweiten betrug 1799 86 Scheffelsaat Land, einige Gartenplätze und 40½ Scharen Markenrecht [21]). Im Gegensatz zum Frühmessenaltar hieß man den Antoniusaltar „Mittelmessenaltar" [22]).

Im Durchschnitt hatten die Vikare wöchentlich zwei oder drei oder vier Messen zu lesen und an Sonn- und Feiertagen Chordienst zu leisten. Der Chordienst beschränkte sich auf Abbetung der ersten und zweiten Vesper und der Matutin, sowie der Teilnahme am Hochamt. Ferner waren von den Vikarien jährlich einige Anniversarien, durchschnittlich zwei bis vier, für den Stifter oder seine Familienangehörigen zu halten. Mit den Anniversarien war gewöhnlich eine Armenspende verbunden, deren Art und Höhe im Stiftungsbrief vorgeschrieben war; nach der Messe mußte der Vikar Geld oder Naturalien (Korn, Brot, Speck, Heringe u. a.) an die hierzu erschienenen Armen austeilen. Oft erhielten davon auch der Pastor, die Küster und Schulmeister ihren nicht unbedeutenden Anteil [23])

Einige Beispiele sollen uns ein genaueres Bild über die Tätigkeit der Vikare, ihre Verpflichtungen und die Höhe ihrer Benefizialeinkünfte geben. — Der Vikar des Benefiziums St. Annae I hatte wöchentlich an drei beliebigen Tagen eine hl. Messe zu lesen und war zum Chordienst verpflichtet. Am Tage des hl. Jakobus oder in der Woche vorher oder nachher hielt er ein Jahrgedächtnis für den Stifter oder dessen Verwandte [24]). Dabei verteilte er Brot von einem Malter Korn und eine Seite Speck von 18 Pfd. Hiervon erhielten der Pastor, die beiden Küster,

---

19) St. A. M. Vest Recklinghausen Statth. A. c 1 Nr. 1.

20) Pennings, Festschrift, S. 14.

21) Esch, Petruspfarre, S. 57.

22) Pennings, Festschrift, S. 14 f.

23) Protokolle des Hofrats Piners, St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 164.

24) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39.

der Organist und die beiden Nachtwächter 42 Brote und 27 Stück Speck [25]). Der St. Annatag (jeder Dienstag) wurde mit einem Hochamt begangen, wobei der Schulrektor der Lateinschule zu singen hatte. Letzterer empfing dafür einen Malter Gerste [26]). Die Einnahmen der Vikarie betrugen im Jahre 1789 225 Rtlr. 1½ Stbr. [27]). Dem Vikar standen die reichen Einkünfte aus dem halben Zehnt in der Bauerschaft Berghausen zu; davon erbrachte der große Zehnt jährlich 30 Malter Roggen und Gerste und der blutige Zehnt 12 Hühner, 4 Gänse, 2 Schafe und 2 Kälber [28]). Zu den Gütern der Vikarie gehörte u. a. ein Behandigungsgut der Abtei Werden, das Busengut oder der Jasperskotten in Langenbochum [29]). Der Pächter mußte auf Martini abliefern 7 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Gerste, 1 Schuldschwein, 2 Gänse oder 2 Pfd. Flachs oder 22 Stbr. je nach Wunsch des Vikars, 4 Hühner und 1 Goldgulden. Bei einem Wechsel des Pächters hatte der Nachfolger 13 Rtlr. zu zahlen. — Der Vikar des Kreuzaltares las wöchentlich 4 hl. Messen, am Montag für die verstorbenen Stifter des Altares, am Mittwoch und Samstag zu Ehren der Gottesmutter und an jedem Freitag ein Hochamt zu Ehren des hl. Kreuzes. Jährlich waren vier Anniversarien zu halten. Den Todestag des Stifters beging der Vikar mit feierlichem Seelenamt, besprengte dessen Grabstätte mit Weihwasser und verrichtete bestimmte Gebete [30]). An den drei übrigen Jahrgedächtnissen ließ er 6 Scheffel gebeutelten Roggenmehles verbacken und an die Armen verteilen. Davon erhielten der Pastor 12, die beiden Küster 12, der Organist 6, die beiden Nachtwächter 12 und der Bettelvogt 3 Brote [31]). Erwähnt sei noch eine besondere Verpflichtung des Vikars: an den Samstagen und in der Fastenzeit täglich des Nachmittags sangen der Schulrektor und dessen Schülern in der Kirche das Salve Regina; dabei hatte der Vikar die Kollekte zu beten [32]). Diese Andacht geht auf eine Stiftung des Vikars Heinrich Tazeke um 1480 zurück. Die Einnahmen der Vikarie beliefen sich im Jahre 1789 auf 110 Rtlr. 40 Stbr., konnten aber nach Angabe des

---

[25]) Der Hofrat Piners nimmt an, daß es sich hier um einen Mißbrauch handelt. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 164.)

[26]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39 und Esch, Petruspfarre, S. 65.

[27]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 164.

[28]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39.

[29]) Esch, Petruspfarre, S. 64.

[30]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39.

[31]) Esch, Petruspfarre, S. 63 und St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 164.

[32]) Pennings, Die Heimat, Jg. 8 S. 39 und St. A. M. Vest. R. Statth. A. c I Nr. 1.

Hofrates Piners um 40 Rtlr. höher getrieben werden. Der Vikar war gleichzeitig Inhaber des Offiziums St. Rochi, das jährlich 17 Rtlr. 30 Stbr. einbrachte [33]).

In der Verwaltung der Benefizien zeigten sich ähnliche Mißstände wie im Kirchen- und Armenwesen. Es fehlte an ordentlicher Buchführung und genauer Vermessung der Grundstücke. Im Visitationsprotokoll führt der Kommissar Wesener Klage darüber, daß die Vikare in den Marken wohl abholzen, aber nicht nachpflanzen. Er beanstandet die mit den Anniversarien verbundenen Armenspenden, die von den Vikaren willkürlich und an Müßiggänger verteilt werden. Ferner tadelt er die übertriebene Sparsamkeit der Vikare bezüglich der Ausstattung ihrer Altäre beim Meßopfer [34]).

Bei den Stadtratsbenefizien herrschte noch ein besonderer Uebelstand. Die Stadträte, denen das Patronat zu den reichsten Benefizien zustand, brachten vielfach, ohne mit dem Hause des Stifters verwandt zu sein, ihre eigenen Verwandten in den Besitz der Pfründen trotz entgegenstehender Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Ihnen boten die Benefizien eine willkommene Gelegenheit, sich und ihre Familie zu bereichern [35])

Ueber Ausbildung und Tätigkeit der Benefiziaten macht der um 1825 in Recklinghausen tätige Pfarrer und spätere Münsterische Schulrat Krabbe in seinen pädagogischen Erinnerungen folgende Ausführungen: „Bis in das letzte Dezennium des vorigen Jahrhunderts fungierten an der Pfarrkirche zu Recklinghausen 24 Benefiziaten, die keine andere Verpflichtung hatten, als die hl. Messe zu lesen und ins Chor zu gehen. Der Pastor war der einzige Kuratgeistliche für die große Gemeinde. Aber auch er predigte, katechisierte, taufte nicht, versah keine Kranken; alle Pfarrdienste wurden gegen eine jährliche Remuneration vom Franziskanerkloster aus versehen. Mit Zustimmung des Stadtmagistrats, welcher das Patronat zu den einträglichsten Benefizien hatte, überwies der Kurfürst Max-Franz am 11. Dezember 1793 6 derselben dem Gymnasium und bestimmte 4 zu Kaplaneistellen ... Die übrigen Benefizien waren Familienvikarien, mit alten Nichtkuratgeistlichen besetzt, teilweise wegen geringen Einkommens erledigt. Der Kurfürst hatte durch eine andere Verordnung aus dem Jahre 1793 den lateinischen Chorgesang für das ganze Vest Recklinghausen abgeschafft, weil lateinischer Gesang in einer deutschen Kirche nicht passe. Für Recklinghausen hatte dies zur Folge, daß 24 Geistliche den ganzen Tag hindurch auf den Müßiggang oder auf

---

[33]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 164.
[34]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.
[35]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1[1] Bl. 116 u. 142.

wenig passende Beschäftigung angewiesen waren. Diesem Umstande und der geringen wissenschaftlichen Ausbildung — in der Kölnischen Diözese wurden bis zum Eintritt des Erzbischofs Spiegel noch Geistliche ordiniert, die vom Latein gar wenig verstanden und für die Seelsorge unfähig waren — habe ich es zugeschrieben, daß die älteren nicht an der Seelsorge teilnehmenden Geistlichen in Recklinghausen die klerikale Haltung verloren hatten. Ein anderer Uebelstand war, daß sämtliche Geistliche, einen der Kapläne und einen Kuratvikar ausgenommen, aus Recklinghausen gebürtig und darum von ihren Familien mehr oder minder abhängig waren ...." [36]).

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erfuhren die Benefizien gründliche Veränderungen. Der Landesherr, nüchtern denkend und auf äußerste Sparsamkeit bedacht, suchte alle ihm zwecklos scheinenden Einrichtungen zu beseitigen und alle Kräfte der Allgemeinheit nutzbar zu machen. So sollten auch die Stadtratbenefizien, wie die Schulkommission sagt, eine „würdige" und den „Einsichten dieser Zeit" angemessene Bestimmung erhalten und für Schulzwecke hergegeben werden [37]). In einem Schreiben vom 14. Juli 1788 rügt die Landesbehörde: „daß bei der großen Menge der Benefizien in Recklinghausen so wenig für die Seelsorge und für die Schulanstalten gesorgt worden sei" [38]). Der Stadtrat wird ermahnt, dem Beispiel der vestischen Ritterschaft zu folgen und seine Benefizien zur Verbesserung des Schulwesens herzugeben. Zunächst setzte der Kurfürst am 23. Juni 1789 eine Kommission unter dem Hofrat Piners ein, die den Besitzstand prüfen sollte. Alle Urkunden, Nachrichten und Einkünfteverzeichnisse waren ihr zur Untersuchung abzugeben. Am 13. Oktober 1789 erhielt der Pastor vom Kurfürsten die Weisung, das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Patron und Benefiziat bei jeder Vikarie festzustellen; ferner bei Vakatur eines Benefiziums keine neue Präsentation anzunehmen, bevor nicht alles untersucht sei. Außerdem untersagte der Landesherr bei den neun städtischen Benefizien St. Fab. et Seb., St. Katharinae, St. Dorotheae, St. Antonii Abb., St. Annae, St. Crucis und Beat. Mar. Virg. in hospitali jede weitere Präsentation [39]).

Bald darauf wurde das Benefizium St. Dorotheae II durch Verfügung des Kurfürsten vom 26. März 1790 in eine Kaplanei umgewandelt und 1792 der erste Kaplan angestellt [40]). Nach lang-

---

[36]) Krabbe, Päd. Erinnerungen, S. 104 f.

[37]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 141.

[38]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 34 u. St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 171 vol. IV und c I Nr. 164.

[39]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 116 u. 121.

[40]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr, 170.

wierigen Verhandlungen mit dem Stadtrat [41]) erschien am 11. Dezember 1793 eine umfassende Verfügung des Kurfürsten, das Schul- und Benefizialwesen der Stadt Recklinghausen betreffend [42]). Demnach wurde das Benefizium St. Dorotheae I in ähnlicher Weise in eine Kaplanei umgewandelt wie schon zuvor das Benefizium St. Dorotheae II. Ferner sollten die künftigen Besitzer der beiden Benefizien St. Fab. et Seb. in hospitali und St. Antonii Abb. II mit Seelsorge (cura subsidiaria) betraut werden und zur Aushilfe des Pastors innerhalb und außerhalb der Stadt bereit sein. Das Benefizium Beat. Marg. Virg. der Familie Peter Konstantin Horst diente fortan zum Unterhalt des Normalschullehrers. Außerdem wurden noch 5 weitere Benefizien aufgehoben und zwar die „Jesuiterei" (Missionsgefälle) und die 4 Stadtratsbenefizien St. Antonii I, St. Crucis, St. Annae und Vener. Sacramenti. Durch kurfürstliche Verordnung vom 28. Mai 1799 erfolgte dann noch die Vereinigung des Beneziziums Beat. Marg. Virg. I in parochia mit der Schule zu Speckhorn und des Benefiziums Beat. Mar. Virg. II mit der Schule in Scherlebeck [43]).

Der Spezialrezeß des Kurfürsten für die Petruspfarrei vom 14. Juli 1798 brachte noch weitere Maßnahmen des Kurfürsten. Alle Naturallieferungen, die die Vikare bei ihren Memorien und Anniversarien an die Armen zu verteilen hatten, waren in Zukunft an die Koenensche Armenstiftung (die nur der Familie Koenen zugute kam) abzuliefern, vom Empfänger meistbietend zu verkaufen und auf Weisung des Pastors zu verteilen. Ferner wurde von den Vikaren energisch die versäumte Nachpflanzung in den Marken verlangt; bei Nichterfüllung innerhalb eines Jahres hatte diese auf Kosten der Säumigen zu geschehen [44]). Um übertriebener Sparsamkeit der Vikare bezüglich der Ausstattung ihrer Altäre vorzubeugen, stellte die Kirche die Altarkerzen, wogegen die Vikare jährlich 3 Pfd. Wachs und 12 Stbr. Macherlohn zu geben hatten [45]).

Für die Abhaltung des Gottesdienstes erfolgten eingehende Vorschriften. Es sollte möglichst allen Kirchspielseingesessenen Gelegenheit gegeben werden, des Sonntags eine hl. Messe zu hören. Wenn bislang die 15 zum Chordienst verpflichteten Benefiziaten ihre Messe aus Bequemlichkeit meist unmittelbar vor dem Hochamte oder auch während des Hochamtes feierten, so war in Zukunft laut Verfügung vom 2. April 1787 alle

---

[41]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1[2] Bl. 78 ff.

[42]) Die Verordnung ist abgedruckt bei Caspers im 4. Jahresbericht über das Recklinghäuser Gymnasium S. 10 ff. u. V. Z. Bd. 28 S. 10 ff.

[43]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 188.

[44]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13 f.

[45]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 1.

halbe Stunde und außerdem noch nach der Predigt eine hl. Messe zu halten [46]). Die fundierten Messen der 1793 zum Schulfonds geschlagenen Vikarien, wöchentlich 26, waren nach einem Erlaß vom 12. Dezember 1793 unter acht Geistliche so zu verteilen, daß jeder der zwei ersten Kapläne wöchentlich vier und jeder der sechs übrigen Geistlichen wöchentlich drei Messen nach der Meinung des Stifters zu lesen hatte. Bei den übrigen 7 noch bestenhenden Familienbenefizien blieb es bei den stiftungsmäßigen Obliegenheiten. Die Stunden hatte der Pastor auch hier so anzuordnen, daß nicht mehrere Vikare zugleich lasen. Die geistlichen Schullehrer hielten ihre Messe vor Beginn des Unterrichtes. Eine dieser Messen war in der Klosterkirche der Augustinessen für die weibliche Schuljugend und die Klosterfrauen zu lesen, ohne daß dafür vom Kloster etwas gefordert werden durfte [47]).

Unzweifelhaft herrschten bezüglich der Benefizien und ihrer Inhaber große Mängel. Hier sorgte der Kurfürst für Klarstellung der Vermögensverhältnisse und Behebung von mißbräuchlicher Vergebung bei Neubesetzung, für Einschärfung der Residenzpflicht und Heranziehung der Vikare zu nützlicher Betätigung in Seelsorge und Schuldienst.

Die Jesuitenmission [48]),

im Volksmunde „Jesuiterei" genannt, verdankt ihr Entstehen einer frommen Stiftung der Jungfrau Maria Theresia Prinkernell, der einzigen Tochter eines reichen Advokaten. Diese schenkte, wie die Stiftungsurkunde vom 27. April 1692 mitteilt, ihr ganzes Vermögen der Jesuitenniederlassung auf dem Annaberg bei Haltern zum Unterhalte eines Jesuitenmissionars, der sich in der Stadt der Seelsorge annehmen sollte [49]). Bestätigt wurde die Stiftung am 16. März 1693 von dem Weihbischof und Generalvikar Joh. Heinr. d'Anethan. Die Stifterin wurde nach ihrem Tode (1706) in der Pfarrkirche vor dem Kreuzaltar beigesetzt.

Der Missionar las seine Messe in der Pfarrkirche. Die Kosten für Meßwein und Kerzen wurden aus der Pacht einiger Gartenstücke bestritten. Vor dem Muttergottesaltar stand eine Bank, auf der der Missionar dem Wunsch der Stifterin gemäß ein Licht für die Verstorbenen anzuzünden hatte.

---

[46]) A. P. P. II G Fach 22 Nr. 1 Bl. 1.

[47]) A. P. P. II G Fach 22 Nr. 1 Bl. 3.

[48]) Esch, V. Z. Bd. 4 S. 47 ff.; H. Wiesmann, A. R. Jg. 4 Sp. 74 ff.

[49]) Wenn die Niederlassung wegen ungenügender Einkünfte nicht zustande käme, so sollten die Renten der Jesuitenniederlassung auf dem Annaberge bei Haltern zufallen.

Die Nachrichten über die Missionare sind im allgemeinen spärlich. Der letzte von ihnen, P. Heinr. Moll, versah die Mission etwa vom Jahre 1770 an. Er richtete die Xaverianische Andacht in der Pfarrkirche ein, wozu die Ww. Bürgermeister Rensing ein zinsbares Kapital von 60 Rtlr. stiftete. Der Missionar leistete dem Pastor von St. Petrus Aushilfe in Predigt und Katechese.

Durch Verfügung vom 11. Dez. 1793, das Schul- und Benefizialwesen der Stadt Recklinghausen betreffend, überwies der Kurfürst die Einkünfte dem Schulfond [50]). Die Ordnung der Vermögensverhältnisse besorgte der Hofrat Piners. Nach seinen Feststellungen gehörte zur Mission:

1. An Kapitalien ..... 109 Rtlr. 30 Stbr.
2. Haus, Scheune, Gemüse- und Baumgarten.
3. 98 Quadratruten an Gartenplätzen und 13 Scheffel 5¾ Becher an Ländereien.
4. An Pachteinkünften und Handdiensten 32 Rtlr. 27 Stbr.
5. Die Berechtigung zu zwölf Scharen ungeteilten Buschgrundes in der Recklinghäuser Mark und zu 1½ Scharen in der Hochlarmark und damit auch die Berechtigung zur Mast.
6. An sicheren Renten .... 132 Rtlr. 57½ Stbr. Hierin einberechnet sind 15 Rtlr. für die Christenlehre in Hochlar, die zur Familienstiftung des Kanonikus Arns gehörten; diese Summe konnte dem Missionar jederzeit entzogen und nach Willkür der Patrone einem anderen Geistlichen gegeben werden [51]).
7. Die Lasten der Mission betrugen 17 Rtlr.

P. Moll starb am 15. Juni 1800. Die kirchlichen Geräte vermachte er testamentarisch der Pfarrkirche [52]). Am 2. März 1801 wurde die „Jesuiterei" verkauft. Der Erlös belief sich auf 1371 Rtlr. 49 Stbr. Ueber ein Jahrhundert hat dieses Benefizium bestanden, deren Inhaber dem Pastor von Recklinghausen eine kräftige Stütze in der Seelsorge waren.

Die Kapelle zu Lenkerbeck

geht zurück auf eine Stiftung des Priesters Joh. Heinr. Schröder, eines Vikars zu Himmelgeist und Itter im Herzogtum Berg [53]). Sie wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem kurfürstlichen Tafelgut

---

[50]) Vgl. Caspers S. 11.

[51]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 164.

[52]) A. P. P. VI Fach 66 Nr. 3a Bl. 52 f.

[53]) Vgl. Esch, Petruspfarre, S. 80 f. Durch diese Stiftung wollte der Vikar den Bauerschaftseingesessenen, die 1—2 Stunden Weges zur Pfarrkirche hatten, die Teilnahme am Gottesdienst erleichtern. Die kurfürstliche Bestätigung der Stiftung erfolgte am 12. Sept. 1744 unter der Bedingung,

„Brinkfort" errichtet. Der Altar war der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria geweiht.

Für den Unterhalt eines mit aushilflicher Seelsorge betrauten Vikars (vicarius curatus) stiftete Joh. Heinr. Schröder (gest. 1771) laut Testament vom 14. Juli 1768 1800 Rtlr. Der jeweilige Vikar hatte die Verpflichtung, an allen Sonn- und Feiertagen für den Stifter, dessen Eltern und Schwester und für die Familie Nesselrode eine hl. Messe zu lesen, ebenso auch des Samstags zu Ehren der Gottesmutter in derselben Intention. Außerdem mußte er des Sonntags nach der hl. Messe eine adhortatio oder Christenlehre halten und ein Gebet für die Wohltäter der Kapelle verrichten. Das Patronatsrecht übertrug der Stifter dem Inhaber seines elterlichen Hauses Schröder in Suderwich. Außer der obigen Stiftungssumme vermachte der Vikar noch je hundert Mark zum Unterhalt der Kapelle und zur Anschaffung einer Monstranz [54]). Die Rechnungsbücher wurden geführt von zwei Kirchmeistern, die alle zwei Jahre wechseln sollten [55]). Der Vikar unterstand dem Pastor von Recklinghausen.

Im Einverständnis mit dem zeitlichen Kollator der Kapelle, dem Küster Josef Schröder von Suderwich, vereinigte der Kurfürst durch Erlaß vom 14. Okt. 1793 die Stiftung mit der Schulstelle der Bauerschaften Lenkerbeck, Löntrop und Natrop-Hüls [56]). Als Einkünfte flossen dem Inhaber außer den Zinsen des Stiftungskapitals auch die Schuleinkünfte zu. Bezüglich der Stiftungsmessen und des Patronatsrechtes blieb das Testament des Erblassers bestehen; doch mußte der in Vorschlag Gebrachte zur aushilflichen Seelsorge und zum Schuldienst von den entsprechenden Behörden approbiert sein. Ausdrücklich wies der Kurfürst noch darauf hin, daß der Vikar an allen Sonn- und Feiertagen unter der Messe das Evangelium deutsch vorzulesen und in Kürze zu erklären, ebenso nach der Messe die Jugend zu katechisieren und für die Verstorbenen zu beten habe. Die Gemeinde hatte für ein „schickliches" Vikarienhaus Sorge zu tragen.

Am 27. Februar 1794 wurde von der erzbischöflichen Behörde der Vikar J. H. Kemna für das „beneficium subsidiarie curatum et scholasticum" bestätigt [57]).

---

daß der Vikar Schröder die Kosten des Baues trage und die Unterhaltung fundiere. (A. P. P. II K Fach 35 Nr. 9¹ Bl. 1.) Die Errichtung des Gotteshauses wurde 1748 in Angriff genommen, nachdem auch die Bauern sich verpflichtet hatten, zu den Bau- und Unterhaltungskosten beizutragen. (Vgl. Esch, Petruspfarre, S. 80 u. A. P. P. II K Fach 35 Nr. 9¹ Bl. 7.)

[54]) A. P. P. II K Fach 35 Nr. 9¹ Bl. 35 f.

[55]) A. P. P. II K Fach 35 Nr. 11 S. 1.

[56]) A. P. P. II K Fach 35 Nr. 9¹ Bl. 16.

[57]) A. P. P. II K Fach 35 Nr. 9¹ Bl. 54.

(Die Angaben heimat, Jg. 8, S. 17 ff und S. 36 ff;

Benefizie	Verpflichtungen
1. ben. St. Dorotheae . (weitere Altarheilige: frau; Maria, Kathar und Eligius.	6 Wochenmessen und Chordienst
2. ben. St. Dorotheae	3 Wochenmessen und Chordienst
3. ben St. Antonii Ab. rect. I.	3 Wochenmessen
4. ben St. Antonii Ab. rect. II.	3 Wochenmessen und Chordienst
5. ben sub invoc. St. Ka. Sacramenti rect. I en.	2 Wochenmessen
6. ben St. Katharinae .	4 Wochenmessen und Chordienst
7. ben St. Crucis (10 et St. Laurentii) en.	4 Wochenmessen
8. ben. St. Annae (Ja rect. I.	3 Wochenmessen und Chordienst
9. ben. Annae rect. II.	
10. ben. Beat. Mar. Vi. rect. I.	3 Wochenmessen und Chordienst
11. ben. Beat Mariae. A. rect. II.	2 Wochenmessen
12. ben St. Michaelis A. mit ben. omnium Ang	4 Wochenmessen
13. ben. Compassionis . Virg.	4 Wochenmessen
14. ben. Quinque Vuln.	3 Wochenmessen und Chordienst
15. ben. sub. invoc. S.	1 Wochenmesse

Viertes Kapitel:

Die kirchlichen Bruderschaften.

Im Kulturleben des Mittelalters spielen die kirchlichen Gebetsvereinigungen und Verbrüderungen eine bedeutende Rolle. Sie sind ein Ausfluß des mittelalterlichen genossenschaftlichen Zuges und Zusammengehörigkeitsgefühls. Ein bestimmter Zweck, Gebet und Opfer füreinander, bildeten das einigende Band.

In Recklinghausen bestanden von den zahlreichen Bruderschaften des Mittelalters gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch die hier folgenden.

1. Die Erzbruderschaft des allerhl. Altarsakramentes (Archiconfraternitas ss. Sacramenti) ist im Jahre 1621 errichtet und durch Papst Urban VIII. am 23. Mai 1643 erneuert und bestätigt worden [1]). Auf Veranlassung des Pfarrers Sander von Recklinghausen, der sich um die Bruderschaft besonders verdient machte [2]), verlieh Papst Benedikt XIII. im Jahre 1726 der Konfraternität einige Ablässe. Die Mitglieder versammelten sich am 3. Sonntag eines jeden Monats zu einer Bruderschaftsandacht, wobei der Pastor eine Ansprache halten mußte, und feierten am folgenden Tage eine Messe für die Verstorbenen [3]). Für die Bruderschaft waren von der Bevölkerung eine Anzahl Legate gestiftet worden [4]).

2. Die Junggesellenbruderschaft unter dem Titel „Mariä Verkündigung" ist im Jahre 1797 vom Pfarrer Wesener gegründet worden. Ihr Zweck war eine Armenstiftung. Wesener selbst schenkte dazu aus seinem eigenen Vermögen ein Kapital von 100 Rtlr. Die Mitglieder hatten in der Pfarrkirche eine eigene Andacht [5]).

---

[1]) Esch, Petruspfarre S. 75.

[2]) A. P. P. 2 F Fach 22 Nr. 3 Bl. 7.

[3]) A. P. P. 2 B Fach 5 Nr. 6 Bl. 23.

[4]) Es stifteten Katharina von Westerholt 400 Rtlr., Richter Borchard Rensing 20 Rtlr., Rentmeister Heinrich Holthoff 50 Rtlr., J. Middeldorf für das Licht 4 Rtlr., Kellner Werner Fabritius zu demselben Zwecke 50 Rtlr., Richter H. Rensing 50 Rtlr. (Esch, Petruspfarre S. 75.)

[5]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.

3. Im Franziskanerkloster bestand die Fünfwundenbruderschaft. Sie wurde von einem der Patres als Präses geleitet. Allmonatlich veranstalteten die Mitglieder eine Bruderschaftsandacht, womit gewöhnlich ein Umgang innerhalb des Klosters verbunden war [6]). Außerdem pflegten die Patres den dritten Orden und die Gürtelbruderschaft vom hl. Franziskus [7]).

4. Die Schützenvereinigungen trugen zwar keinen ausgesprochen kirchlichen Charakter, doch nahmen sie regen Anteil am kirchlichen Leben. Ihre Anfänge gehen wahrscheinlich in die Zeit des Hochmittelalters zurück. Sie gliederten sich im 16. Jahrhundert in drei Gruppen: Die älteren oder Sebastiansschützen, die mittleren oder Jodokusschützen (auch Jostschützen genannt) und die jungen Schützen. Letztere wählten 1682 den hl. Josef zum Schutzheiligen; daher auch die Bezeichnung „Josephischützen". Am Fronleichnamsfeste und am Tage der Hagelfeier scharten sich die Schützenbrüder um ihre Fahne und beteiligten sich in festlichem Zuge an der Prozession. Der Schützenkönig hatte die Verpflichtung, am Fronleichnamstage seine Mitschützen zu bewirten und am Hagelfeiertage dem Fähnrich ein Paar „untadeliger" Handschuhe zu verehren. Nach den Anstrengungen des langen Prozessionsweges kamen auch die geselligen Freuden zu ihrem Recht; am Hagelfeste stand ihnen eine Tonne Bier zu, die die Stadt nach altem Brauch zu stiften hatte [8]).

5. Die Kalands- oder Heilig-Geist-Bruderschaft. (Fraternitas Sti. Spiritus oder Fraternitas Calendarum Sti. Spiritus) [9]).

Von den Bruderschaften Recklinghausens trat am meisten der Kaland in die Erscheinung. Das Gründungsjahr ist 1334 (Sonntag Jubilate, 17. April). Geistliche und Laien aus der ganzen Umgebung, auch außerhalb des Vestes wohnende, konnten der Bruderschaft beitreten.

Grundlage für die Organisation und das innere Leben der Konfraternität bildeten zunächst die Statuten, die der Vereinigung am Gründungstage gegeben wurden; weiterhin die Ergänzungsstatuten vom Jahre

---

[6]) Die Angaben verdanke ich einer Mitteilung des H. P. Electus Düchting aus dem Franziskanerkloster Werl.

[7]) Die Mitglieder der Bruderschaft trugen einen geweihten Gürtel zur Verehrung ihres Schutzheiligen und verpflichteten sich zu besonderen Gebeten. (Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 4 Sp. 753 f.)

[8]) Esch, V. Z. Bd. 2. S. 86 ff. und Mummenhoff, A. R. Jg. 6 Nr. 2 Sp. 36 ff.

[9]) Zum Recklinghäuser Kaland vgl. Esch, Petruspfarre, S. 72 ff. und die gründlichen und erschöpfenden Darlegungen Mummenhoff's in der V. Z. Bd. 33 u. 34.

1475, die den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung trugen [10]). Da in der Folgezeit keine wesentlichen Veränderungen getroffen sind, so würde sich unter der Voraussetzung, daß man sich in allen Einzelheiten stets nach den Satzungen gerichtet hätte, für das 18. Jahrhundert etwa folgendes Bild ergeben:

An der Spitze der Vereinigung stehen zwei Dechanten, die alljährlich von der Versammlung aus der Zahl der geistlichen Brüder gewählt werden [11]). Ihnen obliegt die Anordnung des Gottesdienstes. Die Brüder sind ihnen unter festgesetzter Strafe zum Gehorsam verpflichtet. Die Dechanten werden in ihrer Tätigkeit unterstützt von zwei Laienbrüdern, Provisoren genannt. Diese haben ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen und die weltlichen und geldlichen Angelegenheiten zu regeln. Die Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahre statt und zwar im Frühjahr am Sonntag Jubilate (= 3. Sonntag nach Ostern) und im Herbst am Sonntag nach Michealis (= Sonntag nach dem 17. Sept.). Bei den Zusammenkünften werden Vigilien, kanonische Stunden und Messen gehalten. Die Veranstaltungen beginnen am Sonntagnachmittag mit feierlicher Vesper und enden am Montagnachmittag. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten, die wohl mit Rücksicht auf die Weitherkommenden eingeführt sind, findet auch die Pflege der Geselligkeit, der Freude und Freundschaft ihren Ausdruck. Die Zahl der Mitglieder wird durch das Ergänzungsstatut vom Jahre 1475 beschränkt und auf 30 Priester und 40 Laien festgesetzt. Die 1475 beschlossene Aufnahmegebühr beträgt für Laienbrüder 2 rhein. Goldgulden, für Frauen und für die Aufnahme Verstorbener 1 Gulden; die Priester scheinen von dieser Gebühr befreit gewesen zu sein. Bei Austrittserklärungen ist ebenfalls eine bestimmte Gebühr (1 Mark) zu entrichten. Bei jeder Versammlung haben die Mitglieder 3 Mark zu zahlen und bei der hl. Messe an Montag 3 Möhrchen zu opfern [12]). Unentschuldigtes Fernbleiben von der Versammlung, auch von einzelnen Stunden, wird mit einer bestimmten Geld- oder Wachsbuße bestraft. Jedes Mitglied hat die strenge Pflicht, täglich 3 Vaterunser und Ave Maria zu beten. Beim Tode eines Mitgliedes muß jedes Mitglied 3 Tage lang täglich 10 Vaterunser und Ave beten, jeder Priester 30 Messen für den Verstorbenen lesen und jeder Laie eine Geldspende (10 Denare) geben, die die geistlichen Brüder unter

---

[10]) A. P. P. 2 F Fach 22 Nr. 1[1] Bl. 10 ff.

[11]) Ursprünglich, vielleicht bis ins 16. Jahrhundert hinein, wählte man nur e i n e n „Vizedechanten" als Vorsitzenden. (Mummenhoff V. Z. Bd. 33 S. 161 Anm. 8.)

[12]) Zwölf Möhrchen = ein Albus oder Weißgroschen. (Mummenhoff. V. Z. Bd. 33 S. 163 Anm. 28.)

sich verteilen 13). Bei der Gedächtnisfeier für einen Verstorbenen sollen mindestens 8 bis 10 Geistliche mitwirken. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben eine bestimmte Summe (nach den Statuten von 1334 10 Schillinge) zu entrichten, die verwendet wird für die Beerdigungskosten und zur Bezahlung des Boten, der den Sterbefall den Brüdern bekannt gibt. Gerät ein Bruder in wirtschaftliche Not, so erhält er nach vorheriger Beratung eine Unterstützung. Etwaige Streitigkeiten unter den Brüdern werden vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Brüder geschlichtet.

Wie schon oben angedeutet wurde, hat man sich nicht streng an die Einzelheiten der Satzung, namentlich nicht an die vorgeschriebene Mitgliederzahl gehalten. Hier und da wird manches den veränderten Zeitverhältnissen sich angepaßt haben, auch durch Gewohnheit weggefallen oder neu eingeführt worden sein. Nur den Gottesdienst hat man immer treu eingehalten, wie bei der Auflösung des Kalands hervorgehoben wird.

Blüteperioden und Zeiten des Tiefstandes wechseln in der Geschichte des Kalands einander ab. Das 14. Jahrhundert bedeutete eine Zeit des Aufstiegs. Mitglieder des vestischen Adels und sonstige hochgestellte Persönlichkeiten, die mit dem Vest in Beziehung standen, zählten zu den Brüdern; zeitweilig sogar die Erzbischöfe von Köln. Der Erzbischof Eberhard von Westrem verlieh der Bruderschaft am 6. Mai 1370 ein Ablaßprivileg.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte vorübergehend ein Niedergang ein trotz glänzender äußerer Aufmachung. Die vielen Schenkungen an Ländereien und Renten führten eine Verweltlichung des Kalands und eine Verflachung seines religiösen Lebens herbei. Die reichen Einkünfte wurden auf den Versammlungen zum größten Teil verzehrt. Nur ein Geringes kam anderen Zwecken zugute. So überließ man der Kirche als Entschädigung für den von den Geistlichen verbrauchten Meßwein ein Quart Wein. Die Küster und die Provisoren erhielten für ihre Arbeit eine kleine Entschädigung. Auch die Insassen des Armengasthauses wurden nicht vergessen; sie empfingen eine Brotsprende, für die man zwei bis drei Gulden ausgab. In Zeiten allgemeiner Not verzichtete man auch wohl auf die Mahlzeiten zu Gunsten der Allgemeinheit [14]).

Die Mahlzeiten entwickelten sich im 15. Jahrhundert zu üppigen Schmausereien und Zechgelagen. Die noch erhaltenen Rechnungen zählen

---

[13]) Mummenhoff, V. Z. Bd. 33 S. 149.

[14]) Mummenhoff, V. Z. Jg. 1926 Bd. 33 S. 153 ff.

eine Fülle von Gerichten auf [15]). Es fehlte nicht an Versuchen, das religiöse Leben des Kalands aufs neue zu wecken. Durch die Ergänzungsstatuten vom Jahre 1475 schärfte man die religiösen Verpflichtungen ein und beschränkte die Mitgliederzahl und die üppigen Mahlzeiten. In Zukunft sollte es nur zwei Fleischgerichte geben, ein gekochtes und ein gebratenes. Außerdem erhielt jeder Geistliche ½ Quart und jeder Laie ¼ Quart Wein.

Das Jahr 1475 brachte der Bruderschaft einen neuen Aufschwung, der bis tief in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts anhielt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts setzte dann ein Verfall ein, von dem der Kaland sich nicht wieder erholen sollte. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts machten sich sogar Strömungen in der Stadt bemerkbar, die auf eine Auflösung des Kalands hinarbeiteten. Gern hätte auch der Stadtrat die reichen Einkünfte des Kalands, die bislang zum größten Teil bei den Versammlungen verzehrt wurden, für das darniederliegende Schulwesen herangezogen. Die angerufene Entscheidung des Kurfürsten vom 18. März 1616 aber brachte für den Kaland außer der Neubestätigung der Statuten vom Jahre 1495 nur die Verpflichtung, einstweilen 6 Jahre lang jährlich 6 Malter Roggen für Schulzwecke abzugeben [16]). Diese Abgabe ist immer beibehalten worden. Die übrigen Einkünfte hingegen sollten nach Bestreitung der Kosten für Gottesdienst und Armenspende unter die geistlichen und weltlichen Brüder verteilt werden. So war der Weiterbestand des Kalands zwar gesichert, trotzdem aber blieben das 17. und 18. Jahrhundert für die Bruderschaft eine Zeit des Niederganges. Die Mitgliederzahl schrumpfte beständig zusammen; im Jahre 1787 zählte sie außer den Laien nur noch 10 geistliche Mitglieder [17]). In dieser Zeit ist auch nur von einem e i n e m Provisor die Rede. Stiftungen und Vermächtnisse aus den Reihen der einst so opferfreudigen Bürger hatten fast ganz aufgehört. Wenn auch die Bruderschaft mit ihren Versammlungen und Gottesdiensten zur festgesetzten Zeit in die Oeffentlichkeit trat, so handelte es sich doch nur mehr um bezahlte Amtshandlungen der Geistlichen, die ehemalige Stellung jedoch hatte sie längst eingebüßt.

Aus dem Jahre 1614 ist ein Bericht vorhanden, der uns schildert, wie eine Versammlung in damaliger Zeit verlief [18]). Da die Zusammenkünfte im 18. Jahrhundert in ähnlicher Weise sich vollzogen haben dürften, so sei das Wesentliche daraus mitgeteilt:

---

[15]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 2.

[16]) Mummenhoff, V. J. Bd. 34 S. 45 ff.

[17]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 21.

[18]) St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 168. Mummenhoff, V. J. Bd. 33 S. 158.

Der Sonntag nachmittag beginnt mit feierlicher Vesper. Am Montag begleiten die Brüder in feierlicher Prozession das Allerheiligste um den Kirchhof. Danach werden zwei Hochämter gehalten, das eine zu Ehren des hl. Geistes, das andere für die Verstorbenen. Gleichzeitig werden von den geistlichen Brüdern stille hl. Messen gelesen. Während des Hochamtes bringen die Brüder ihr Opfer dar. Nach dem Gottesdienst verteilen die Provisoren vor der Kirche Brot an die hierzu erschienenen Armen. Gegen Mittag versammeln sich die Mitglieder zu einem gemeinsamen Mahle [19]). Der erste Dechant spricht den Tischsegen, der zweite am Schluß das Dankgebet. In der Zwischenzeit hält der Schulrektor eine geistliche Lesung zu Ehren des hl. Geistes und seiner Bruderschaft. Die Insassen des Hospitals werden noch mit Brot und Wein bewirtet. Mit der Wahl des Vorstandes ist dann die Versammlung beendet.

Die Aufhebung des Kalands (1788) [20]).

Unter dem Regiment des letzten Kurfürsten Max Franz erfolgte rasch die Auflösung des Kalands. Max Franz räumte kurzerhand mit allem auf, was ihm zwecklos und der Zeit nicht entsprechend schien. Als dieser, der seine Hauptaufgabe in der Förderung des Schulwesens erblickte, einen Druck auf den Stadtrat ausübte, Maßnahmen zur Verbesserung des arg vernachlässigten Schulwesens zu treffen, richtete der Magistrat sein Augenmerk sofort auf die reichen Einkünfte des Kalands, wie schon nahezu 200 Jahre vorher. Auch innerhalb der Bruderschaft selbst, und zwar unter den Laienbrüdern, war eine Strömung vorhanden, die mit Energie die Auflösung betrieb. Im Jahre 1786 arbeiteten die Laienbrüder J. H. Wesener, derzeitiger Kalandsprovisor, und Eduard Bracht im Einverständnis mit der Mehrzahl der weltlichen Brüder Vorschläge aus. Demnach sollte die Bruderschaft zwar nicht gänzlich aufgehoben werden; der Gottesdienst vor allem sollte bleiben und dafür eine Summe von 10 Rtlr. hergegeben werden. Die Überschüsse aber sollten dienen, „um für hiesige studierende Jugend den so höchst nötigen dritten Magister anzu-

---

[19]) Die geistlichen Brüder scheinen auch zeitweilig vor dem Mahle einen Synodalkonvent abgehalten zu haben „zur gegenseitigen Aufmunterung und Anregung in ihrem Berufe", wie sie im Jahre 1616 beim Kurfürsten hervorheben. Doch wandte der Magistrat hiergegen ein, daß die Synodalversammlung der Geistlichen erst nachträglich und nur zum Schein auf die Kalandstagung verlegt worden sei. (Mummenhoff, V. Z. Bd. 34 S. 52 f.)

[20]) Vgl. Mummenhoff, V. Z. Bd. 34 S. 44 ff.; A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1 Fasc. 1 u. 2.

schaffen“ [21]). Mit diesem Vorschlage waren die meisten weltlichen Brüder einverstanden. Einstweilen unterbreitete man dem Kurfürsten die Vorschläge noch nicht, sondern wartete erst ab, wie der Landesherr sich zu den von der Schulkommission zu machenden Vorschlägen stellen würde [22]). Erst als die weltlichen Brüder gewiß waren, daß der Kurfürst ihre Vorschläge nicht ungünstig aufnehmen werde, wandten sie sich unmittelbar an ihn (5. Mai 1787) mit dem Vorschlag, die Kalandseinkünfte, etwa 50 Rtlr., die bislang auf den Versammlungen verzehrt wurden, der Stadt für Schulzwecke zu überlassen [23]).

Die geistlichen Brüder dagegen widerstrebten einer Auflösung des Kalands, — hatten sie doch bislang den größten Nutzen gehabt. In ihrem Namen erhoben die Vikare Weinbrunn und Uphoff beim Kurfürsten Einspruch gegen den Vorschlag der weltlichen Brüder [24]). Sie versuchten, die Bruderschaft zu retten; betonten, daß bisher alles vorschriftsgemäß gehalten worden sei und beriefen sich auf die religiöse Bedeutung des Kalands. Sie wandten sich ferner gegen die Einstellung eines Lektors der Philosophie; wohl aber erklärten sie sich bereit, einen Teil der Einkünfte, die sie auf ungefähr 60 Rtlr. schätzten, zur Verbesserung der deutschen Schule zu opfern; wünschten aber, daß 30 Rtlr. für stiftungsmäßige Gebete und Messen ihnen überlassen blieben.

Beide Eingaben, die der weltlichen sowohl wie der geistlichen Brüder, verwies der Kurfürst an die Schulkommission (am 11. bzw. 18. Mai 1787). Dabei erfuhr der Vorschlag der Geistlichen eine scharfe Kritik. „Mit besonderem Mißfallen“ hatte der Kurfürst davon Kenntnis genommen, daß man die Beibehaltung des „Traktamentes“ der hochnötigen und der Allgemeinheit dienenden Verbesserung des Schulwesens vorziehe [25]). Bezüglich des Vorschlages der weltlichen Brüder forderte er von der Schulkommission ein Gutachten ein; bemerkte aber zu der vorgesehenen Errichtung einer 6. Schulklasse, daß er die Notwendigkeit eines Lehrstuhls der Philosophie in Recklinghausen nicht einsehe, da die Kalandsüberschüsse unzureichend und zur Verbesserung der deutschen Schule besser verwendet werden könnten [26]).

---

[21]) Vorgesehen war nämlich die Errichtung einer 6. Klasse an der höheren Schule, der sogenannten Philosophika. Wesener und Bracht suchten den Nutzen darzutun: fremde Studenten würden angezogen und „gemeine Bürgerleute“ hätten die Möglichkeit, talentierte Kinder ausbilden zu lassen. (A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 11 ff.)

[22]) Mummenhoff, V. Z. Bd. 34 S. 57 f.

[23]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 17 f.

[24]) St. A. M. Statth. A. c 1 Nr. 168.

[25]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 6 ff.

[26]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 6.

Die Schulkommission schloß sich völlig der Ansicht des Kurfürsten an. Sie erklärte eine 6. Klasse für überflüssig, da auch in Dorsten eine Schule der Philosophie bestehe; der Plan einer 6. Schulklasse entspringe lediglich dem Eigennutz einiger weltlicher Brüder; der Vorschlag der geistlichen Brüder sei weit besser. — Die Einkünfte der Bruderschaft schätzte die Schulkommission auf 53 bis 54 Rtlr. Ihr Vorschlag ging dahin, von den Einkünften halbjährlich 5 Rtlr. für die zu lesenden Stiftungsmessen einzubehalten [27]).

Die Stellungnahme des Kurfürsten erfolgte am 14. Juli 1788; sie bedeutete die Aufhebung des Kalands: „Da nun die ganze Existenz dieser Bruderschaft weder für die Kirche noch für den Staat von einigem Nutzen ist . . . .", so wird verordnet, daß sämtliche Einkünfte für die Zukunft den Schulrenten in Recklinghausen inkorporiert und davon „nach Abzug desjenigen, was für gestiftete Messen bestimmt ist, zwei Drittel an die Knabenschule und ein Drittel an die Mädchenschule gezahlt werden sollen . . ." [28]).

Um nähere Bestimmungen treffen zu können, forderte der Kurfürst noch einen Bericht über die Anzahl der gestifteten Messen ein [29]). Die Schulkommission schickte am 30. August 1788 eine Abschrift der Aufhebungsverordnung an den Pastor Degenhardt und den Hofrat Bracht. Diese sollten den Kalandsprovisor veranlassen, den Fundationsbrief, sämtliche Nachrichten und Rechnungen sowie einen Bericht über die Verwendung der Renten und die von der Geistlichkeit abzuhaltenden Bruderschaftsmessen abzugeben [30]). Nach ihren Feststellungen gehörten zum Kalandsvermögen 34¾ Scheffel Land [31]). Die jährlichen Einkünfte betrugen 63 Rtlr. 14½ Stüber. Davon 55 Rtlr. 17 Stüber an Landpacht, 6 Rtlr. 12½ Stüber an Grundzinsen, 1 Rtlr. 45 Stüber an verkauftem Roggen [32]). Die Erträge aus dem Jahre 1787 und 1788 waren noch vorhanden [33]). Den Armen im Hospital hatte man statt der zweimaligen Bewirtung 2 Rtlr. 24 Stbr. ausbezahlt. Die Stiftungsurkunde war nicht mehr auffindbar; man hatte nur noch eine Abschrift, die auf spätere Aufzeichnungen zurückging [34]).

[27]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 23 ff. Dieser Entwurf ist nicht datiert. Eingegangen ist er in Bonn am 11. Oktober 1787. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 168.)

[28]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 28.

[29]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 168 und A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 27.

[30]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 37.

[31]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 58.

[32]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 42 ff. u. Bl. 56.

[33]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 39 u. Bl. 62.

[34]) Vgl. Mummenhoff, V. Z. Bd. 34 S. 61.

Nach den Feststellungen der Gutachter ist man zwar von den Satzungen vielfach abgewichen, doch hatte die Geistlichkeit die Vorschriften über den Gottesdienst bisher vorschriftsmäßig beobachtet. „Nach der Fundation der Bruderschaft des hl. Geistes oder seitherigen Beobachtung müssen von der Geistlichkeit in Recklinghausen zweimal im Jahre, und zwar Dominica 3. post Paschae und Dominica 1. post festum Michaelis folgende officia divina gehalten werden, als nämlich: in ipsa dominica in vesperis wurde totum officium defunctorum abgesungen, feria 2. totum officium de spiritu sancto. Ein jeder geistlicher Bruder, deren 16 ad chorum verbunden sind, mußte eine hl. Messe pro defunctis lesen, um sieben Uhr aber wurde das hohe Amt pro defunctis und um neun Uhr das hohe Amt de Spiritu sancto gehalten“ [35]). Wenn bei aufgehobener Bruderschaft die officia divina pro defunctis beibehalten würden, so ergäbe sich als geringste Ausgabe:

für das hohe Amt pro defunctis mit Einschluß der Leviten	1 Rtlr.	
für 16 hl. Messen	4 „	
für Absingen des ganzen officii defunctorum für jede Person 15 Stüber = ...	4 „	
für die zwei Küster, zwei Schulmeister, Organist und Püstentreter	1 „	15 St.
Sa. Sa. . . .	10 Rtlr.	15 St.
Die jährliche Ausgabe also = . . .	20 „	30 „

Die Geistlichkeit war hiermit einverstanden und der Stadtrat bereit, diese Summe sowie das den Armen Zustehende zu entrichten, wenn ihm das ganze Kalandsvermögen für Schulzwecke überwiesen würde.

Die Schulkommission aber empfahl dem Kurfürsten durch Schreiben vom 25. März 1789, den für den Gottedienst vorgeschlagenen Betrag auf die Hälfte herabzusetzen, „indem die Zahl der zu lesenden hl. Messen in den Bruderschaftsgesetzen nicht ausgedrückt, sondern nur ein jedes geistliche Mitglied bei dem halbjährlichen feierlichen Gottesdienst zu lesen verbunden ist“ [36]).

Bezüglich der Überweisung des gesamten Kalandsvermögens an die Stadt stellte die Schulkommission weiter die Bedingung, daß die Einkünfte durch Verkauf der Grundzinsen, erneute Verpachtung und Verkauf der Ländereien erhöht würden. Von den aus dem Jahre 1788 und 1789 noch vorhandenen Renten in Höhe von 126 Rtlr. 29 Stbr. sollte die Hälfte in dem vom Kurfürsten festgesetzten Verhältnis an den

[35]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 50.
[36]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 60 f.

deutschen Konrektor und die Schulmeisterin verteilt und die andere Hälfte zur Anschaffung von Schulbüchern und Instrumenten verwendet werden. Bezüglich der Spende an die Hospitalarmen überließ man dem Kurfürsten die Entscheidung, ob diese noch aufrecht zu erhalten sei [37]).

Die Antwort des Kurfürsten erfolgte am 24. April 1789. Die Überweisung der Kalandseinkünfte an die Stadt wurde genehmigt, worüber ein Vertrag zwischen Stadt und Schulkommission abgeschlossen werden sollte. Die noch vorhandenen Einkünfte jedoch sollten angelegt und die jährlichen Zinsen zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden. Gleichzeitig erfolgte die Regelung des Gottesdienstes. Da die Anzahl der Messen in keiner bestimmten Zahl vorgeschrieben war, sondern von der „willkürlichen Anwesenheit" der Geistlichen abhing, so sollte an den zwei bestimmten Tagen nur eine stille Messe für die abgestorbenen Stifter und Mitglieder dieser Bruderschaft gelesen und dafür jedesmal aus den Einkünften derselben dem Priester 30 Stüber gegeben werden [38]). Diese Entscheidung ging also noch unter die Vorschläge der Schulkommission herab; sie ist charakteristisch für die nüchterne Denkweise des Kurfürsten und seiner Ratgeber.

Zwischen Schulkommission und Stadtrat kam eine Einigung schnell zustande. Die Schulkommission faßte am 12. August 1789 ihre Beschlüsse [39]), denen der Stadtrat am 22. August zustimmte [40]). Die Ländereien und Grundzinsen wurden der Stadt überlassen. Dafür hatte diese jährlich um Martini, und zwar vom Jahre 1790 an, 80 Rtlr. zu ⅔ dem deutschen Konrektor und zu ⅓ der Mädchenschulmeisterin zu zahlen. Der wirkliche Vorrat an Renten blieb der Schulkommission zur Verfügung vorbehalten; die um Martini 1789 fälligen Renten sollten zur Verteilung an die deutschen Schulen gelangen. Die Stadt hatte ferner noch die Spende an die Hospitalsarmen und die Zahlung für die Bruderschaftsmesse zu übernehmen [41]). Die erbetene landesherrliche Bestätigung erfolgte in einer längeren Verfügung vom 13. Okt. 1789 [42]).

Damit verschwand eine 450 Jahre alte Institution. Längst hatte diese ihre Rolle ausgespielt, war verfallen. Nur als unbedeutende Memorienstiftung lebte sie noch fort.

---

[37]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 62 f.
[38]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 64 f.
[39]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 80.
[40]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 88 ff. und 102 f.
[41]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 80 und 102 f.
[42]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 115 ff.

Fünftes Kapitel:

Das Ordenswesen in Recklinghausen.

a) Das Franziskanerkloster[1]).

Das Franziskanerkloster in Recklinghausen verdankt sein Entstehen den Wirren des Dreißigjährigen Krieges. Als 1632 die Truppen des Landgrafen Wilhelm von Hessen die vestische Stadt Dorsten eroberten, vertrieben sie die dort ansässigen Franziskaner. Die Mönche zerstreuten sich; einige von ihnen kamen nach Recklinghausen und fanden bei der dortigen Bürgerschaft freundliche Aufnahme. Hier machten sich die Ordensleute um die Seelsorge und zur Zeit der Pest 1635/36 besonders um die Krankenpflege sehr verdient; sie erfreuten sich daher gar bald großer Beliebtheit beim Volke. Nach Beendigung der Kriegswirren (1641) stand den Mönchen der Weg nach Dorsten wieder offen. Stadtrat und Bürgerschaft aber wünschten eine dauernde Niederlassung des Ordens, die auch bald die Genehmigung durch den Kurfürsten Ferdinand von Bayern fand[2]).

In den nun folgenden Jahrzehnten bemühten sich die Patres eifrig um die Erbauung eines Gotteshauses und Klostergebäudes. Die Bevölkerung von Stadt und Land, zumal auch der vestische Adel, spendete reichlich. Schon waren das Gotteshaus und zwei Flügel des als Quadrum gedachten Klosters fertig, da brach 1686 eine Feuersbrunst aus, zerstörte die Kirche vollständig und beschädigte auch das Klostergebäude[3]). Un-

---

[1]) Recklinghäuser Wochenblatt, Jg. 1833 Nr. 42, 43, 44, 49, 50, 51 und 52. — Groeteken, Das ehemalige Kloster und Gymnasium der Franziskaner in Recklinghausen. — Bette, V. Z. Bd. 18, S. 52 ff. — Carlé, A. R. Jg. 1 Sp. 4 ff. und Jg. 2 Sp. 32 ff. — Esch, Petruspfarre, S. 89 ff.

[2]) Groeteken S. 9 ff. Der Stadtrat mochte dabei sich mit der Absicht getragen haben, den Patres das höhere Schulwesen anzuvertrauen. Tatsächlich unterrichteten die Patres an der Stadtschule etwa in den Jahren 1642 bis 1645 (Mummenhoff, V. Z. Bd. 36 S. 90 f.); gaben den Unterricht aber bald wieder auf, vermutlich wegen unzulänglicher Besoldung der Lehrer. Einstweilen hatte der Stadtrat kein Interesse mehr an der Ordensniederlassung; ja, er machte den Patres bei ihrer Bautätigkeit erhebliche Schwierigkeiten. (Groeteken S. 13 f.)

[3]) Groeteken, S. 14; Carlé, A. R. Jg. 1 Sp. 7.

verdrossen begannen die Franziskaner mit dem Wiederaufbau des Gotteshauses. Es entstand eine einschiffige, vierjochige Kirche mit rundbögigen Fenstern [4]). Das Gotteshaus wurde zunächst still eingesegnet; die feierliche Konsekration fand erst am 9. Mai 1706 statt durch den Weihbischof Hermann von Veider. Der Hauptaltar war der Maria Immaculata, der Patronin von Kirche und Kloster, geweiht. Die Altarheiligen der beiden Seitenaltäre waren die hl. Mutter Anna und der hl. Antonius von Padua [5]).

Das Chor der Kirche erhielt 1716 noch einen schönen Dachreiter. In Amsterdam ließ man zwei Glocken gießen [6]).

Bei allen Arbeiten fehlte es nicht an reichen Geschenken der Bürgerschaft und Landbevölkerung für die Innenausstattung. Die Gräfin Maria Antonette von Nesselrode-Reichenstein schenkte 1729 eine neue Orgel und prächtige Gewänder. Mehrere Päpste verliehen dem Kloster außergewöhnliche Ablaßprivilegien, so Benedikt VIII. 1729, Clemens VII. 1730 und Benedikt XIV. 1752.

In der Klosterkirche bestattet zu sein, galt als besondere Ehre. Unter anderen sind dort der Gesandte des Königs von Polen, Schenk von Niedeggen (verstorben 1736), und seine Gemahlin beigesetzt [7]).

Im Jahre 1790 stellten die Klosterbrüder Agapitus Mertens und Alphäus Rinklage neue Altäre für die Kirche her. Sie fertigten in zeitgemäßen Barockstil drei Holzaltäre an, und zwar ohne fremde Mithilfe, wie das Jahrbuch des Klosters rühmend berichtet [8]).

Das Klostergebäude, im Laufe der Zeit als Quadrum ausgebaut, diente hier und da auch der Öffentlichkeit. So hielt der vestische Landtag, bestehend aus dem vestischen Adel und den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten, seit längerer Zeit, vielleicht seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Refektorium der Patres seine Tagungen ab. Als zur Zeit der französischen Revolution ein Teil der kurkölnischen Regierung 1794 nach Recklinghausen verlegt wurde, richtete man dafür im Franziskanerkloster die nötigen Geschäftsräume ein und stellte dort die Registratur auf; den Patres blieb nur noch das Refektorium als Aufenthaltsort. Der Hofrat Altstädten, der diese Vorgänge in einem 1795 verfaßten längeren Gedichte beschrieb, erwähnte die Unterbringung des Regierungskollegiums mit den Hexametern:

---

[4]) Körner-Weskamp, S. 41 f.
[5]) Groeteken, S. 15.
[6]) Körner-Weskamp, S. 42.
[7]) Groeteken, S. 16.
[8]) Groeteken, S. 19.

„Sitzung zum Rat und Raum für die schriftvertrauten Gefährten
Schafften uns hier die Söhne von Franzens strengerer Regel“ [9]).

In jenen unruhigen Tagen trafen viele Flüchtlinge, Ordens- und Weltgeistliche, aus dem revolutionären Westen im Kloster ein. Einigen Geistlichen wurde das Kloster als dauernder Aufenthaltsort angewiesen; zunächst waren es 4 Ordensleute: P. Barthol. Vibault, P. Cl. Dinoir, P. D. Malingie und P. Sylv. von Aye. Von letzterem wird berichtet, daß er in ständiger Angst vor der Guillotine lebte.

Die Zahl der Klosterinsassen gibt der Kommissar Wesener 1797 an auf 17 Patres und 8 Laienbrüder [10]).

Die Tätigkeit der Franziskaner in der Seelsorge.

Der Klostergottesdienst erfreute sich bei der Bevölkerung großer Beliebtheit. Die Patres verstanden es, die Klosterandachten für die Gläubigen anziehend und erbaulich zu gestalten; namentlich die Kreuzwegandachten fanden regste Beteiligung. Bis ins letzte Jahrzehnt hinein betreuten die Franziskaner in religiöser Beziehung die Gymnasiasten. Die Mönche pflegten auch den dritten Orden und die Gürtelbruderschaft des hl. Franziskus [31]).

In der Pfarrseelsorge leisteten die Franziskaner dem Pastor von Recklinghausen Aushilfe in Predigt und Katechese. Nach einem Bericht des Pfarrers und späteren Schulrats Franz Caspar Krabbe (Pastor in Recklinghausen von 1823—1828) versah das Kloster bis in das letzte Dezennium des 18. Jahrhunderts hinein gegen eine jährliche „Remuneration“ sämtliche pfarrdienstliche Funktionen (Predigen, Katechesieren, Taufen, Krankenversehen) [12]). Dies scheint nur für die Zeit des Pastors Degenhardt zuzutreffen, der im hohen Alter stand. Wesener dagegen, der mit den Mönchen nicht auf gutem Fuße stand, betont vielmehr, daß die Franziskaner nur auf „Ansuchen“ Aushilfe leisten dürfen. Er wechselte zwar ab im Predigen, aber er allein erklärte des Sonntags in der Frühmesse das Evangelium [13]).

Ständige Seelsorger waren die Franziskaner auf einigen Schlössern der Umgegend, so auf Haus Niering und und den Adelssitzen zu Westerholt, Horneburg und Herten [14]). In den benachbarten Ortschaften

---

[9]) Groeteken, S. 21 f.

[10]) St. A. M. Statth. A. Vest R. c 1 Nr. 1. Im Jahre 1739 belief sich die Zahl der Mönche auf 30. (Groeteken, S. 20.)

[11]) Vgl. hierzu das Kapitel über die Bruderschaften.

[12]) Krabbe, Pädagogische Erinnerungen, S. 104.

[13]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[14]) Groeteken, S. 20.

deservierten sie mehrere Primissariate, nach Weseners Angaben 1797 sechs [15]). In Oer hatte der Deservitor des Sonntags die Frühmesse zu lesen und Aushilfe im Predigen zu leisten, wofür das Kloster jährlich 25 Rtlr. erhielt. Der Pfarrer von Suderwich zahlte für die Persolvierung des dortigen Primissariates 20 Rtlr.[16]). In Henrichenburg bediente ein Franziskaner die Messe des beneficium Beatae Mariae Virginis gegen ein Entgelt von 30 Rtlr. jährlich [17]).

Die Lehrtätigkeit der Patres an der höheren Stadtschule.

Außer der Seelsorge nahmen die Franziskaner sich auch der Wissenschaft und des höheren Schulwesens an [18]). Der wissenschaftlichen Ausbildung der Patres diente die Klosterbibliothek, über die sich nur weniges ermitteln läßt [19]). Ihre Anfänge gehen wahrscheinlich in die Zeit der Gründung (1642) zurück. Im Jahre 1817 wird ihr Bestand auf ungefähr 400 Bände angegeben, nach anderer Angabe im Auflösungsjahre 1834 auf 859 Bände [20]).

Wie schon zu Anfang dieses Kapitels erwähnt wurde, hatten die Franziskaner bereits um das Jahr 1642 an der höheren Schule für kurze Zeit unterrichtet [21]). Im Jahre 1729 versuchte der Stadtrat abermals, der höheren Schule, die nur ein kümmerliches Dasein fristete, durch Heranziehung der Franziskaner aufzuhelfen [22]). Die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Ordensprovinzial in Münster führten zum Erfolg. Das Kloster verpflichtete sich, 2 Patres für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Dafür zahlte die Stadt den Patres 80 clev. Rtlr. und überließ ihnen das Schulgeld, das für die städtischen Schüler zwei und für die auswärtigen Schüler drei Rtlr. betrug. Ferner hatte die Stadt noch Schreibpapier, Licht, Socken und Pantoffel für die beiden Lehrer zu stellen. Der Stadtrat erlangte vom Kurfürsten Klemens August die Erlaubnis zur Errichtung einer dritten, vierten und fünften Schulklasse und,

---

[15]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[16]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 6 Bl. 2 u. St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[17]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 4 Bl. 4.

[18]) In der Sächsischen Franziskaner-Provinz standen eine Reihe Gymnasien zeitweilig unter ihrer Leitung, so in Dorsten, Recklinghausen, Rheine, Warendorf, Breden, Vechta, Rietberg, Geseke und Wipperfürth. Nach Aufhebung des Jesuitenordens kamen noch hinzu Coesfeld, Meppen und das Karolinum in Osnabrück. (Groeteken, S. 30, Anmerkung 1.)

[19]) Gaertner, A. R. Jg. 4 Sp. 90.

[20]) Holle, S. 20. Diese Angabe ist ohne Quellenbezeichnung.

[21]) Mummenhoff, V. Z. Bd. 36 S. 90 f.

[22]) Groeteken, S. 22 ff.

um das Lehrergehalt zahlen zu können, die Bewilligung einer in der Stadt abzuhaltenden Kollekte. Gegen Ende des Jahres 1730 begannen nunmehr die Patres ihre Lehrtätigkeit. Die finanzielle Lage der Anstalt aber blieb trotz aller Bemühungen des Stadtrates wegen der unsicheren Einkünfte aus der Kollekte dauernd gefährdet [23]).

In Einrichtung, Lehrplan und Unterrichtsbüchern war die Stadtschule dem Muster der Jesuiten nachgebildet, deren Pädagogik damals in den kath. Territorien führend war. Die Anstalt hatte 3 Lehrer und 5 Klassen. Die erste Klasse war eine lateinische Trivialschule, die sogenannte Infima. Sie unterstand einem weltlichen Rektor. Die zweite und dritte Klasse, Secunda und Syntaxis, leitete der „Pater Syntaxeos". Der Pater Praefektus (praefectus studiorum), der Vorsteher der Anstalt, hatte die beiden Oberklassen, die Rhetorika und Poetika [24]).

Der weltliche Rektor erhielt sein Gehalt im Gegensatz zu den Patres aus der Stadtkasse. Dem Pater Praefektus gegenüber hatte er eine völlig selbständige Stellung. Infolge dieses Organisationsfehlers fehlte es an einer einheitlichen Leitung und kam es oft zu Unzuträglichkeiten [25]).

Die Arbeitslast der Patres war erheblich. Jeder hatte zwei Klassen in allen Fächern zu unterrichten. Hinzu kam noch die Überwachung der Schüler beim Silentium. Die Hauptfächer bildeten Religion und Latein, seit 1795 kamen noch andere Lehrgegenstände hinzu [26]). Dem Religionsunterrichte lag Felbigers Katechismus zugrunde.

Für die Schüler hielten die Patres vor dem Unterrichte einen Schulgottesdienst ab; an den Sonn- und Feiertagen besuchten die Zöglinge das Hochamt und die Predigt sowie den Nachmittags-Gottesdienst in der Klosterkirche [27]). Der Rektor der Infima hatte mit seinen Schülern an den Samstagen und in der Fastenzeit täglich des Nachmittags in der Pfarrkirche das Salve Regina zu singen, wobei der Vikar St. Crucis die Kollekte betete [28]). Diese Andacht, die man auch mit dem Namen „Unserer Lieben Frau Lob" bezeichnete, wurde durch Verordnung der Schulkommission mit Zustimmung des Pastors auf den Vormittag, und zwar auf die Zeit nach der Schulmesse verlegt „zu mehrerer Auferbauung und weniger Störung des Rektors" [29]). Die Zahl der

---

23) Verres, S. 14 f.
24) Groeteken, S. 24.
25) Verres, S. 14 und Carlé, A. R. Jg. 2 Sp. 34.
26) Verres S. 14; Recklingh. Wochenblatt, Jg. 1833 S. 389.
27) Recklingh. Wochenblatt, Jg. 1833 S. 389; Carlé, A. R. Jg. 1 Sp. 8.
28) Pennigs, Die Heimat, Jg. 8 S. 39.
29) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

Schüler betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 70—80[30]). In den letzten Jahrzehnten trat ein starker Rückgang der Schülerzahl ein; im Jahre 1804 war sie bis auf 7 zusammengeschrumpft, eine Folge der politischen Wirren und des gespannten Verhältnisses zwischen Klostergeistlichkeit und Weltklerus[31]).

Die Verfügung des Kurfürsten, das Schul- und Benefizialwesen der Stadt Recklinghausen betreffend vom Jahre 1793, enthielt auch für die höhere Schule wichtige Bestimmungen. Man wollte der Anstalt eine sechste Klasse für Philosophie (Logik und Metaphysik) angliedern und dafür einen dritten geistlichen Lehrer anstellen[32]). Dieser sollte auf den Unterklassen auch einige Stunden in Geschichte, Geographie und Rechnen erteilen. Vorgesehen waren also für die höhere Stadtschule 4 Lehrer. Für die 3 Geistlichen wurde je ein Gehalt von 200 Rtlr. und für den weltlichen Rektor der Infima ein solches von 150 Rtlr. angesetzt[33]).

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erstanden dem Wirken der Franziskaner in Seelsorge und Lehrtätigkeit erhebliche Schwierigkeiten von seiten des Weltklerus sowohl wie der Schulkommission. Die Wurzel dieser Beeinträchtigung ist zu suchen in dem unkirchlichen Josephinismus der Zeit, dessen Wellenschlag auch im Erzbistum Köln, namentlich unter Max Franz, zu spüren war.

Max Franz war den Orden wenig freundlich gesinnt. Bezeichnend ist eine Notiz des Recklinghäuser Wochenblattes: Bei Spendung der hl. Firmung in der Pfarrkirche gewahrte der Kurfürst unter den Teilnehmern der Feier auch den nachherigen Franziskaner-Guardian P. Melchior Tiemann; da äußerte er öffentlich sein Mißfallen und sagte, der Mann müsse in seinem Kloster bleiben[34]). War der Kurfürst den Orden nicht hold, so nahmen allzu leicht auch die unteren Beamten eine entsprechende Haltung an. Pfarrer Wesener, ein unversöhnlicher Gegner der Franziskaner seines Pfarrbezirks, fand häufig Anlaß, gegen die Patres einzuschreiten. Als das Kapitel des Ordens 1795 einen neuen Konzionator (Prediger) für die Klosterkirche ansetzte, der nicht im besten Rufe stand, setzte Wesener sofort seine Entfernung durch[35]). Ein anderes Mal war ihm von Klosterinsassen selbst bezeugt worden, daß der P. Guardian sich verstiegen habe zu unpassenden Ausdrücken über die vom Erzbischof erteilte Fastendispens. Auf Veranlassung Weseners erhob

---

[30]) Recklingh. Wochenblatt, S. 389. Jg. 1833 Nr. 46.
[31]) Caspers, S. 17.
[32]) Der geplante Philosophiekursus ist später nicht eingeführt worden.
[33]) Vgl. Caspers, S. 11 ff. u. V. Z. Bd. 28 S. 10 ff.
[34]) Recklingh. Wochenblatt Jg. 1833 S. 396.
[35]) St. A. M., Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 174.

der Statthalter beim P. Provinzial Beschwerde darüber, daß der P. Guardian die erteilte Fastendispens ganz öffentlich tadele in solchen Ausdrücken, „die es deutlich verraten, er ziehe die erzbischöfliche Befugnis in Zweifel“ [38]). Daraufhin versicherte der Provinzial, daß der P. Guardian schon auf dem nächsten Kapitel abberufen würde.

Viel Anstoß erregten auch die Termine der Franziskaner. Wesener bezeichnete sie als Betteleien und Erpressungen, als eine Plage des Landmannes. Er beanstandet, daß die Franziskaner anfangen, auch Laienbrüder auf ihre Termine zu schicken, die sehr unverschämt seien und „jede gute Sache gleich laut tadeln“ [37]). Im Spezialrezeß des Kurfürsten vom 14. Juli 1798 wurde den Laienbrüdern das Terminieren verboten [38]).

Ferner war es Wesener ein Dorn im Auge, daß der Klostergottesdienst viele Gläubigen seiner Pfarrkirche entzog. Schon bald nach seinem Amtsantritt erlangte er eine kurfürstliche Verordnung (27. Juni 1796), wonach die Gymnasiasten des Sonntags die Pfarrkirche besuchen mußten [39]). Mit großer Heftigkeit ging Wesener vor gegen die beim Volk beliebten Kreuzwegandachten in der Franziskanerkirche, die von Rom mit einem Ablaß versehen waren, wie er sonst keiner Pfarrkirche in der Umgegend gewährt war. Diese Andachten, so sagte Wesener, stifteten mehr Böses als Gutes. „Alle Wirtshäuser sind angefüllt, man singt und jauchzet beim Branntwein, und dann gehen so zwei, drei Stunden weit jung und alt nach Hause. Als Büßer geht man hin und als Sünder zurück“ [40]). Wesener äußert in seinen Vorschlägen an den Kurfürsten den Wunsch, daß diese Andachten an den Sonntagen der Fastenzeit in den Pfarrkirchen eingeführt und mit einem Ablaß versehen werden möchten; ferner auch, daß, wie an Sonn- und Feiertagen, so auch am Gründonnerstag und Karfreitag der Gottesdienst in den Klosterkirchen des Nachmittags um zwei Uhr beendet sein sollte [41]).

Endlich schloß Wesener auf Drängen der Vikare die Franziskaner von der Teilnahme an Beerdigungen aus, um die reichlichen Stipendien, die das Volk den Mönchen für Begleitung der Leiche und Vortragen des Kreuzes zahlte, den Vikaren zukommen zu lassen [42]).

---

[36]) Der Kurfürst hatte wegen der Notzeit gestattet, an den Freitagen und den Samstagen der Fastenzeit Fleisch zu essen. Vgl. St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 174.

[37]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[38]) A. P. P. 2 A Fach 3 Nr. 2 Bl. 14.

[39]) Groeteken S. 30 f. u. St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 82.

[40]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[41]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[42]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

In seinem Kampf gegen das Franziskanerkloster war Wesener von kleinlicher Eifersucht nicht frei; das bezeugen vor allem auch seine Privatschreiben an den Statthalter Graf Nesselrode. Er hatte eben, wie er selbst sagt, „ohnehin Sorge genug, die Leute in sein eigenes Haus zu bringen [43]).

Auch der Lehrtätigkeit der Patres suchte Weser ein Ende zu bereiten. In einem Schreiben vom 18. April 1796 bemängelte er Lehrplan und Lehrbücher und beschwerte sich über häufigen Lehrerwechsel [44]). Sein amtlicher Bericht an den Statthalter vom 27. Dez. 1796 bringt nur Ungünstiges und fordert die Anstellung eines weltlichen Praefekten: „In den deutschen Unterschulen sieht es schon gut aus; beide Lehrer sind brauchbare Leute; hingegen am Gymnasium desto trauriger. Ich kann's Ew. Exzellenz nicht bergen, zu wünschen wäre es, daß das Gymnasium mit bessern Lehrern besetzt würde oder platterdings einginge. Was kann alles helfen, wenn die Kinder aus den Unterschulen noch so viel Gutes mitbringen, wenn dies aber am Gymnasium, in der Schule, worin man Volkslehrer bildet oder wenigstens den Grund dazu leget, in der Schule, die so viel Einfluß auf die Glückseligkeit der Menschen hat, nicht nur nicht fortgesetzt, sondern gar erstickt wird? Welchen Schwung erhielte das Schulwesen, wenn man einen Weltgeistlichen zum Praefekten des Gymnasiums ansetzte . . ." [45]).

Im gleichen Bericht macht Wesener auch Vorschläge zur Besoldung des Praefekten; es sollte die 1796 vakant gewordene Kaplanei 8—10 Jahre unbesetzt bleiben und von den Einkünften, die Wesener auf 400 clev. Rtlr. schätzt, ein Gehalt von 200 Rtlr. ausgeworfen werden [46]). Dem Statthalter gefiel der Plan, und er befürwortete ihn beim Kurfürsten. Der Landesherr jedoch gestattete im Reskript vom 5. Jan. 1797 nur eine 6jährige Vakanz der Kaplanei und wollte obigen Überschuß

---

[43]) St. A. M. Best R. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[44]) Groeteken, S. 28.

[45]) Caspers, S. 15.

[46]) Die Kaplanei sollte nach einem schon am 28. Febr. 1796 vom Statthalter gemachten Vorschlage einstweilen nicht wieder besetzt werden, damit die Einkünfte zur Tilgung des zum Ankauf des neuen Pastarats aufgenommenen Kapitals ganz verwendet werden könnten. Die Obliegenheiten des Kaplans sollten derweil einem Ordensgeistlichen aus dem Franziskanerkloster übertragen werden. Hiermit erklärte sich Wesener einverstanden. Auch der Kurfürst genehmigte den Vorschlag am 12. März 1796, jedoch mit dem Bemerken, daß er die Kaplanei der „zahlreichen Pfarre Recklinghausen" mit einem fähigen Geistlichen bald wieder besetzt sehen möchte. Dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Wesener versuchte vielmehr, bei dieser Gelegenheit die Anstellung eines Weltgeistlichen durchzusetzen. (Caspers, S. 14 f.)

zur Abtragung des für den Ankauf eines neuen Pfarrhauses aufgenommenen Kapitals verwendet wissen. „Was aber die Ansetzung eines praefecti studiorum angeht", heißt es in dem kurfürstlichen Reskript weiter, „so wollen wir vordersamst Eueren Bericht darüber gewärtigen, ob es nicht rätlicher sei, die Praefektenstelle dem Normallehrer zu übertragen, welchem, wenn die Benefizialeinrichtung seiner Zeit zur Reife gediehen sein wird, leichtlich für diesen Zuwachs an Arbeit auch eine Gehaltszulage wird angewiesen werden können, denn nebst dem, daß sich die Praefektenstelle gar leicht mit jener eines Schulvisitatoren verbinden läßt, so glauben Wir auch, daß die Sache mehr Festigkeit durch diese Dienstverbindung gewinne, als wenn das Gehalt des Praefekten auf eine nach 6 Jahren wieder eingehende Einnahme angewiesen werden sollte [47]).

Die beiderseitigen Obliegenheiten stellten sich jedoch als unvereinbar heraus. Abermals wandte sich der Statthalter am 20. Jan. 1797 an den Kurfürsten, schilderte den Verfall der Schule und erklärte: „Der Wunsch des Pastors und der ansehnlichsten Bürger: einen weltgeistlichen Praefekten zu erhalten, bleibt umso mehr aufrecht, als es täglich offenbarer wird, daß die Franziskaner sich keiner Ordnung fügen wollen" [48]). Weiterhin führt er Klage über Pflichtwidrigkeiten, u. a. daß die monatlichen Kompositionen trotz gütlicher Erinnerungen und offizieller Aufforderungen seit 3 Monaten bei der Schulkommission nicht eingereicht worden seien. Es bleibe nichts anderes übrig, als den jetzigen Praefekten abzusetzen.

Nunmehr gestattete der Kurfürst durch Reskript vom 26. Jan. 1797, einen Weltgeistlichen als Praefekten anzustellen und ihm aus den Kaplaneieinkünften ein „anständiges" Gehalt anzuweisen. Sobald wie möglich sollte dann die ganze Anstalt mit Weltgeistlichen besetzt werden, weil diese Lösung den Franziskanern nur unangenehm sein könnte. Tatsächlich wurde auch vom Statthalter ein Weltgeistlicher namens Nicolaus Augusti als Praefekt vorgeschlagen. Zu einer Anstellung aber kam es nicht. Kaplan Augusti hatte nur ein Jahr das Benefizium St. Dorotheae II inne. Auch spätere Versuche blieben erfolglos; sie scheiterten an der schlechten Besoldung; für 200 clev. Rtlr. fand sich nicht leicht eine taugliche Kraft zur Übernahme dieser Stelle bereit. So behielten die Franziskaner einstweilen den Unterricht bei. Erst 2 Jahrzehnte später (1816) kam es zur Anstellung eines Weltgeistlichen, der jedoch 1818 ab-

---

[47]) Caspers, S. 15.

[48]) Bericht Wiggermanns an den Statthalter vom 17. Jan. 1797. (Caspers, S. 16.)

dankte. Sein Nachfolger erhielt 1820 ein Gehalt von 300 Rtlr., während der P. Praefekt sich mit 200 Rtlr. begnügen mußte. 1822 schied der letzte Franziskaner aus dem Schuldienst aus [49]).

Wenn Wesener nur abfällige Urteile über die Lehrtätigkeit der Patres findet, so stehen dem gegenüber auch warme Anerkennungen ihrer Leistungen von seiten ehemaliger Schüler, so des Bürgermeisters Serres und des Justizkommissars Saur [50]). Bei der Aufhebung des Klosters (1833) bringt das Recklinghäuser Wochenblatt das Urteil eines 89jährige Greises. Dieser rühmt die Lehrer, „wie sie so fleißig ihr Amt verwalteten, täglich die schriftlichen Arbeiten nachsahen, auch nach der Verbesserung sich den Grund der Verbesserung angeben ließen, wie sie so treu die Schul- und Silentiumszeit an den Werktagen und letztere auch an den Sonn- und Feiertagen hielten, wie im Silentium jeder Schüler bei Schwierigkeiten anfragen konnte; wie der Lehrer von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr ganz seinen Schülern lebte, denen er auch das beste Beispiel der Frömmigkeit gab . . ." [51]). Ob diese Erinnerungen als vollgültiges Urteil über die pädagogischen Leistungen der Patres einzuschätzen sind, bleibe dahingestellt. Zwar schreibt der Berichterstatter selbst über einen der Lehrer, den späteren Schulvisitator P. Roland Stein, daß er ein „eifriger Lehrer" war, „aber zu ungeduldig vertraute er zu sehr auf des häufigen, starken Gebrauchs der Rute heilbringende Kraft" [52]). Doch wird die Schulkommission keinen unfähigen Pädagogen aus dem „sonderbar sich auszeichnenden Franziskanerorden" zum Schulvisitator vorgeschlagen haben [53]). Urteilt sie doch selber über Stein, daß er „mit Ruhm" einige Jahre der Oberklasse des Gymnasiums vorgestanden habe und sehr rührig sei [54]). Auch Wesener zollte ihm bei seinem Tode 1818 hohe Anerkennung.

Ein klares Urteil über die Lehrtätigkeit der Patres wird man sich schwer bilden können. Bei dem Gegensatz zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit, der Abneigung des Kurfürsten gegen die Orden, die allzu leicht auch auf seine Unterbeamten abfärbte, wird es zu manchen Reibungen und Mißverständnissen gekommen sein, die bei gutem Willen und größerer Objektivität sich hätten vermeiden lassen. Wenngleich Weseners Handlungsweise hier und da von einer gewissen Eifersucht beeinflußt

---

[49]) Groeteken, S. 35.

[50]) Groeteken, S. 31 und Carlé, A. R. Jg. 2 Sp. 36.

[51]) Rechlinghäuser Wochenblatt, Jg. 1833 S. 388.

[52]) Ebenda S. 411; vgl. auch Verres, S. 17 f.

[53]) Auf Vorschlag der Schulkommission vom 19. Juli 1784 sollte ein Visitator aus dem „sonderbar sich auszeichnenden Franziskanerorden" angestellt werden. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 34.)

[54]) St. A. M. Vest. R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 44.

war, so ist er doch ein geistig überlegener Mann, dessen Urteil einiges Gewicht hat. Vom Leiter der Schulkommission, dem Grafen Nesselrode, einem edel denkenden, vornehmen Menschen, darf man nicht ohne weiteres annehmen, daß er die Anschuldigungen Weseners kritiklos hingenommen und beim Kurfürsten Schritte gegen die Franziskaner unternommen hat. Es ist möglich, daß seit dem Rücktritt Steins von der Leitung der Schule ein Niedergang eintrat und daß die Anklagen gegen die Franziskaner nicht grundlos waren [55]).

Ueber das weitere Schicksal des Klosters nur noch einige Daten. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß zog der neue Landesherr, der Herzog von Arenberg, die Besitzungen des Konvents ein (1803) und überwies das Klostergebäude der Stadt zu Schulzwecken. Unter der französischen Herrschaft wurde das Kloster am 4. März 1811 auf den Aussterbeetat gesetzt und in preußischer Zeit (1834) aufgehoben. Wenn das Kloster nach dem Reichsdeputationshauptschluß nicht sofort der Aufhebung anheimfiel, so ist dies dem tatkräftigen Eingreifen des Bürgermeisters Wulff zu verdanken, der der Tätigkeit der Franziskaner wiederholt hohe Anerkennung zollte [56]).

Zusammenfassend können wir urteilen: Die Franziskaner haben in Recklinghausen nahezu eine 200jährige Tätigkeit entfaltet; in einer Zeit religiöser Verflachung haben sie sich eifrig um die Seelsorge in Stadt und Land bemüht; beim Volke erfreuten sich die Mönche großer Beliebtheit, der Klostergottesdienst war anziehend und erbauend. Wenngleich die Lehrtätigkeit der Patres einer gerechten Würdigung und Beurteilung nur schwer unterzogen werden kann, so bleibt es doch ihr Verdienst, daß sie trotz der finanziellen Ohnmacht des städtischen Arariums die höhere Schule geleitet und namentlich in dem stürmischen Jahrzehnt um die Jahrhundertwende sie vor dem völligen Untergang bewahrt haben.

b) Das Augustinerinnenkloster St. Barbara.

Das Nonnenkloster St. Barbara geht in seinem Ursprung zurück auf zwei alte Beginenhöfe [57]). Die Umwandlung in ein Kloster erfolgte 1508 mit Hilfe der Augustinerinnen von Unna, die dort ein der hl. Barbara geweihtes Kloster besaßen und der Windesheimer Kongregation an-

---

[55]) Verres, S. 17 f.

[56]) Groeteken, S. 36 ff.

[57]) Esch, V. Z. Bd. 6 S. 43 ff.; Esch, Petruspfarre S. 87 f.; Vette, V. Z. Bd. 18 S. 53.

geschlossen waren. Die kirchliche Aufsicht führte das Augustiner-Eremitenkloster Ewich b. Attendorn im Sauerland. Dieses schickte von Zeit zu Zeit einen Pater als Visitator herüber [58]).

Die Patronin des Klosters und wahrscheinlich auch der im Klosterhofe befindlichen Kapelle war die hl. Barbara. Die geistliche Leitung lag in Händen eines Rektors, dem auch der Gottesdienst in der zugehörigen Kapelle oblag. An der Spitze des Konvents standen die Ehrw. Mutter, die aus der Mitte der Klosterinsassen gewählt wurde, und die Prokuratorin. Die Mutter nahm die klösterlichen Gelübde entgegen; dabei handelte es sich aber nicht um eigentliche Ordensgelübde; Austritt aus dem Orden und Privateigentum waren durchaus möglich. Die Klosterfrauen waren meist Töchter aus der Recklinghäuser Bürgerschaft [59]). Nach dem amtlichen Bericht des Kommissars Wesener im Visitationsprotokoll 1797 befanden sich im Kloster nur acht Nonnen, die „zur Zeit alt und schwach" waren, sich aber mit Schulunterricht abgaben [60]),

Durch reiche Schenkungen erhielt das Kloster im Laufe seiner Entwicklung ansehnlichen Besitz. Als Provisoren amtierten die jeweiligen Bürgermeister. Die Stadt entlieh des öfteren größere Summen Geldes vom Kloster, so vor 1765 einmal 205 Rtlr. und ein anderesmal 1000 Rtlr., wogegen sie Landbesitz verpfändete. Aus dem Jahre 1791 datiert eine weitere Obligation über 2939 Rtlr., eine Summe, die bis zum Jahre 1808 dem Herzog von Arenberg als Rechtsnachfolger des Klosters noch nicht zurückerstattet war [61]).

Zum Kloster gehörten nach einem Lageplan 1. das sog. Herrenhaus, 2. die Schule, 3. die Kirche mit einem Vorhaus, 4. der Kirchhof, 5. das Kloster, 6. der Weg zur Kirche und zum Kloster, 7. die Scheune, 8. das Brauhaus, 9. der Hofraum, 10. die Stadtmauer [62]).

Gegen Ende des Jahrhunderts übernahmen die Augustinessen die Mädchenschule der Stadt, die bislang von einer Stadtschulmeisterin geleitet worden war [63]). Das freiwillige Angebot des Klosters ist wohl der Absicht entsprungen, einer vom Stadtrat betriebenen Auflösung zu entgehen. Zwischen Stadtrat und Augustinessenkloster kam folgende vom Kurfürsten am 13. Oktober 1789 genehmigte Einigung zustande [64]):

---

[58]) Pennings, Festschrift, S. 24 und Karl Lamprecht, Das Süsterhaus in Unna. (Hellweger Anzeiger u. Bote, Jg. 1921 Nr. 176 bis 180.)

[59]) Esch, V. Z. Bd. 6 S. 54 f.

[60]) St. A. M. Vest Reckl. Statth. A. c 1 Nr. 1.

[61]) Esch, V. Z. Bd. 6 S. 53.

[62]) Körner-Weskamp, S. 45.

[63]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 84 ff.

[64]) A. P. P. IV Fach 66 Nr. 3 Bl. 3; II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 84 ff.; Stadtarch. Reckl. Fach 50 Nr. 8a.

1. Die bisherigen Renten und Gefälle der Mädchenschule werden dem Kloster einverleibt.

2. Das Schulgeld, 1½ Rtlr. für jedes Kind, fließt dem Kloster zu.

3. Die für den Unterricht im Kloster vorgesehenen 2 Schulzimmer sind auf Kosten der Stadt instand zu setzen und mit Sitz- und Schreibbänken zu versehen.

4. Die Stadt hat für ordentliche Schulwege zu sorgen. — Das Kloster übernimmt dafür die Verpflichtung, zwei Lehrerinnen und zwei gesonderte Zimmer zur Verfügung zu stellen und arme Kinder umsonst zu unterrichten.

Die Lehrerinnen erhielten durch den vestischen Schulvisitator Wiggermann eine private Ausbildung in der Normalmethode. Im Jahre 1801 wurden zwei auf Kosten des Klosters für den Handarbeitsunterricht ausgebildete und approbierte Nonnen angestellt [55]).

Während der französischen Unruhen diente das Kloster vorübergehend als Magazin (1795). In dieser drangvollen Zeit setzte sich der Kommissar Wesener beim Statthalter eifrig für die Nonnen ein [66]). Im Jahre 1802 ging der ganze Besitz der Klosterfrauen an den Herzog von Arenberg über. Dieser bestimmte das Klostergebäude zur Aufnahme der Oberförsterei; die 1662 erbaute Kapelle wurde niedergelegt [67]). Die Nonnen verblieben einstweilen im Kloster und leiteten weiterhin bis etwa 1830 den Mädchenschulunterricht [68]).

---

[65]) Gaertner, Die Heimat, Jg. 7 S. 17.

[66]) Esch, V. Z. Bd. 6 S. 53.

[67]) Körner-Weskamp, S. 10.

[68]) Esch, V. Z. Bd. 6 S. 56.

Sechstes Kapitel:

Das Schulwesen.

Im Veste Recklinghausen fanden die Reformbestrebungen des Landesherrn eifrige Unterstützung durch den Statthalter Graf Nesselrode und die Landstände [1]). Als der Kurfürst Max Friedrich am 19. Dezember 1783 verordnete, daß alle Lehrer sich vor dem Akademierat in Bonn einer Qualifikationsprüfung zu unterziehen hatten, unterblieb mit Genehmigung des Kurfürsten im Veste die Verkündigung dieser Maßnahme wegen der großen Entfernung von der Residenzstadt. Statt dessen unterbreiteten Graf Nesselrode und die Landstände am 19. Juli 1784 dem Kurfürsten die Bitte, für das Vest eine eigene Schulkommission einzusetzen [2]). Der Akademierat befürwortete diesen Plan. Darauf setzte der Kurfürst durch Erlaß vom 18. Februar 1785 für das Vest eine eigene Schulkommission ein [3]). Sie galt als ein Ausschuß des Bonner Akademierates. Diese Kommission sollte einstweilen bestehen aus dem Statthalter Graf Nesselrode als Oberaufseher, dem hochstiftisch-münsterischen Oberstallmeister Freiherrn von Westerholt, dem Grafen von Merveldt und einem, dem Kurfürsten vorzuschlagenden Protokollisten [4]). Im folgenden Jahre wurde auf Veranlassung des Kurfürsten auch der vestische Kommissar als Mitglied hinzugenommen [5]). Alle Vierteljahre sollte die Kommission zusammentreten und das Protokoll über die Sitzungen dem Akademierat nach Bonn einschicken.

Zum Schulvisitataor gewann die Kommission den Franziskanerpater Roland Stein, der schon früher „mit Ruhm" einige Jahre der Oberklasse des Gymnasiums vorgestanden hatte und wegen seiner „Emsigkeit" sich zu empfehlen schien [6]). Ihn bestätigte der Kurfürst am 12. April

---

[1]) Vgl. zum Kapitel Schulwesen die ausführlichen Darlegungen von Frie, V. Z. Bd. 25 S. 59 bis 118; ferner Kemming, Pädagogische Woche, S. 297 f.

[2]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 34 ff.

[3]) S. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 37.

[4]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 38.

[5]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 260.

[6]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 259 Bl. 44.

1785 auf Antrag der Schulkommission als Schulvisitator[7]), ebenso den Rat Schücking als Protokollführer[8]). Stein arbeitete tatkräftig und mit großem Interesse. Für den Religionsunterricht, der jeden Tag zu geben wäre, wünschte er eine Einteilung der Kinder in drei Klassen und stellte dafür einen Stoffverteilungsplan auf. Die Bibel sollte der Lehrer immer zur Hand haben. Auch als Stein 1793 zum Pastor in Horneburg ernannt wurde, behielt er sein Schulamt einstweilen bei, bis man einen geeigneten Nachfolger gefunden hatte[9]). Stein begab sich für längere Zeit nach Münster, um Overbergs Normalmethode kennen zu lernen. Hier trat er in Beziehung zu Wiggermann, Overbergs tüchtigem Hilfslehrer. Ihn, dem Overberg die vortefflichsten Zeugnisse ausstelle, gewann er für das vestische Schulwesen. Auf Antrag der Schulkommission erfolgte am 8. September 1795 seine Ernennung zum Schuldirektor und Normallehrer des Vestes[10]). Zu seinem Unterhalt diente das Benefizium Beat. Mar. Virg. der Familie Horst.

Wiggermann entfaltet eine umfassende Reformtätigkeit[11]). Nach dem Vorbild seines großen Meisters Overberg führte er Normalkurse ein, in denen die Lehrer methodische Schulung erhielten. Auf den 20. Juli 1796 war die Eröffnung des ersten Normalkursus im Beisein der Schulkommission festgesetzt[12]); er sollte 1½ Monate dauern. In Ermangelung eines passenden Raumes stellte Pastor Wesener bereitwillig ein Zimmer in seiner Wohnung zur Verfügung. Später wurde bis zur Vollendung des neuen Schulgebäudes ein Zimmer in der Mädchenschule des Nonnenklosters benutzt[13]).

Zu den Normalkursen ließ die Schulkommission jedesmal einen Teil der Lehrer zusammenkommen. Zum ersten Kursus wurden 10 weltliche und 5 geistliche Lehrer eingeladen. Zu ihrem Unterhalt erhielten sie ein Tagesgeld von 20 Stbr.[14]). Wiggermann stellte ebenso wie Overberg die Persönlichkeit des Lehrers in den Vordergrund der Erziehung.

---

[7]) Nach einem Bericht der Schulkommission 1793 wohnte Pater Roland Stein im hiesigen Franziskanerkloster. Diesem zahlten die Landstände 35 Rtlr. Kostgeld jährlich. Stein selbst bekam zu freiem Gebrauch 20 Rtlr. und für Schülerprämien, die er bei Visitationen verteilen konnte, noch 10 Rtlr. Für Visitationstage erhielt er außerdem noch täglich 45 Stbr. (St. A. M. Vest R. Statth. A. c II Bl 52 f.)

[8]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 43.

[9]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 54.

[10]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 59 ff.

[11]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 59 f.

[12]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 78 f.

[13]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 78.

[14]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 77.

Die Schulung der Lehrer bestand in einer persönlichen Ausbildung durch Wiggermann und Uebung der Normalmethode in einer ihm eigens überwiesenen Klasse der Mädchenschule des Augustinessenklosters. Als Abschluß des Kursus wurde im Beisein der Schulkommission eine Prüfung abgehalten und den Lehrern je nach ihrer Befähigung auf ein oder mehrere Jahre oder auf Widerruf die Approbation erteilt [15]). Einen privaten Normalunterricht erhielten die Nonnen des Augustinessenklosters entsprechend einer Entscheidung des Kurfürsten vom 25. Juni 1796 [16]).

Die Geistlichkeit beteiligte sich sehr rege an den Normalkursen, zumal ein Erlaß der kurfürstlichen Regierung vom 25. Juni 1796 die Vergebung der Schulbenefizien von der erfolgreichen Teilnahme am Normalunterrichte abhängig machte [17]).

Als weiteres Förderungsmittel der Lehrerbildung gründete Wiggermann 1798 nach Überwindung vieler Schwierigkeiten die vestische Lehrerbibliothek [18]). Ferner rief er die überaus fruchtbaren Schullehrerkonferenzgesellschaften ins Leben. Etwa 10 bis 12 Lehrer benachbarter Gemeinden versammelten sich monatlich in der Schule eines Amtskollegen, womöglich unter dem Vorsitz Wiggermanns, besprachen pädagogische Fragen und Erfahrungen und Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur, hielten Probelektionen und Katechesen und nahmen Prüfungen der Schüler vor. Ein einfaches Mittagmahl beim Lehrer des Ortes beschloß die Konferenz [19]).

Unter den Unterrichtsfächern nahm der Religionsunterricht die erste Stelle ein. Wiggermann wünschte ebenso wie Stein, daß er täglich gegeben werde. In seiner Unterrichtsweise nahm er Overbergs katechetische Kunst zum Vorbild [20]).

Als Lehrbuch für den Religionsunterricht benutzte man im Veste Felbigers weit verbreiteten Katechismus [21]). Wiggermann gab dazu 1799 einen eigenen Entwurf heraus, betitelt „Zusammenhang des ganzen Re-

---

[15]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 78 f.

[16]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 66.

[17]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 65.

[18]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 182 ff. Vgl. auch Gaertner, Die Heimat, Jg. 7 S. 21.

[19]) Kemming, S. 298.

[20]) Overberg verband in glücklicher Synthese Einwirkung auf Gemüt und Gefühlsleben des Kindes mit verstandesmäßiger Deduktion von Begriffen durch geschicktes Frageverfahren. Die Kinder sollen nach Möglichkeit selber finden, was der Lehrer sie lehren will, und Fragen an ihn stellen. Nicht bloßes Vorreden, sondern Selbständigkeit ist Overbergs Ziel. Vgl. Overberg, Anweisungen.

[21]) A. P. P. II K Fach 34 Nr. 5[1] Bl. 2 ff.

ligionsunterrichtes". Inhaltlich und formell lehnte er sich an Felbiger an. In den Vorerinnerungen hierzu betonte Wiggermann als Erziehungsfaktoren namentlich das gute Beispiel des Lehrers und die Anwendung jeder Glaubenslehre auf das Herz und den Wandel des Kindes. Die Willensbildung geht ihm über alles, er verwirft jede einseitige Gedächtniskultur [22]).

Dem Entwurf standen die Seelsorger des Vestes zumeist ablehnend gegenüber [23]). Der Kommissar Wesener berichtete ungünstig darüber an den Erzbischof, so daß auch dieser ihn für zur Zeit noch unanwendbar und bedenklich hielt [24]). Die Opposition der Geistlichkeit ist zum guten Teil begründet im starren Festhalten am Alten, dann auch in Unkenntnis der Forderungen des Zeitgeistes und moderner Pädagogik [25]), in Bequemlichkeit und nach dem Berichte der Schulkommission auch in persönlicher Lieblosigkeit gegen den Autor [26]). Trotzdem legte Wiggerman den Entwurf der erzbischöflichen Behörde zur Begutachtung vor und bat um seine allgemeine Einführung. In dem beigefügten Begleitschreiben vom 21. August 1799 beklagte er, daß dem Religionsunterrichte noch zu wenig Fleiß und Zeit gewidmet und dieser mehr als Gedächtnis- denn als Herzenssache betrieben werde [27]). Für seinen Antrag fand Wiggermann die Unterstützung der Schulkommission [28]).

Die erzbischöfliche Behörde sprach sich in einem Schreiben vom 27. September 1799 lobend über den Entwurf aus. Gleichwohl glaubte sie, daß seine Anwendung an der Talentlosigkeit mancher Lehrer scheitern würde. „Es ist uns aber sehr erwünscht", heißt es dann weiter, „wenn der Normallehrer den Entwurf als Katechismus oder Lesebuch ausarbeiten und unserer erzbischöflichen Zensur übergeben wird, wo wir sodann denselben, falls er zweckmäßig und sonst dazu geeignet sein sollte, nicht nur im Veste, sondern auch in den übrigen erzstiftischen Landen einzuführen kein Bedenken tragen würden" [29]).

Neben Felbigers Katechismus war auch dessen biblische Geschichte eingeführt [30]). Auch dieser Zweig des Religionsunterrichtes, dem man zur Zeit der Aufklärung erhöhte Bedeutung schenkte, fand durch Wigger-

---

22) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 123.
23) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 91 f.
24) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 99 u. Bl. 117.
25) Vgl. Frie, S. 104.
26) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 103 f.
27) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 118.
28) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 103 f.
29) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 130.
30) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 57.

mann eifrige Pflege. Jeden Samstag wurde das Evangelium vorgelesen und erklärt. Im Jahre 1799 erschien Overbergs biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Noch im Erscheinungsjahr verteilte Wiggermann das Buch an diejenigen Lehrer, die schon am Normalunterrichte teilgenommen hatten, und gab selber in einem Zirkularschreiben vom 22. Juni 1799 Anweisung über die Behandlung der biblischen Geschichte [31]).

Zur Hebung des Religionsunterrichtes suchte Wiggermann die Pfarrgeistlichkeit heranzuziehen. Zu diesem Zwecke unterbreitete er dem Erzbischof schon am 30. Juli 1797 Reformvorschläge, von denen er erwartet, sie würden dienen, „daß der Religionsunterricht an und für sich könnte besser behandelt werden; denn er soll doch nicht bloß das Gedächtnis der Kinder beschäftigen, er soll und muß mehr sein als ein Unterricht über das Sakrament des Altares und der Buße, mehr als eine bloße Vorbereitungszeit, in der nur wiederholt und auf den schon gelegten Grund, dessen Voraussetzung aber oft wenig oder gar keinen Grund hat, fortgefahren wird" [32]).

Daraufhin erließ der Kurfürst an sämtliche Pfarrer des Vestes am 10. August 1797 eine Verordnung, deren wesentliche Bestimmungen hier wiedergegeben seien. Der Kurfürst erwartet, daß die Seelsorger „durch fleißige Schulbesuche, öftere Ermahnungen der Eltern sowohl in Predigten als Privatgesprächen, durch Prüfungen der Jugend und eigenes Katechisieren die Schullehrer bei ihrem wichtigen Amt kräftigst unterstützen werden" [33]). Näherhin wird verordnet: Jeder Pfarrer hat die Ortsschule wöchentlich zweimal und die Kirchspielsschule monatlich zweimal zu besuchen und bei der Gelegenheit die Kinder zu katechisieren und zu prüfen; ferner hat er die Eltern nachlässiger und säumiger Kinder an ihre Pflichten zu erinnern und ein Verzeichnis aller schulfähigen Kinder am Anfang des Schuljahres der Schulkommission einzusenden; erinnert wird noch daran, daß jeder Pfarrer gemäß den Synodalstatuten des Kurfürsten Maximilian Heinrich die verordnete sonn- und feiertägliche Christenlehre und nach der Frühmesse eine Auslegung des Evangeliums zu halten verpflichtet ist. Der Erstkommunionunterricht ist die ganze Fastenzeit hindurch zu erteilen und zwar an Tagen und Stunden, wo der Schulunterricht nicht darunter leidet. Die schon Zugelassenen sollen noch ein ganzes Jahr nach der hl. Kommunion die Schule besuchen. Ohne besondere Erlaubnis und Ursache darf kein Kind bei einem anderen als dem Ortspfarrer den Kommunionunterricht besuchen. In der Regel sollen die Erstkommunikanten nicht vor dem 12. Lebensjahre angenommen werden.

---

[31]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 142 ff.

[32]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 165 ff.

[33]) A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1 Bl. 26 u. St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 170 ff.

Die Vereinigung von Benefizien mit Schulstellen.

Um die materielle Lage der Lehrer war es durchweg schlecht bestellt. Ihr Gehalt bestand zumeist in Naturalien und einem oft nur schlecht einkommenden Schulgeld [34]). In Recklinghausen bekam der Knabenschulmeister 19 Rtlr. und hatte 2 Scheffel Bauland. Von jedem Kind, deren ungefähr 30 waren [35]), erhielt er jährlich 1 Rtlr. Die Mädchenschulmeisterin hatte nichts als freie Wohnung, einen Karren Steinkohlen und von jedem Kind, 50 bis 60 an der Zahl, wöchentlich 1 Stbr. [36]). Um die soziale Stellung der Lehrer zu heben, faßte Max Franz die Vereinigung von Kirchenbenefizien mit Schulstellen ins Auge.

Im Veste wies die Schulkommission bereits 1785 in einer Denkschrift auf den großen Nutzen der Benefizienvereinigung hin, wodurch den vielfach zum Müßiggang verurteilten Vikaren eine nützliche Beschäftigung gegeben und auch der Gottesdienst nur gewinnen würde, indem die Residenz der Benefiziaten nunmehr erforderlich sei [37]). In Recklinghausen bestanden 24 Vikarien. Nach den Vorschlägen der Schulkommission sollten einige der Benefiziaten täglich ein oder zwei Stunden Unterricht in Stilübungen, höherer Arithmetik, Geschichte und Geographie geben [38]). Die vestische Ritterschaft ging mit gutem Beispiele voran. Sie bot dem Kurfürsten an, ihre Benefizien für Schulzwecke zu verwenden und zwar so, daß sie jedesmal bei Erledigung einer Vikarie der Schulkommission einen zum Lehramt befähigten Geistlichen vorschlagen wolle [39]). Anders war es in der Stadt Recklinghausen. Hier, wo bisher nur die Kalandseinkünfte dem Schulfonds zugeführt worden waren, stieß die Schulkommission mit ihren Verhandlungen auf besondere Schwierigkeiten. Mit immer neuen Ausreden und Vorschlägen wehrte sich der Stadtrat entschieden gegen die Hergabe seiner Benefizien. Nach dreijährigen nutzlosen Verhandlungen zwischen Stadtrat und Schulkommission griff der Kurfürst selber ein durch ein Reskript vom 26. März 1792. Nun kam man bald zu einer Einigung. Der Hofrat Bracht entwarf einen ausführlichen Plan, dem Stadtrat und Schulkommission beipflichteten [40]).

---

[34]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 31 f. und 45. f. Vgl. auch Frie, S. 69.

[35]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 168.

[36]) A. P. P. II F Fach 22, Nr. 1² Bl. 24.

[37]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 45 ff.

[38]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 24 f. und St. A. M. Vest R. Statth. A. c 1 Nr. 168.

[39]) Frie, S. 69 f.

[40]) A. P. P. II F Fach 22 Nr. 1² Bl. 34 ff.

Dieser wurde mit geringen Abänderungen vom Kurfürsten genehmigt und fand seinen Niederschlag in der schon mehrfach erwähnten Verfügung vom 11. September 1793, das Schul- und Benefizialwesen der Stadt Recklinghausen betreffend.

Durch diese Verfügung werden eine Reihe von Benefizien zum Schulfonds geschlagen. Die Normallehrerstelle des Vestes wird mit dem Benefizium Beat. Mar. Virg. der Familie Peter Konstantin Horst auf Haus Niering verbunden, und zwar soll der jeweilige Inhaber das Benefizium nur titulo commendae besitzen, nicht aber auf dieses Benefizium ordiniert werden oder Investitur erhalten, um jederzeit wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen wieder entfernt werden zu können [41]). Zur Besoldung der 6 für das höhere Schulwesen und die Elementarschule vorgesehenen Lehrer sollen außer den bisherigen Einkünften der Elementarlehrer noch die Renten der Benefizien St. Antonii I, St. Crucis, St. Annae, Venerab. Sacramenti und die Missionsgefälle verwendet werden. Das Benennungsrecht der seitherigen Patrone bleibt bestehen; doch dürfen diese keinen zum Schulamt vorschlagen, der nicht die Befähigung zum Schulamt durch eine Prüfung vor der Schulkommission nachgewiesen hat. Bei der Besetzung der Stellen genießen Bürgersöhne der Stadt, falls sie den Anforderungen entsprechen, den Vorzug.

Die großzügige Verordnung des Kurfürsten konnte sich nicht sogleich voll auswirken, da die genannten Benefizien erst durch Tod oder anderweitige Versorgung des Inhabers erledigt sein mußten. Auch waren vorerst aus den Benefizialgefällen die Kosten zum Ankauf eines neuen Pastorats zu bestreiten.

Die Verordnung sah auch ein neues Schulgebäude vor, zu dessen Finanzierung das alte Pastorat nebst dem zugehörigen Garten verkauft werden sollte. Der Schulneubau wurde 1795 begonnen und war 1797 vollendet [42]).

Mit der Einziehung von Vikarien war die Sorge des Kurfürsten und der Schulkommission für das Schulwesen keineswegs erschöpft. Schon lange plante der Landesherr, für das Vest einen eigenen Schulfonds zu gründen, der zur Unterstützung bedürftiger Lehrer und Schulen, zur Belohnung guter Leistungen der Lehrer und zur Vermehrung der vestischen Schulbibliothek dienen sollte [43]). Der Anfang wurde im Jahre 1800 gemacht. Wie ein Schreiben des Kurfürsten vom 11. Februar 1800 besagt, sollten der Schulkommission in Zukunft die Pfarrsendbrüchten ganz oder zum Teil zufließen, bis der Fond zu einer beträchtlichen Höhe angewach-

---

[41]) Caspers, S. 10.
[42]) Caspers, S. 17.
[43]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 193.

sen sei [44]). Noch im selben Jahre überwies der Kurfürst von den eingegangenen Strafgeldern 68 Rtlr. 42½ Stbr. zu diesem Zwecke. Ebenso erhielt der Landschulfond aus den Überschüssen der Benefizialgefälle 1118 Rtlr. ausbezahlt [45]).

Zur Vermehrung des Schulfonds empfahl Wiggermann dem Kurfürsten u. a., daß bei Erledigung gewisser einträglicher Pfründen vor der Weiterverleihung ein Teil der Einkünfte bedürftigen Schullehrern gegeben werde bis zu anderweitiger Gehaltsaufbesserung. Auch hielt er eine Unterstützung aus der Kirchen- und Armenkasse für billig. Ferner befürwortete er Erhebung des Schulgeldes durch den Ortsvorstand [46]).

Überblicken wir noch einmal Wiggermanns Werk und seine Persönlichkeit. Wiggermann hat zwar seine pädagogischen Gedanken und seine Lehrart größtenteils von seinem großen Lehrer Overberg übernommen. Mag er auch dessen methodische Gewandtheit nicht ganz erreicht haben, so hat er doch als Reformator und Organisator des Volksschulwesens Außerordentliches erreicht und seine Aufgabe vollkommen erfüllt [47]). Auch dem höheren Schulwesen schenkte er durch Aufsichtsführung und unentgeltliche Teilnahme am Unterrichte warmes Interesse [48]). Sein Landesherr rühmte bei Gelegenheit seinen fleißigen Beobachtungsgeist und seine richtige Beurteilung. Nicht zuletzt sei noch zur Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit hingewiesen auf sein liebenswürdiges Wesen und seine gesellschaftlichen Gaben [49]), die ihn auch zum geistigen Vater der Lesegesellschaft, der ersten schöngeistigen Vereinigung Recklinghausens, werden ließen [50]). Von Interesse ist noch sein Verhältnis zum vestischen Kommissar Pfarrer Wesener [51]). Anfänglich bestand zwischen beiden das beste Einvernehmen. Allmählich kam es zu einer Entfremdung. Wenn viele Pfarrer des Vestes aus sachlichen Gründen Wiggermann die Mitarbeit versagten und den Katechetenentwurf und die Einführung von Industrieschulen [52]) ablehnten, so waren bei Wesener die Gründe mehr persönlicher Art. Er mochte sich durch die eifrige Tätigkeit des jungen Schulvisitators in den Hintergrund gedrängt fühlen. Wenn früher der vestische Kommissar bei Kirchenvisitationen die Schulen mitvisitierte, so konnten

---

[44]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 195.
[45]) Frie, S. 73 f.
[46]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 23.
[47]) Kemming, S. 298.
[48]) Holle, S. 16 Anmerkung 2.
[49]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259 Bl. 24.
[50]) Gaertner, Die Heimat, Jg. 5 S. 6 f. und Jg. 7 S. 25.
[51]) Frie, S. 106 und Gaertner, Die Heimat, Jg. 7 S. 21 ff.
[52]) In den Industrieschulen wurde eine Art Handfertigkeitsunterricht erteilt.

leicht Kompetenzstreitigkeiten entstehen, die zeitweilig heftige Formen annahmen. Wiggermann wünschte daher eine klare Grenzziehung zwischen dem Unterrichte und Aufgabenbereich der Lehrer und der Geistlichen [53]). Bei Weseners eigener pädagogischer Fähigkeit, bei seinen Kenntnissen und seiner bisherigen erfolgreichen Tätigkeit im Schulfach ist es leicht erklärlich, daß er Wiggermann gegenüber eine kühle Haltung wahrte, die sich bis zu kleinlicher Eifersucht auf die Erfolge des Schulvisitators steigerte [54]). Trotzdem konnte Wiggermann sein Amt ausüben bis zu seinem Lebensende 1825 [55]). Unter vier verschiedenen Landesherren hat er seine segensreiche Tätigkeit als „Lehrer des Vestes Recklinghausen" ausgeübt [56]). Weder die Flucht des Kurfürsten aus Bonn, noch die französische Revolution, noch der Wechsel der Regierungen brachten einen Rückschlag in Wiggermanns Tätigkeit und dem Aufblühen des vestischen Schulwesens.

---

[53]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 259.

[54]) Über Weseners Tätigkeit im Schulfach berichtet der Statthalter 1792 an den Kurfürsten: „Sein Eifer und vorzügliche Kenntnisse im Schulfach haben schon vieles und mehr geleistet, als man von einer Landschule fordern wird". (Gaertner, Die Heimat, Jg. 7 S. 21.)

[55]) Holle, S. 16 Anm. 2.

[56]) Frie, S. 117.

Siebtes Kapitel:

Das Armenwesen in Recklinghausen.

Im Mittelpunkt der Armenpflege in Recklinghausen stand das Armengasthaus, auch das Haus der „armen lude des hilligen Gestes" genannt [1]). Es diente zur Aufnahme armer, hilfsbedürftiger alter Bürger. Entstehung und Einrichtung des Gasthauses gehen allem Anscheine nach von kirchlicher Seite aus und hängen wahrscheinlich mit der Gründung der Heiliggeist- oder Kalandsbruderschaft zusammen; reichen also wohl bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück. Erwähnt wird es zuerst 1403 [2]).

Die Gebefreudigkeit der Gläubigen bedachte das Hospital mit reichen Stiftungen an Land- und Gartenstücken, Kapitalien und Renten. Als besonderer Wohltäter erwies sich noch im 18. Jahrhundert der Baron Peter von Rensing. Er erbot sich der Stadt (1735), die Vermögensverhältnisse des Gasthauses, die in heillose Verwirrung geraten waren, zu ordnen und statt des verfallenen „Gottesarmenhauses" ein neues zu erbauen. Das Angebot wurde allgemein mit großer Freude aufgenommen. Die Stadt sagte dem hochherzigen Stifter Freiheit von allen bürgerlichen Personallasten zu und gewährte ihm auf Lebenszeit die Oberaufsicht über das Gasthaus. Der Baron Rensing starb aber sehr bald, so daß er sein Ziel, die Ordnung der Vermögensverhältnisse, nicht ganz erreichen konnte [3]).

Zum Armengasthaus gehörte die sog. Gastkirche. Sie ist der hl. Barbara geweiht. Das kleine Kirchlein ist wahrscheinlich im Jahre 1736 im Anschluß an das neuerrichtete Gasthaus umgebaut worden. Darin befinden sich zwei Altäre aus Holz. Der Hauptaltar stellt das Martyrium des hl. Sebastian und der Seitenaltar in reicher Holzumrah-

---

[1]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 50. — Der hl. Geist gilt als Sinnbild der Liebe, als Vater der Armen und Waisen; daher Gasthaus = Geisthaus.

[2]) In diese Zeit verlegt der Hofrat und spätere Arenbergische Regierungsrat Altstädten, der sich um 1800 fast ein Jahrzehnt mit der Ordnung der Vermögensverhältnisse befaßt hat, die Entstehung des Hospitales, gibt allerdings keine Belege dafür an. (Ortmann, A.R. Jg. 4 Sp. 50 und Koerner-Weskamp, S. 5.)

[3]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 51 und 67.

mung die Kreuzigung Christi dar [4]). An diesen Altären waren 3 Vikarien gestiftet: 1. die Vikarie St. Fabiani et Sebastiani, gestiftet 1429; 2. die Vikarie Beatae Mariae Virginis, gestiftet 1494; 3. die Vikarie St. Crucis, gestiftet 1695. In der Gastkirche stand hinter einem schmiedeeisernen Gitter als besonderes Kleinod ein Gnadenbild der Madonna. Das Volk pflegte Opfergaben für die Armen auf dem Altar des Gotteshauses niederzulegen oder an einer Seidenschnur, die eigens dafür an dem Gitter des Madonnenbildes angebracht war, zu befestigen. Die Gastkirche war mit 6 Scharen in der Recklinghäuser Mark berechtigt, deren Einkünfte zur Ausschmückung des Gotteshauses bestimmt waren. Als 1795 kaiserliche Einquartierung nach Recklinghausen kam, überließ man den Soldaten vorübergehend die Gastkirche als Magazin. Die Muttergottes-Statue wurde aus diesem Anlaß in Begleitung der Vikare der Gastkirche in die Pfarrkirche geschafft. Die übliche Abendandacht fand zur Zeit der Einquartierung um ½8 Uhr morgens in der Pfarrkirche statt [5]).

Die Verwaltung des Armengasthauses lag in Händen eines Kuratoriums. Dieses bestand von etwa 1700 an aus den beiden Bürgermeistern und dem Pastor; letzterer hatte bis dahin der Verwaltung ferngestanden. Diese drei „Oberprovisoren" wählten einen Unterprovisor, der über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich dem Oberprovisorium Rechnungsablage zu geben hatte. Ihm fiel auf die Dauer die Hauptarbeit zu, bedurfte jedoch für alle Vorkehrungen der Zustimmung des Kuratoriums [6]).

Das Armengasthaus war bestimmt für die Aufnahme von 12 Armen. Eine Stelle im Hospital nannte man pröve (vom lat. praebenda = Pfründe), den Inhaber dementsprechend prövener bzw. prövensche. Die frei gewordenen Plätze vergab das Provisorium und zwar in der Regel an alte Frauen, seltener an Männer. Der Pfründner verpflichtete sich bei der Aufnahme, auferbaulich, ehrlich und friedlich zu leben und das Gasthaus zum Erben von Hab und Gut einzusetzen. Im Falle des Ausscheidens erhielt er alles zurück. Jeder Insasse hatte ein Wohnstübchen; für die Gesamtheit war ein gemeinsames, geheiztes Zimmer vorhanden. Des Morgens gab das Angelusläuten das Zeichen zum Aufstehen; des Abends nach 9 Uhr mußte Licht und Feuer gelöscht sein. Jeder Prövener erhielt täglich seinen bestimmten Anteil an Lebensmitteln (Brot, Butter, Speck, Fische, Salz, Käse, Öl, Branntwein usw.). Die Verteilung der Naturalien und sonstiger Gaben besorgte der „Gastvater" als der erste

---

[4]) Koerner-Weskamp, S. 38 f.

[5]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 82, 83, 84.

[6]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 66.

Prövener [7]). Ihm oblag die Sorge für das Wohnhaus, die Wirtschaftsgebäude, die Kirche und das Zusammenleben der Insassen. Unordentliches Betragen von Hausgenossen hatte er sofort dem Unterprovisor zu melden. Als Gastvater mußte er das Morgen- und Abendgebet in der Kirche sprechen, beim Gottesdienst vorbeten, die Kirche reinigen, die Verteilung der Lebensmittel vornehmen, die Opferspenden betreuen, die Kranken pflegen u. a. m. — Als Vergütung dafür stand ihm ein größeres Zimmer zur Verfügung; außerdem erhielt er bei Zuweisungen oft den doppelten Anteil und stand ihm die Benutzung eines Malter Landes und zweier Gartenstücke zu. Noch bis 1786 war der Gastvater zum Empfang eines großen Teiles der Einkünfte berechtigt, ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen. Allmählich aber verlor sein Amt an Bedeutung, zumal ein Teil der Naturallieferungen in Geldspenden umgewandelt wurde [8]).

Zum Armenfond gehörten zahlreiche Grundstücke, deren Besitzer pro Scheffel Land durchschnittlich 1 Scheffel Korn abliefern mußten. Es gab zwei Arten von Ländereien: 1. schatzbare, die vererbt wurden und von denen kein Lehnsgeld (laudemium) zu zahlen war; 2. schatzfreie; hierunter fällt die größere Anzahl der Ländereien, die als Armenland steuerfrei waren [9]). Bei Uebernahme der Ländereien zahlte der neue Besitzer ein Lehnsgeld.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts setzte unter den Vermögensverhältnissen des Gasthauses eine große Verwirrung ein. Genaue Uebersichten und Verzeichnisse waren nicht mehr vorhanden, zumal das Gasthaus um die Mitte des 16. Jahrhunderts Eigenbetrieb anfing. Man unterschied nicht mehr zwischen Eigentum des Gasthauses und bloß zinspflichtigen Ländereien. Viele Güter wurden den Armen im Laufe der Zeit entwendet; so fanden sich von dem Vermächtnis des Johann Strünkede, der 1453 21 Scheffel Land geschenkt hatte, im Jahre 1808 nur noch 13 Scheffel vor [10]). Mit Recht erhebt der Pfarrer Wesener Klage darüber, daß die ersten wie die geringsten Bürger „von langen Jahren her die Armen von einer Seite zu benutzen wußten, die ihnen wenig Ehre macht". Sie haben ganze Armenvermögen an sich gebracht. Das wenige, was sie jährlich dafür zahlen, galt ihnen als Kanon, als feststehende Grundrente. Starb der Besitzer der Armenländereien, so hatte aus der Familie der den Vorzug, der zuerst beim Armenprovisor war und ihm 5 Taler zahlte. „Ärgerlich ist, wenn der Besitzer im Letzten mit dem Tode ringt, zuzusehen, wie Geschwister und Anverwandte auflauern

---

[7]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 65 f.

[8]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 83.

[9]) A. P. P. II B Fach 4 Nr. 3[1] Blatt 37 und II B Fach 4 Nr. 4[1] Blatt 10.

[10]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 67 f.

und um den Vorzug beim Provisor konkurrieren[11]). Der Provisor rechnete sich das Lehnsgeld als Gehalt an. Dieses „An- und Abschreiben", das nur der Provisor vornahm, war neben dem Mangel an jeglicher Buchführung eine Hauptursache der mißlichen Zustände.

Es fehlte nicht an Versuchen, die Vermögensverhältnissen klarzustellen, angefangen von den Bemühungen des Barons von Rensing bis zu den Erlassen der beiden letzten Kurfürsten. Wiederholt forderte 1794 und 1795 der Kurfürst Max-Franz vom Stadtrat die Einsendung genauer Verzeichnisse der Armenrenten und sämtlicher zum Armenfond gehöriger Stücke ein[12]). Die Schwierigkeiten schienen unüberwindlich zu sein. Erst der jahrelangen Arbeit des kurkölnischen Rates und späteren Arenbergischen Hof- und Regierungsdirektors Bertram von Altstädten ist es gelungen, soweit wie möglich eine Übersicht über Besitz und Einkommen des Gasthauses zu geben[13]). Er ließ sämtliche Armenakten aus dem städtischen Kirchenarchiv sammeln, an Hand derer er ein neues Verzeichnis aufstellte. Alle Pächter und Besitzer zinspflichtiger Ländereien wurden protokollarisch vernommen. Dabei ging Altstädten rücksichtslos und ohne Ansehen der Person vor. Die erste Sitzung fand statt am 29. Oktober 1799 und die letzte am 12. Dezember 1805[14]). Das Ergebnis der jahrelangen Untersuchungen ist niedergelegt in vier Heberegistern. Die ersten drei Bände behandeln das Armengasthaus und seine Einkünfte aus eigenen Ländereien, aus bloß zinspflichtigen Gütern (sog. Kanons) und aus Kapitalien. Der vierte Band verzeichnet die Stiftungen für die Stadtarmen[15]).

Nach Altstädtens Feststellungen gehörten zum Armenfond:

1. An Gebäulichkeiten: Das Prövenerhaus, die Gastkirche, die Gasthausscheuer und hinter dieser das Brauhaus. In letzterem war um 1800 eine Färberei eingerichtet.
2. An Ländereien in der Recklinghäuser Flur 72 Parzellen von rund 90 Scheffel Land und der 4 bis 5 Scheffel große „Kleengarten". Die jährliche Einnahmen hiervon betrugen an Naturalien rund 46 Scheffel Roggen, 14 Scheffel Gerste, 24 Scheffel Mangkorn und 5 Scheffel Buchweizen; an Geld 34 Rtlr. 68 Stbr. 4 Heller. Ferner war das Armenhaus zu 18½ Scharen und die Kirche zu 6 Scharen in der Recklinghäuser Mark berechtigt.

---

[11]) Ortmann, A. R. Jg. 1 Sp. 59 und A. P. P. III Fach 41 Nr. 13[1] Bl. 16 und A. P. P. Fach 4 Nr. 4[1] Bl. 10 f.

[12]) Ortmann, A. R. Jg. 1 Sp. 58 f.

[13]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 81.

[14]) Vgl. protocolla commissionis betr. das Armenvermögen der Stadt Recklinghausen. Bl. 1 und 819.

[15]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 81.

3. An Kapitalien 3578 Rtlr. 22 Stbr. — Diese waren im Laufe der Zeit an 65 Schuldner verliehen worden; an erster Stelle stand die Stadt mit einer Schuld von 1462 Rtlr. 17¾ Stbr. Die Zinsen betrugen jährlich 157 Rtlr. 122 Häuser und Grundstücke hatten jährlich eine Grundrente (Kanon) zu zahlen. Über den Ursprung dieser Zinspflicht konnte Altstädten nichts entdecken, er hielt die bloß zinspflichtigen Güter für „verdunkeltes Eigentum“ [16]). Diese Grundrenten brachten auf an Roggen 24 Malter 3 Scheffel, an Gerste 8 Malter 2 Scheffel, an Mangkorn 9 Malter 1 Scheffel, an Buchweizen 1 Malter 1 Scheffel und an Geld 43 Rtlr. 16 Stbr. Nach Aussage der Schuldner waren diese Abgaben auf „frommes Gelöbnis“ zurückzuführen. Doch dürfte in den meisten Fällen ihre Ansicht nicht auf Wahrheit beruhen.

Erwähnt seien noch die Abgaben der Benefiziaten der Stadt. Die meisten Vikare hatten auf Grund der Bestimmungen des Stiftungsbriefes bei bestimmten Anlässen, so an kirchlichen Festtagen, bei Anniversarien und Memorien, eine Armenspende zu reichen. Dabei wurden auch die Armen des Gasthauses nicht vergessen. Der Rektor der Vikarie St. Michaelis zahlte an den vier Hochzeiten je 42 Stbr. an das Armengasthaus. Der Vikar der Vikarie St. Sebastiani et Fabiani im Hospital spendete jedem der 12 Pfründner Montags, Mittwochs und Freitags das ganze Jahr hindurch ein Weißbrot im Werte eines Obolus (= ¼ Stbr.); ferner mußte er in der Fastenzeit jedem Hausinsassen Montags und Freitags einen guten Hering (unum bonum halec) liefern, eine lästige Spende, die, wie der Vikar Großfeld sagt, oft die Vikare in Verlegenheit brachte und worüber oft Zank und Streit unter den Pfründnern entstand [17])

Der Provisor hatte an bestimmten Tagen, so Weihnachtsabend, Fastnacht, Sonntag Laetare und Osterabend einige Sondergaben zu verteilen, die die Festtafel ein wenig bereicherten. Auf St. Ursula (21. Oktober) gab es ein Maß Branntwein, was wohl auf eine Stiftung zurückgeht, und um Martini 7 Pfd. Rindfleisch; außerdem noch täglich eine Kanne Bier für alle. Oft wurde über schlechte Naturallieferungen geklagt. Seit 1786 fielen sie ganz weg. Statt dessen erhielt jeder Pfründner wöchentlich 15 Stbr., vorausgesetzt, daß er sich gebührlich aufführte und den gewöhnlichen Gottesdienst nicht versäumte. Erwähnt sei noch die halbjährliche Spende des Kalands, die auch nach Aufhebung der Bruderschaft von der Stadt in Höhe von 2 Rtlr. 24 Stbr. an das Gasthaus gezahlt wurde [18]).

[16]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 82.

[17]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 83; vgl. auch St. A. M. Best R. Statth. A. c I Nr. 164.

[18]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 83.

Die Armenfürsorge in Recklinghausen kam lediglich einer beschränkten Anzahl von Insassen des Hospitals zugute. Die Oberprovisorschaft war es im allgemeinen zufrieden, wenn die 12 Pfründner ihren pflichtmäßigen Anteil, ihre gewohnten Sach- und Geldbezüge erhielten. Auf die Hausarmen erstreckte sich ihr Interesse kaum, wenngleich man bei besserer Verwaltung auch für diese erhebliche Mehreinnahmen hätte herauswirtschaften können. Das Kuratorium fertigte nicht einmal Protokolle über seine Sitzungen an. Wohl ließ es sich bei der Gelegenheit Wein bis zu 4 Rtlr. auf Kosten der Armen holen [19]). Verstarb eine Insassin, so hatten die beiden Bürgermeister und der Pastor das Stimmrecht für die Nachfolgerin. Als Gebühr erhielten die beiden ersten von der Aufzunehmenden 2 Rtlr. 30 Stbr., während der Geistliche leer ausging [20]). Die Provisoren rechneten sich diese Gebühr als Gehalt an, wenngleich sie keine Unkosten hatten.

Scharf und zutreffend kritisiert der Kommissar Wesener das Armenwesen: „Die ganze Einnahme der Armen, die ansehnlich ist, ... wird im Armenhause oder sog. Gasthause unter ein Rudel Weiberen verteilet, worunter einige einer Almose nicht wert und gar unwürdig sind" [21]). Auf die übrigen Armen, die nicht im Gasthause wohnten, erstreckte sich die Fürsorge kaum. Diese erhielten die Erträgnisse des Armenstocks, der an Sonn- und Feiertagen beim Gottesdienst herumgereicht wurde. Die Einkünfte daraus waren jedoch gering. Die Stadtarmen gingen zweimal in der Woche unter Anführung und Leitung eines Armendieners „straßenbetteln", wobei, wie Wesener ausführt, Kinder und junge Mädchen sich „mitvergesellschaften" und so früh zur Unverschämtheit, Frechheit und zum Müßiggang angeleitet werden [22]). Um dem Straßenbetteln zu steuern und die Lage der Stadtarmen zu heben, machte Wesener dem Statthalter und Landesherrn eine Reihe Verbesserungsvorschläge. Für die Stadtarmen sah er eine Hauskollekte vor; von zwei „honnetten" Bürgern sollte eine verschlossene Büchse von Haus zu Haus getragen werden, wofür die Sammler immerhin einige städtische Prärogativen erhalten möchten [23]). Der Kurfürst genehmigte eine zweimalige wöchentliche Büchsensammlung und ordnete eine wöchentliche Verteilung

---

[19]) Ortmann, A. R. Jg. 4 Sp. 67.

[20]) A. P. P. III Fach 41 Nr. 13[1] Bl. 16 f. — Wenn der Geistliche nichts erhielt, so hatte das wahrscheinlich seinen Grund in einer Verordnung des Kurfürsten, wonach die Geistlichen alles in Kirchen- und Armenwesen Einschlagende unentgeltlich zu besorgen hatten. (A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1].)

[21]) Ortmann, A. R. Jg. 1 Sp. 59 und A. P. P. III Fach 41 Nr. 13[1] Bl,. 16 f.

[22]) A. P. P. III Fach 41, Nr. 13[1] Bl. 17.

[23]) A. P. P. III Fach 41, Nr. 13[1] Bl. 17.

der Spenden in Gegenwart des Bürgermeisters an[24]). Ferner sorgte Wesener dafür, daß aus der „Koenenschen Armenstiftung", die bislang die Familie Koenen ganz für sich behielt, ohne arm zu sein, 120 Rtlr. jährlich an die in der Stadt wohnenden Armen verteilt wurden[25]). Es gelang Wesener, diesen Fond noch bedeutend zu vermehren. Auf seinen Vorschlag hin verordnete der Kurfürst, daß die Armenspende der Vikare, die in der Kirche bisher an Müßiggänger verteilt worden war, fortan an die Koenensche Stiftung abgeliefert, vom Empfänger meistbietend verkauft und auf Anweisung des Pastors verteilt werden sollte[26]). Wesener gründete 1797 auch eine Junggesellenbruderschaft, deren Zweck eine Armenstiftung war; er selber stiftete hierzu 100 Rtlr.

Die Insassen des Armengasthauses gedachte Wesener zu produktiver Arbeit heranzuziehen und zu dem Zwecke das Hospital in ein Arbeitshaus umzuwandeln. Darin sollten zwei Spinn- und Kratzmaschinen zur Baumwollbearbeitung aufgestellt werden. Die zehn Menschen, die jetzt im Gasthaus „für Nichtstun besoldet würden", waren nach Weseners Ansicht alle dafür zu gebrauchen. Statt des jetzigen Gastvaters müßte dann ein „Meistergesell vom Handwerk" eingesetzt werden, den die erzbischöfliche Behörde aus dem Arbeitshause in Köln besorgen sollte. Die Kosten für die Durchführung dieses Planes schätzte Wesener auf 1000 Rtlr., die zu 3 % aufgenommen werden könnten[27]). Eine neu zu bildende Armenkommission sollte unentgeltlich Aufsicht führen und das erforderliche Kapital beschaffen[28]). Auch die Einführung von Industrie- und Erwerbsschulen befürwortete Wesener als ein Mittel, dem Müßiggang und der Bettelei wirksam zu steuern[29]).

Abschließend können wir sagen: Die Armenpflege in Recklinghausen war eine recht zersplitterte. Sie war zum Teil anstaltsmäßig, schablonenhaft und unproduktiv; zum Teil bestand sie in einem zufälligen Geben, das oft unwürdigen Elementen zugute kam. Das öffentliche Betteln wuchs sich zuweilen zu einer regelrechten Landplage aus, indem allerlei arbeitsscheues Gesindel das Betteln als ein Handwerk betrachtete, das seinen Meister ernährte. Wiederholt schritten daher die Landesfürsten mit Polizeivorschriften dagegen ein. Der Statthalter Graf Merveldt forderte 1777 aus allen Kirchspielen des Vestes Armenlisten ein und gebot den

---

[24]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13.
[25]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.
[26]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1 u. A.P.P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13.
[27]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1 u. A. P. P. II B Fach 4 Nr. 4[1] Bl. 11.
[28]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 1.
[29]) Gaertner, Die Heimat, Jg. 7 S. 27.

Vorstehern, unter Strafe von 12 Goldgulden, darauf zu achten, daß arbeitsfähige Leute das Betteln als dem göttlichen Gebot zuwiderlaufend unterließen. Zuwiderhandelnden drohte er Stockprügel und Haft an. Wer das Geringste gab, sollte mit 2 Goldgulden bestraft werden [30]).

Die Armenpflege im Veste fand eifrige Förderung durch die beiden letzten Kurfürsten. Diese erstrebten eine Vermehrung des Armenfonds in den einzelnen Pfarreien und unentgeltliche Verwaltung des Armenvermögens. Maximilian Franz gewährte den Armenanstalten kostenlose Justizpflege [31]). Der vestische Kommissar bemühte sich, die soziale Stellung der Erwerbslosen zu heben und diese durch Arbeitsbeschaffung zu vollgültigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Seine Vorschläge waren brauchbar und fanden ihren Widerhall in dem erzbischöflichen Generalvisitationsrezeß für die vestischen Pfarreien [32]) und im Spezialrezeß für Recklinghausen vom 14. Juli 1798 [39]). Zur Ausführung kamen sie nicht; die französische Revolution und der öftere Wechsel der Regierung des Vestes brachten zunächst einen Zusammenbruch aller Verhältnisse. Die Vorschläge blieben verheißungsvolle Ansätze. Sie geben Zeugnis vom Geiste der Zeit.

---

[30]) St. A. M. Vest R. Statth. A. c I Nr. 20 und 21.

[31]) St. A. M. Vest R. Ediktensammlung Msc. VII, 2005 Nr. 43.

[32]) A. P. P. II L Fach 36 Nr. 1[1] Bl. 29 ff.

[33]) A. P. P. II A Fach 3 Nr. 2 Bl. 13.

Achtes Kapitel:

Gottesdienstliches Leben. — Prozessionen. — Verhältnis zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde [1].

Noch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein überwogen im religiösen Leben die Messe und das lateinische Chorgebet. Trotzdem brachte die große Zahl der kirchlichen Feiertage und der Geistlichkeit Abwechselung genug. Auch der Werktagsgottesdienst zeigte eine große Mannigfaltigkeit. An jedem Dienstag hatte der Vikar von St. Anna ein Hochamt zu Ehren der hl. Mutter Anna zu singen; am Donnerstag fand um 7 Uhr am Katharinen- oder Sakramentsaltar ein Hochamt zu Ehren des hl. Altarsakramentes statt, ferner des Freitags am Kreuzaltar ein Amt zu Ehren des hl. Kreuzes. Bei letzterem hatte der Schulrektor mit seinen Schülern den Choralgesang zu übernehmen. Die Samstage galten vorzüglich der Mutter Gottes. Des Morgens betete der Pastor die Litanei zur Allerseligsten Jungfrau Maria und gab den Segen mit dem Allerheiligsten. Des Samstags nachmittags und in der Fastenzeit täglich versammelte der Schulrektor der Lateinklasse seine Zöglinge zu einer Andacht „Unserer Lieben Frau Lob", über die schon an anderer Stelle Näheres gesagt ist. Sie fand im Winter um 3 und im Sommer um 5 Uhr statt.

Reiche Abwechselung brachten die Gedächtnistage für verstorbene Stifter und Wohltäter der Kirche. Ueber hundert solcher Memorien verteilten sich auf das Jahr. Die Feiern wurden gewöhnlich am Vorabend mit der Totenvigil eingeleitet. Am folgenden Morgen fand das feierliche Seelenamt statt, mit Aufstellung der Tumba auf dem Chor. Zuweilen war mit den Anniversarien auch ein Gang zum Grabe des Verstorbenen mit Gebet und Weihwasserbesprengung verbunden. Nach dem Gottesdienst erfolgte gewöhnlich in der Kirche oder auf dem Friedhof die Verteilung der vorgeschriebenen Armenspende. Unter Maximilian Franz erfuhr der Gottesdienst eine gründliche Regelung. Eine Verordnung vom 28. Dezember 1786 setzte das Hochamt an den Sonntagen auf 9 Uhr fest [2]. Die Messen der Vikare hatte der Pastor so zu verteilen, daß alle

---

[1] Vgl. hierzu Pennings, Festschrift, S. 10 ff.

[2] A. P. P. II G Fach 22 Nr. 1 Bl. 1.

halbe Stunde und außerdem noch nach der Predigt eine Messe gelesen wurde [3]). Durch Erlaß vom 12. Dezember 1793 schaffte der Kurfürst in Recklinghausen den lateinischen Chordienst ab [4]). Statt der gesungenen Hochämter sollten deutsche Lieder vom Volk und von den zum Chordienst verpflichteten Vikaren gesungen, und allenfalls das Evangelium vorgelesen und an gewissen Tagen erklärt werden. Solche „Andachten" hielt der Kurfürst für zweckmäßiger und nützlicher als Chordienst in fremder Sprache.

Am glänzendsten äußerte sich das katholische Leben bei den kirchlichen Prozessionen [5]). Deren gab es etwa 6 größere. Zwei davon scheinen mit der Geschichte der Stadt in Zusammenhang gestanden zu haben. Die Prozession auf „Schulenjahreszeit" fand am Montag nach weißen Sonntag statt. Sie ist wahrscheinlich zum Dank für die Errettung der Stadt eingeführt worden, als 1345 bei einer Belagerung ein Bürger namens Schule die Stadt an die feindlichen Truppen des Grafen Adolf von der Mark verraten wollte. An der Stätte, wo das Haus des Verräters gestanden hatte, wurde der Segen gegeben und das Miserere und de profundis gesungen. Diese Dankprozession verlegte man zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf den zweiten Sonntag nach Fronleichnam und vereinigte sie 1895 mit der Fronleichnamsprozession. Eine zweite Prozession „Pfingsten durch Hillen" zog am Freitag nach Pfingsten über den Karweg und die Grenze der städtischen Feldmark; sie hat ihren Ursprung wahrscheinlich in einer Begehung der Stadtgrenze. Der Fronleichnamstag wurde mit großer Prozession unter Beteiligung von Schützengilden und Spielleuten begangen. Erstere erhielten für ihre Teilnahme von der Stadt eine Bierspende und letztere ihren Lohn. Am Tage darauf erfolgte eine weitere Prozession zur Erflehung einer guten Ernte, die sog. Hagelfeierprozession. Schützen und Gilden traten dabei in ihrer Tracht auf. Auch die Markus-Bittprozession (25. April) wurde feierlich durch die ganze Stadt gehalten. Von alters her fanden an den hohen Feiertagen kleinere Umgänge um die Kirche statt. Seit den Tagen der Pest (1635/36) veranstaltete die Gemeinde alljährlich am 19. August eine Votivprozession mit feierlichem Hochamt zu Ehren des hl. Rochus.

Daß die Gilden der Stadt, wenngleich sie gewerbliche Vereine waren, in enger Beziehung zum kirchlichen Leben standen, zeigt die Teilnahme an den Prozessionen. Auch hatte jede der 8 Gilden ihren Schutzheiligen, dessen Fest mit feierlichen Gottesdienst begangen wurde. Auf Veranlassung der Schmiedezunft wurde 1451 der hl. Eligius zum

---

[3]) Verordnung vom 2. April 1787. A. P. P. II G Fach 22 Nr. 1 Bl. 1.
[4]) A. P. P. II G Fach 22 Nr. 1 Bl. 4.
[5]) Pennings, Stadtgeschichte, S. 268 f. u. Esch, Petruspfarre, S. 76 ff.

Mitpatron des Altares St. Dorotheae I erhoben. Die Statuten der Gilden enthalten als Strafbestimmungen häufig eine Wachslieferung für die Kirche.

Wenn eines der Recklinghäuser Stadttore nach dem hl. Martinus benannt war, so dürfen wir annehmen, daß dieser eine besondere Verehrung genoß. Als Patron wider ansteckende Krankheiten galt bei der Bürgerschaft der hl. Rochus. Um die Abhaltung der Rochusprozession und die Feier des damit verbundenen Hochamtes für immer sicher zu stellen, hatte die Bürgerschaft nach dem Pestjahre 1635/36 ein Kapital von 276½ Rtlr. gesammelt. Das Fest des hl. Petrus, des Pfarrpatrons, wurde auf Veranlassung Weseners noch im Jahre 1797 ausgezeichnet durch Papst Pius VI. Dieser verlieh durch eine Breve vom 14. November 1797 auf ewige Zeiten allen Christgläubigen, die nach reumütiger Beichte und würdiger Kommunion die Pfarrkirche am Feste der Apostel Petrus und Paulus und an einem anderen, vom Ordinariate noch näher zu bezeichnenden Tage besuchten und dort nach seiner Meinung beteten, einen vollkommenen Ablaß [6]). Auf Weseners Vorschlag bestimmte das Ordinariat in Köln als diesen zweiten Tag das Fest der hl. Agatha. Diese erfreute sich als Schutzheilige gegen Feuersbrunst einer besonderen Verehrung. Da die Stadt oft durch Feuersbrunst heimgesucht worden war, erwählte man (1798) die hl. Agatha neben der Mutter Gottes zur zweiten Patronin der Pfarrkirche. Ihr Fest (5. Februar) wurde für die Stadt zu einem Fest zweiter Klasse erhoben [7]).

Als Andachtsstätten außerhalb der Pfarrkirche haben auch die Franziskanerkirche mit ihren beim Volke beliebten Kreuzwegandachten, die Gastkirche mit ihren drei Vikarien und die Kapelle des Augustinessenklosters ihre Bedeutung gehabt.

Um die Hebung der religiösen Bildung des Volkes bemühte man sich redlich. Pfarrer Wesener erklärte an jedem Sonn- und Feiertage in der Frühmesse das Evangelium; des Nachmittags wurde das ganze Jahr hindurch Christenlehre gehalten. Den Kommunionunterricht erteilte der Pastor die Fastenzeit hindurch an Spieltagen in der Schule. In den entfernteren Bauernschaften katechisierten im letzten Jahrzehnt der Pfarrkaplan, der in der Stadt ansässige Missionar und ein Franziskaner. In einigen Bauernschaften waren für die Katechese Stiftungen vorhanden, so in Scherlebeck, wo die Karmeliter von Leuchterhof bei Marl katechisierten, und in Hochlar.

Zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde bestanden immer noch enge Beziehungen. Von jeher waren die Bürgermeister gleichzeitig als Provisoren des Kirchen- und Armenvermögens und des

[6]) A. P. P. Urkunde Nr. 104.

[7]) Erlaß vom 5. Dezember 1798. (A. P. P. II G Fach 22 Nr. 2 Bl. 2.)

Augustinessenklosters tätig. Dem Magistrat stand das Patronatsrecht zu den neun reichsten Vikarien zu. In Finanzschwierigkeiten entlieh die Stadtverwaltung des öfteren größere Summen aus dem Kirchen- und Armenvermögen und aus sonstigen Stiftungen. Von jeher las der Pastor unter Anteilnahme des Magistrats an bestimmten Tagen eine feierliche Messe, wofür die Stadt 1 Rtlr. zahlte; so an den Quatembersamstagen und an dem Votivfeste der hl. Agatha und des hl. Rochus. Von den vier Glocken der Kirche diente eine, die sog. Schöffenglocke, nur weltlichen Zwecken.

So spannen sich viele Fäden zwischen bürgerlichem und kirchlichem Leben. An Reibungen zwischen Stadtverwaltung und geistlicher Behörde hat es im 18. Jahrhundert nicht gefehlt. Bei der schlechten Finanzlage der Stadt versuchte der Magistrat immer wieder, die geistlichen Güter seinen Aufgaben dienstbar zu machen. So oft der Kurfürst einen Druck auf den Stadtrat ausübte, Mittel zur Hebung des Schulwesens bereit zu stellen, brachte der Magistrat die Aufhebung von Benefizien und Stiftungen in Vorschlag, so des Augustinessenklosters, des Kalands und der Missionsgefälle; er bestritt dem Pastor die Nutzung des Markenrechtes und bekämpfte alle seine Vorschläge zur Verbesserung des Kirchengebäudes. Die Heberegister des Kirchen- und Pastoralvermögens verzeichnen einen Schatzungskurs und eine Pastorathaussteuer. Da im allgemeinen die geistlichen Güter steuerfrei waren, so wird es in der vorausgegangenen Zeit an Kämpfen zwischen Magistrat und Inhabern geistlicher Pfründen nicht gefehlt haben. Das Verhältnis des Pastors Wesener zum Stadtrat war dauernd ein gespanntes, und oft gingen kirchliche und bürgerliche Gemeinde eigene Wege.

C) Schluß.

Unsere Darlegungen haben gezeigt, daß unter der Regierung des Kurfürsten Max Franz der Geist des Rationalismus und Josephinismus auch in Recklinghausen unverkennbar seine Spuren hinterließ. Maximilian Franz, nüchtern und einfach in seinem Wesen, mehr auf das Praktische denn auf das Ideale gerichtet, räumte kurzerhand mit allem auf, was ihm unzeitgemäß erschien. Für die Betreuung des Vestes fand er eifrige Unterstützung durch den Statthalter Graf Nesselrode und den Kommissar Wesener. Nach Abschluß der großen Kirchenvisitation des Jahres 1797 gab der Kommissar der erzbischöflichen Behörde eine Fülle von Anregungen zur Hebung des kirchlichen Lebens. Sie bezeugen, daß ein überlegener Geist, aufgeschlossen für die Ideen und Anforderungen der Zeit, das vestische Kirchen-, Armen- und Schulwesen und die Benefizien zu reformieren suchte. Weseners Vorschläge sind fast restlos im Generalvisitationsrezeß des Kurfürsten verarbeitet worden und zur Geltung gekommen. Dieser Rezeß gibt ein getreues Bild der kirchlichen Verhältnisse, wie sie bislang waren und wie sie in Zukunft sich gestalten sollten. Durch ihn verschwinden manche Mißbräuche; viel Schutt wird hinweggeräumt. Die herrschende bunte Mannigfaltigkeit und Regellosigkeit muß einer schlichten Uniformierung weichen. Normalmethode des Unterrichtes und Normalbaupläne für Schulgebäude und Pfarrwohnungen sind Merkmale der Zeit.

Mögen uns heute manche Verordnungen und Einrichtungen als Selbstverständlichkeit, andere als veraltet vorkommen, so beobachten wir doch in einer Zeit kirchlichen Niederganges, da dem Rationalismus der positive Dogmenglaube als Unwissenheit und Finsternis vorkam, das redliche Bemühen, einer gesunden Aufklärung Eingang zu verschaffen, die religiösen Wahrheiten dem Herzen des Volkes nahe zu bringen und so das zeitliche und ewige Wohl der Gläubigen zu erreichen. Verheißungsvoll waren die Ansätze, zur vollen Entfaltung sollten sie nicht kommen. Manche aufgehende Saat erstickte im Keime. Den Bemühungen Max Franzens, seinen geistlichen Staat auf die Höhe der Zeit zu bringen, ihn konkurrenzfähig mit anderen weltlichen Territorien zu machen, blieb der Enderfolg versagt. Die französische Revolution unterbrach jäh seine Regententätigkeit, beseitigte das stiftische Deutschland und ließ die Saat, die ausgestreut wurde, nicht zur Reife kommen. Die Wiederaufnahme der Bestrebungen blieb der preußischen Zeit vorbehalten.

Anlage.

Generalvisitationsrezeß des Kurfürsten Maximilian Franz für die vestischen Pfarreien vom 14. Juli 1798.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln ...

Wir haben Uns die Protokolle der von Unserem Vestischen Commissario ecclesiastico abgehaltenen Visitation sämtlicher Pfarreien des Vestes Recklinghausen nebst dessen darüber erstatteten Berichte gehorsamst vorlegen lassen. Da Wir nun hierdurch verschiedene Gebrechen wahrgenommen haben, welche dem christlichen Unterricht und der Erbauung des Uns anvertrauten Volkes nachteilig, den Verordnungen Unseres Erzstiftes zuwider oder der besseren Bildung der Jugend hinderlich sind, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, folgende Stücke aus erzbischöflicher Macht gnädigst zu verordnen.

So viel

1. den öffentlichen Gottesdienst

betrifft, so haben Wir

a) bemerkt, daß in denen, der Buße und Besserung vorzüglich gewidmeten Fastensonntagen in den meisten Pfarrkirchen Unseres Vestes keine Nachmittagsandachten eingeführt sind, wodurch sich die Landleute häufig bewogen finden, den wiewohl entfernten Städten zuzueilen, wobei sie nicht selten statt Nahrung ihrer Andacht Gelegenheit zu Ausschweifungen finden. Diesem Mangel auf eine dauerhafte Art abzuhelfen, wollen Wir, daß fürohin an allen Sonntagen der heil. Fastenzeit der bei dem Volke beliebte sogenannte Kreuzweg unseres Erlösers, so wie derselbe in den beiden städtischen Pfarreien Dorsten und Recklinghausen dermalen besteht, abgehalten, an den drei letzten Tagen der Karwoche aber eine nachmittägliche Bet- oder Betrachtungsstunde eingeführt werde.

b) Wenn öffentliche Gebete von Uns oder Unserem Generalvikariat ausgeschrieben werden, ohne daß dabei bestimmt wird, worin dieselben bestehen sollen, so haben sämtliche Pastore mehrerer Einförmigkeit wegen nach der Bestimmung Unseres Vestischen Commissarii sich zu richten.

c) Da noch nicht in allen Kirchen Unseres Vestes der deutsche Kirchengesang eingeführt ist, so werden sämtliche Pastore sich dessen Einführung um so eifriger angelegen sein lassen, je mehr es durch Gründe und Erfahrung erweisbar ist, daß ein allgemeiner und verständlicher Kirchen-

gesang die Andacht und Erbauung vermehre, die Aufmerksamkeit rege erhalte und andere sich einschleichende minder zweckmäßige Andachtsbücher entferne.

d) Um für die Bequemlichkeit der Parochianen Unseres Vestes zu sorgen, welche alle zu gleicher Zeit zur Kirche zu gehen gehindert sind, wollen Wir, daß allen bei einer Kirche befindlichen Vikaren, Kaplänen, geistlichen Schullehrern oder Familienbenefiziaten künftighin die Stunde, an welcher sie ihre Messen zu lesen haben, von ihren Pastoren bestimmt werde, wobei Wir Uns zu der Billigkeit der letzteren versehen, daß sie bei dieser Austeilung Gleichheit, soviel möglich, beobachten und auf Alter, auch sonstige Berufsgeschäfte eines jeden Rücksicht nehmen werden; da aber verschiedene Vikare sich der persönlichen Residenz bisheran entzogen und andurch den mehrmal wiederholten Synodalverordnungen sträflich entgegengehandelt haben, so wollen Wir,

e) daß solche von ihren Pastoren vorgeladen werden und sodann persönlich sich in loco beneficii einfinden oder eine sie hiervon befreiende erzbischöfliche Dispensation vorlegen. Gegen jene, so beides vernachlässigen, werden Wir nach der Strenge der kanonischen Gesetze verfahren.

f) Die Neigung zum Pfarrgottesdienst wird bei dem Volke nicht wenig vermehrt durch den äußeren Anstand, mit dem er verrichtet wird. In dieser Hinsicht ist die Reinlichkeit der Kirchen, der Opfergefäße und kirchlichen Kleidungen kein unbedeutender Gegenstand der Wachsamkeit der Seelsorger. Zwar erteilen die Synodalverordnungen Unseres Erzstiftes hierüber bereits die zweckmäßigsten Vorschriften; da aber dieselben nicht in allen Händen sind, so werden Wir die darin enthaltenen Weisungen durch Unseren vestischen Kommissar sämtlichen Pastoren in deutscher Sprache mitteilen lassen, damit sie solche nebst denjenigen Zusätzen, welche sie nach Erfordernis des Lokals oder ihrer sonstigen Verhältnisse beizufügen für gut befunden werden, ihren Küstern, denen die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit ihrer Kirchen obliegt, als Instruktion und Richtschnur ihres Benehmens vorschreiben und selbe in Zukunft darauf beeidigen.

g) Da Wir mit Vergnügen die heilsamen Wirkungen der hier und da bestehenden Einrichtungen bemerkt haben, nach welcher die Männer und Jünglinge auf einer Seite der Kirche, Weiber und Mädchen auf der anderen, die Kinder aber in den vordersten, der Kommunikantenbank zunächst stehenden Bänken, und zwar ebenfalls einerseits die Knaben und andererseits die Mädchen ihre Plätze einnehmen, so wollen Wir, daß diese Einrichtung in den sämtlichen Kirchen Unseres Vestes eingeführt werde. Da jedoch dieser Einrichtung nichts mehr im Wege steht als das angebliche Eigentumsrecht gewisser Kirchenbänke, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß diese ordnungswidrige Auszeichnung fernerhin aufhöre

und außer den Kirchensendschöffen und Provisoren sich fernerhin niemand aus der Gemeinde eine besondere Bank anmaße, somit die Kirchensitze sämtlich gemeinschaftlich seien.

h) Da es in den harten Wintermonaten vorzüglich auf entlegenen Bauerschaften für die Gesundheit der neugeborenen Kinder manchmal von nachteiligen Folgen zu sein pflegt, wenn sie, um die heilige Taufe zu empfangen, zur Pfarrkirche getragen werden müssen, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß die Pfarrer in den drei Wintermonaten Dezember, Januar und Hornung den Eltern, wenn sie es verlangen und geziemend darum ansuchen, die Erteilung der Kindestaufe in dem Geburtshause, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes, nicht erschweren sollen.

i) Da der Pfarrgottesdienst hie und da durch weitherumgehende Prozessionen gestört oder wohl gar zu größerer Gemächlichkeit der Herumwallenden gegen die Vorschriften der Kirche unter freiem Himmel gehalten wird, wodurch die zurückgebliebene Gemeinde des ihr schuldigen Pfarrdienstes beraubt wird, so wollen Wir nicht nur den besagten Mißbrauch aufgehoben wissen, sondern verordnen hiermit zugleich, daß fernerhin der Pfarrgottesdienst in der hierzu bestimmten Pfarrkirche gehalten, mit den Prozessionen aber solche Einrichtung getroffen werde, daß sie entweder vor Haltung der hohen Messe wieder zurückkommen, oder erst nach selber ausgeführt werden.

k) Empfehlen Wir nicht nur sämtlichen Pastoren die strengste Befolgung der im Jahre 1779 von Unserem Kurvorfahrer erlassene Verordnung in Betreff der genauen Führung und Kollationierung der Sterb-, Tauf- und Kopulationsbücher, sondern wollen dieselbe auch dahin ausgedehnt wissen, daß fernerhin

l) Jeder Pfarrer nebst obigen Büchern auch ein Verzeichnis der Gefirmten führe, damit nicht die sich oftmalen über den Empfang der hl. Firmung sich ergebende Ungewißheit zu deren Wiederholung Anlaß gebe oder bei Erteilung der hl. Weihen Zweifel über deren Empfang entstehen.

2) Haben die Pastore am Ende jedes Monats und Jahres in ihren Büchern zu bemerken, wieviel Knaben und wieviel Mädchen zur Welt gekommen und wieviel Erwachsene und Kinder von beiden Geschlechtern gestorben sind und das Summarium hiervon am Ende eines jeden Jahrganges Unserem Vestischen Commissario in duplo zugehen zu lassen, damit er ein Exemplar davon an Uns und das andere an Unseren Statthalter Vestes Recklinghausen befördere.

3) Werden sämtliche Pastore über eben besagte Tauf-, Sterb- und Trauungsbücher zur Erleichterung des Nachschlagens alphabetische Register fernerhin zu führen haben.

l) Endlich verordnen Wir in Rücksicht der Begräbnisse, daß selbe sämtlich gemeinschaftlich und alle Kirchhöfe umzäunt seien; so wie nämlich einerseits von diesen Örtern der Verwesung und menschlichen Hinfälligkeit aller Stolz und Eitelkeit entfernt sein muß, so ist es auf der anderen Seite auch billig, daß sie gegen jeden anderen verunehrenden Gebrauch durch Umzäunung gesichert werden.

Mit der Haltung des Gottesdienstes steht

2. die Aufsicht über die Sitten

in engster Verbindung. In dieser Hinsicht werden sämtliche Pastore

a) Unsere im Jahre 1793 in Betreff der Kirchensenden erlassene Verordnung nach den in den Synodalstatuten sowohl als der Agende enthaltenen näheren Bestimmungen in Ausübung zu bringen haben. Sie werden demnach Sorge tragen, daß, wo derlei Sendgerichte in Verfall geraten sind, selbe baldigst mit rechtschaffenen, in gutem Rufe stehenden und beeideten Schöffen besetzt werden, welche gemeinschaftlich mit dem Pastor öffentliches Ärgernis und offenkundige Vergehen zu bestrafen, andere aber, deren Vergehen nicht notorisch sind, durch Ermahnungen und Warnungen zurechtzuweisen suchen werden. Nebst dem werden sie dem Pastor bei der Verwaltung der Kirchengüter mit Rat und Tat an Handen gehen, auf die Beobachtung der erzbischöflichen Verordnungen ein wachsames Auge haben, die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, durch Zureden dazu ermuntern und des Armenwesens sich nach Kräften annehmen. So ehrenvoll aber auch die Bestimmung der Sendgerichte ist, so sehr steht an manchen Orten ihrer Errichtung das allgemeine Vorurteil entgegen. Die Pastore werden demnach vordersamst in den öffentlichen Religionsvorträgen selbes zu bestreiten und ihre Pfarrgenossen über den wahren Endzweck dieser wohltätigen Anstalt zu belehren haben. Um jedoch dieselbe gegen jeden Tadel zu sichern und im Falle entstehender Klagen ihr Benehmen rechtfertigen zu können, werden die Pastore entweder selbst oder durch einen der Pfarrgeistlichen oder Schöffen ein Protokoll über sämtliche Verhandlungen der Sendgerichte zu führen haben. Was die Verwendung der Exzessistengelder betrifft, so wird von Seiten des erzbischöflichen Offizialats, dem diese Anstalten untergeordnet sind, den Pastoren die nähere Weisung zugehen.

b) Erneuern Wir hiermit die schon mehrmalen erlassenen Verordnungen, durch welche die Schließung der Wirtshäuser während des Pfarrgottesdienstes unter den schärfsten Strafen geboten wird; sämtliche Seelsorger werden demnach die so oft wiederholten diesfallsigen Verordnungen ihren Pfarrgenossen nochmalen bekannt machen, sie zu deren Befolgung ernstlich ermahnen, die dagegen sich Verfehlenden aber bei den Sendgerichten, und im Falle fernerer Weigerung bei der weltlichen Obrigkeit zur unnachsichtlichen Vollziehung der ediktmäßigen Strafen anzuzeigen haben.

Ebenso ist durch mehrere landesherrliche Verordnungen das nächtliche Schwärmen bereits verboten worden. Da aber dessen unerachtet das sogenannte Kränzen der Toten sich bisheran erhalten hat und solches nicht nur dem Betragen eines Christen bei Todesfällen ganz zuwider ist, sondern auch zu manchen Ausschweifungen und Sünden Anlaß gibt, so wollen Wir anmit die auf Abschaffung ähnlicher Mißbräuche abzweckenden Verordnungen wiederholt und das sogenannte Kränzen aufgehoben wissen. Sämtliche Pastore, in deren Pfarreien besagter Unfug herrscht, werden demnach das Volk darüber unterrichten und die Sendgerichte sowohl als Obrigkeiten auf selben aufmerksam machen.

3. Der dritte Hauptgegenstand des Pfarramtes ist die Sorge für Arme und Notleidende und für den Unterricht der Jugend. Wir versehen Uns zwar zu sämtlichen Seelsorgern, daß sie diesem wichtigen Teile ihres Amtes als treue Haushälter und Väter der Armen nachkommen werden; um jedoch dieselben auch allen unverdienten Vorwürfen eigenmächtiger, parteiischer oder bloß willkürlicher Austeilung der Armengelder zu entziehen, so verordnen Wir hiermit,

a) daß fernerhin bei deren Verteilung der Armenprovisor jedesmal beizuziehen sei, welcher als ein in Eid und Pflichten stehender Mann ebenfalls die Vermutung einer bescheidenen Verschwiegenheit für sich haben muß.

b) Da es unstreitig größeres Verdienst ist, der Armut vorzubeugen, als selbe demnächst durch wohltätiges Almosen zu lindern, so waren Uns die Bemühungen, durch welche einige Pastore die Errichtung von Strick- und Spinninstituten befördert haben, sehr wohlgefällig; Wir ermahnen demnach nicht nur sämtliche Pastore zu ähnlicher Sorgfalt, sondern empfehlen ihnen vorzüglich und angelegentlich als eines der stärksten Mittel gegen Armut und Dürftigkeit die Errichtung der Industrialschulen. Sie werden daher die diesfallsigen Bemühungen Unserer im Veste Recklinghausen gnädigst niedergesetzten Schulkommission nach Kräften zu unterstützen und die Mittel dazu nach Möglichkeit zu erleichtern suchen. Die Erfahrung aller jener Orte, wo dieses wohltätige Institut Wurzel gefaßt hat und die Mädchen in allen ihrem Stande zukommenden Handarbeiten, die Knaben aber in Veredelung der Obstbäume frühzeitigen Unterricht erhalten haben, hat Uns überzeugt, daß mit dem Emporkommen besagter Anstalt auch das Wachstum des Wohlstandes unzertrennlich verbunden war.

c) Müssen Wir die unterm 10. August vorigen Jahres wegen des Schulbesuchs der Pastore, der Vorbereitung der zu den ersten heil. Sakramenten gehenden Kinder und den gemeinschaftlichen Kommuniontagen der Jugend erlassene Verordnung hier nochmalen wiederholen und versehen Uns zu sämtlichen Seelsorgern ernstlich, daß sie in dieser so höchst wichtigen Angelegenheit sich keine Versäumnis werden zur Last kommen lassen.

4. Verdient auch die

Erhaltung des Pastoral- und Kirchenvermögens

eine besondere Rücksicht. Diesemnach weisen Wir nochmalen

a) sämtliche Pastore und sonstige Verwalter milder Stiftungen zur genauesten Beobachtung der unter dem 17. März vorigen Jahres erlassenen gnädigsten Verordnung hiermit an;

b) Wollen Wir dieselbe auch dahin erweitert wissen, daß auch die Pastore und Vikare ihre Pastoral- und Benefizialbücher nach eben dem Exemplar fertigen, nach welchem die Hauptbücher über das Kirchenvermögen gefertigt werden müssen.

c) Damit durch Brand oder sonstige Unfälle die Literalien einzelner Kirchen nicht zu Grundegehen, so wollen Wir, daß in Gemäßheit der Synodalstatuten Tit. 6, Kap. 1, § 2 nach gehöriger Kollationierung mit den Originalien und Vedimation der Kopien eine Abschrift der sämtlichen Kirchen-, Pfarr- und Benefizialhauptbücher zum Kommissariatsarchiv gegeben werde. Da kleine, unbedeutende Kapitalien sehr oft, der traurigen Erfahrung zufolge, gegen bloße Handscheine ausgeliehen sind und sonach verloren gehen, so wollen Wir, daß im Weigerungsfalle einer gerichtlichen Obligation vor und nach derlei kleinere Kapitalien aufgekündet, in größere Summen zusammengeworfen und demnächst gerichtlich ausgeliehen werden.

e) Da die Grundstücke der Kirchen, Pastoraten, Armen usw. meistens nicht vermessen und ihre Grenzen nicht berichtigt sind und daher zur Vermeidung aller Irrungen die Anpächter seit undenklichen Jahren zum größten Nachteil der Kirchen und Armen bei ihren alten Pachtkontrakten verblieben, so wollen Wir, um beiden Übeln auf einmal abzuhelfen, daß fernerhin alle Grundstücke nach der Verordnung der Synodalstatuten Tit. 12, Kap. 3, § 2 meistbietend verpachtet und aus dem hieraus sich ergebenden Gewinn oder Überschuß die Vermessungskosten bestritten werden.

f) Da der schlechte Zustand der meisten Kirchenarchive den Verlust wichtiger Literalien und der darin enthaltenen Gerechtsamen nach sich zieht, so verordnen Wir hiermit, daß binnen Jahresfrist selbe geordnet und an trockene, gegen Fäulnis gesicherte und feuerfreie Orte gebracht werden. Diejenigen, so bei der nächsten Visitation diesem Befehle nicht genau nachgekommen sein werden, sollen den daraus entstehenden Nachteil selbst zu vergüten angewiesen werden.

g) Wollen Wir, daß größerer Sicherheit wegen sämtliche vestische Pfarrkirchen der vestischen Feuersozietät einverleibt werden; damit jedoch der hieraus entspringende Vorteil nicht durch zweckwidrige und irrige Anschläge einzelner Pastore vereitelt werde, so hat der Anschlag für sämtliche diese Kirchen von Unserem Vestischen Commissario mit Zuziehung eines Werkverständigen zu geschehen.

h) Da mehrere Pastoralgebäude aus Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder unzeitiger Sparsamkeit so schlecht hergestellt sind, daß sie einer ferneren Ausbesserung nach Verlauf weniger Jahre bereits wieder bedürfen, so werden Wir, um diesem Übel entgegenzuarbeiten, Normalbaupläne, so wie solches bei den Schulhäusern bereits geschehen ist, entwerfen lassen, nach welchen künftighin alle Pastoraten erbaut sein sollen.

i) Da die Entrichtung der Stolgebühren bei Reichung der Sakramente der Sterbenden den kirchlichen Gesetzen schnurgrad zuwider und von den bedenklichsten Folgen ist, so wollen Wir, daß fernerhin derlei Abgaben ein- für allemal abgeschafft und verboten sein sollen. Um jedoch die Pastore für diesen Abgang zu entschädigen, so sollen künftighin die Kopulationsgebühren uaf 2 Rtlr. 30 Stb. für den Pastor, für den Küster aber 1 Rtlr. festgesetzt sein. Wir hegen zu sämtlichen Seelsorgern das Vertrauen, daß sie diesen Unseren Vorschriften mit jener Genauigkeit nachkommen werden, die ihre heil. Pflichten gegen Gott, gegen Uns und gegen ihre Pfarrkinder von ihnen erfordern und wollen, daß sie über deren Vollzug und die Art desselben in den beiden folgenden Jahren Unserem vestischen Commissario einen ausführlichen Bericht erstatten, die Visitationskosten aber nach der ihnen zuzuteilenden rata aus den Kirchenmitteln an besagten Unseren Kommissar entrichten.

Gegeben Frankfurt a. M., den 14. Julius 1798.

Maximilian Franz, Kurfürst.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Theodor Borgwerth, kath. Konfession, am 5. November 1901 als Sohn des Landwirts Wilhelm Borgwerth und seiner Ehefrau Maria geb. Lahowe zu Darfeld in Westf. Nach Besuch der Volksschule zu Darfeld und Gladbeck kam ich Ostern 1912 auf das Realgymnasium in Gladbeck, wo ich am 16. März 1921 die Reifeprüfung bestand. Darauf studierte ich je ein Semester Philologie an den Universitäten Freiburg i. Br. und München. Nach Ablegung der Ergänzungsprüfung eines humanistischen Gymnasiums wandte ich mich an der Universität in Münster theologischen Studien zu und wurde nach Empfang der Priesterweihe (12. März 1927) als Kaplan an die Pfarrkirche St. Ludger in Bottrop berufen. Seit dem Sommersemester 1929 war ich als Hausgeistlicher an den städtischen Krankenanstalten „Hüfferstiftung" in Münster tätig. Daneben betrieb ich an der Westfälischen Wilhelms-Universität philologische Studien. Meine Studiengebiete waren Geschichte und Englisch. Ich beteiligte mich an den Seminarübungen der Herren Professoren und Privatdozenten: Eitel, Donders, Ettlinger, Fellerer, Keller, Lux, Mason, Mohler, Münzer, Tait und Voigt.